

AUTONOME PROVINZ BOZEN

OPERATIONELLES PROGRAMM

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

2014-2020

Die vorliegende Veröffentlichung dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtlich verbindlich ist die veränderte italienische Fassung des Operationellen Programms (Version 5.0), welche mit Entscheidung C (2020) 8378 vom 24. November 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

**OPERATIONELLES PROGRAMM IM RAHMEN
DES ZIELS „INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“**

CCI-Nr.	2014IT05SFOP017
Titel	Autonome Provinz Bozen – Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds 2014–2020
Version	5.0
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	1. Jänner 2014
Förderfähig bis	31. Dezember 2023
Heranziehung von Artikel 96, Absatz 8 der Dachverordnung	
Größere Änderung (benötigt Genehmigung der Kommission – vgl. Artikel 96 der Dachverordnung)	✓
Vom Begleitausschuss genehmigt	✓
Begründung der Änderung	(siehe “Methodischer Hinweis zur Neuprogrammierung des PO 2014-2020”, Anhang zu diesem Dokument)
Beschluss der Kommission Nr.	
Beschluss der Kommission vom	
Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats Nr.	
Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats vom	
Änderungsbeschluss des Mitgliedstaats in Kraft getreten am	
NUTS-Regionen, die Gegenstand des operationellen Programms sind	ITH1 - Autonome Provinz Bozen

1. STRATEGISCHER BEITRAG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS IN BEZUG AUF DIE EU-STRATEGIE FÜR INTELLIGENTES, NACHHALTIGES UND INTEGRATIVES WACHSTUM

1.1 Strategischer Beitrag des operationellen Programms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt

1.1.1 Beschreibung der Strategie, mit welcher das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen soll

1.1.1.1 Sozioökonomischer Kontext: Ausgangslage und Perspektiven

die Autonome Provinz Bozen hat die aktuelle Krise mit weniger schwerwiegenden Auswirkungen in den Rezessionsperioden und einem weniger schnellen Aufschwung in den Expansionsperioden durchgelebt. Das Südtiroler Wirtschaftsgefüge erwies sich bisher als weniger empfänglich für die zyklischen Entwicklungen, und hat 2018 eine eindeutige Verbesserung der wichtigsten Indikatoren des Arbeitsmarkts verzeichnen können. Beim Start der neuen Planungsperiode der Strukturfonds 2014–2020 hat Südtirol sich als eine Region mit einer hohen Umwelt- und Lebensqualität und mit Indikatoren für das Wohlbefinden der Einzelnen präsentiert, welche in Italien und Europa die ersten Plätze in Bezug auf Beschäftigung, Einkommen und Konsum einnehmen. Das Fortbestehen einer mehrjährigen Krise, hatte die Entwicklungstrends abgeschwächt und hat Schwierigkeiten offenbart, die insbesondere die Schwächung des Produktionspotenzials einiger Industriesektoren, die Schwierigkeiten bei der Eingliederung von jungen Menschen in die Berufswelt, die Verschärfung des Nachfrage-Angebots-Missmatches beim Humankapital und das zunehmende Präkarität auf dem Arbeitsmarkt bis zu den ersten Anzeichen von Armut betreffen. Nach Ablauf der Hälfte des Programmzeitraums wurden diese Schwierigkeiten zum Großteil überwunden, aber es bestehen weiterhin Probleme, wie zum Beispiel die Anpassung des Arbeitsmarktes und des sozialen Gefüges an die neuen Wachstumstrends. Was die **Positionierung im Vergleich zu den nächstgelegenen italienischen und europäischen Regionen** (Österreich, Deutschland, Schweiz) betrifft, welche die meisten Ähnlichkeiten aufweisen, zeichnet sich die Südtiroler Wirtschaft durch einen starken Anteil an traditionellen Tätigkeiten wie Landwirtschaft aus, sowie insbesondere durch die Spezialisierung auf Tätigkeiten in Verbindung mit dem Fremdenverkehr, die ein Drittel des Privatverbrauchs und fast 15 % der Beschäftigung auf Landesebene ausmacht. Schwächer vertreten ist im Gegensatz dazu die Industrie im eigentlichen Sinn (ohne Bauwesen), wozu sich eine geringere Orientierung auf innovativere Sektoren sowohl in den verarbeitenden Sektoren als auch insgesamt bei den privaten Dienstleistungen gesellt. Entsprechend zählt Südtirol im Ranking des 6. Regionalen Innovationsanzeigers (RIS), der die europäischen Regionen in vier Innovationsleistungsgruppen einteilt, mit einem Großteil der italienischen Regionen zu den „mäßigen Innovatoren“. Andere Studien zur Definition und dem regionalen Vergleich von Wettbewerbskennzahlen reihen die Autonome Provinz Bozen auf den 173. Platz (im mittleren bis unteren Segment), unter den 262 EU-Regionen.

Das **Produktionssystem** des Landes hat sich immer noch durch eine gute Stabilität ausgezeichnet: Nach der Stagnation zu Beginn des Programmierungszeitraum (-0,1% pro Jahr) lag das BIP-Wachstum bei durchschnittlich etwa 1.5% pro Jahr (2010-2017). Diese Entwicklung stellt die Region zwischen den leistungsfähigsten EU-Regionen und die Beste

Italiens. Ab 2015 ist das Wirtschaftswachstum auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, die eine kumulative Wirkung in der Produktionsstruktur haben. Dank neuen Unternehmen (+500 Einheiten) und ausländischen Investitionen ist das Land stärker geworden. Nicht nur die traditionelle Agrar- und Lebensmittelsektoren, sondern auch der Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Alpenwirtschaft- und Handwerkssektor spielen eine Rolle bei diesem Wachstum. Die Sektoren, die zu dieser Leistung beigetragen haben, sind im Gegenteil zu den benachbarten Regionen (Nordosten) und diese sind: der traditionelle Tourismus- und Dienstleistungssektor mit ihrem eigenen Zulieferbetrieb, aber auch die verarbeitende Industrie, die trotz der stagnierenden Binnennachfrage, von wachsender Auslandsnachfrage angetrieben wird (+30% im Zeitraum 2013-2018). Diese Entwicklung ist das Ergebnis einer Spezialisierung, die ein Entwicklungsmodell widerspiegelt, das Produktionen zur Förderung der **Stabilisierung der Bevölkerung aus den ländlichen Gebieten (Landwirtschaft und Tourismus)** bevorzugt und gleichzeitig Sektoren des verarbeitenden Gewerbes stärkt, die Synergien mit den traditionellen Branchen der Region erzeugen (Nahrungsmittel, Holz und Holzzeugnisse) und die Umweltbelastung durch nachhaltigere Produktionen auf ein Mindestmaß reduzieren. Obwohl es sich um eine Wirtschaft mit einer **hohen Beschäftigungsquote im Dienstleistungssektor** handelt (über 70% an der Gesamtbeschäftigung), was, wie bereits erwähnt, dem Fremdenverkehr und dem Gastgewerbe zu verdanken ist, gilt dies nicht für die wissensintensiveren Sektoren, in denen die Beschäftigung tendenziell niedrig ist (45,7% der gesamten Dienstleistungen). Die geringere Orientierung hin zu innovationsfreudigeren Sektoren ist auch dadurch festzustellen, dass die Hightech-Sektoren des Tertiärbereichs nur einen Anteil von 2% der Gesamtbeschäftigung ausmachen. Diesbezüglich erwiesen sich auch die Beschränkung der öffentlichen Nachfrage als belastend, welche, wenn auch in geringerem Maße, die Maßnahmen des Landes beeinträchtigten und zum Rückgang der Beschäftigung im öffentlichen Dienst in Südtirol führten, der in den fünf Jahren vor der Krise um 7000 Personen stieg und im Fünfjahreszeitraum danach nur um 2000.

Der **Gesundheitsnotstand durch COVID-19 und die daraus resultierende wirtschaftliche und soziale Krise** haben dazu geführt, dass außerordentliche Maßnahmen ergriffen wurden, um negative Auswirkungen entgegenzuwirken. Auf nationaler Ebene ordnete die Regierung im März die vorübergehende Schließung aller unnötigen und nicht strategischen produktiven Aktivitäten im ganzen Land und parallel die Aktivierung von Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeitswelt und zugunsten von Familien und Unternehmen an.

Angesichts der positiven Entwicklung der letzten Jahre in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt, die zu einer Verbesserung der gesamten sozioökonomischen Situation des Territoriums führte, konfrontiert sich heute die Autonome Provinz Bozen mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Realwirtschaft, die **sich auf alle produktiven Sektoren auswirken und die Schlüsselsektoren des Territoriums, wie Tourismus und Handel, in eine schwere Krise stürzen.**

Die allgemeine Ungewissheit über den Verlauf der Pandemie wirkt sich negativ auf Investitionen und Beschäftigung im Allgemeinen aus, und insbesondere könnte sie sich für die schwächeren Akteure auf dem Arbeitsmarkt (Saison- und Zeitarbeiter, Arbeitnehmer mit niedrigerem Bildungsabschluss) als besonders schwerwiegend erweisen und negative Erwartungen bei Nichterwerbstätigen, die keine Arbeit suchen, wecken.

Die Einkommensunterstützung durch soziale Abfederungsmaßnahmen in Abweichung hat es ermöglicht, während der Notlage die Beschäftigung der Arbeitnehmer zu schützen und

Krisensituationen in Unternehmen entgegenzuwirken, die durch die Einstellung oder Unterbrechung der Produktionstätigkeit und den Angebot- und Nachfragerückgang entstanden sind.

Zum 30.09.2020 wurden auf dem Provinzgebiet 10.904 Gesuche auf außerordentliche Lohnausgleichskasse von den Unternehmen gestellt, die 43.638 Arbeitnehmer und 15.217.964 zu integrierenden Arbeitsstunden betrafen, mit einer Verpflichtung des bilateralen Solidaritätsfonds in Höhe von 58.177.617,80 Euro.

Arbeitsmarkt

In den letzten fünf Jahren hat der stabile Wirtschaftsaufschwung, auch wenn bescheiden, die Marktbedingungen verbessert, mit einem positiven Einfluss auf die Beschäftigungsprobleme, die zu Beginn der Programmphase aufgegriffen wurden.

Die **Beschäftigungsquote** ist seit geraumer Zeit die höchste Italiens und zählt zu den höchsten auch in Europa und lag in der Bevölkerung im Alter 15-64 (15 bis 64 Jahre) knapp bei 74% und bei 79% was den europäischen Maßstab 20 bis 64 Jahre betrifft. Die Krise wirkte sich auf die Beschäftigungsquote der Männer und jüngst auch auf die der Frauen aus, aber in den letzten Jahren weisen beide Quoten ein beträchtliches Wachstum und sehr hohe Niveaus auf.

Die **weibliche Beschäftigungsquote** beträgt 2018 68% und steht damit im italienischen Vergleich unbestritten an erster Stelle; sie weist jedoch im Vergleich zu anderen nahen europäischen Regionen Verbesserungsspielräume auf (2 bis 4 höhere Prozentpunkte). Die Geschlechterkluft schloss sich beträchtlich. In den Jahren vor der Krise betrug sie 20 Prozentpunkte, heute weniger als 12 Prozentpunkte. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Anstieg der Beschäftigung in den letzten Jahren größtenteils auf die Erhöhung des weiblichen Anteils (2/3) und insbesondere auf die Zunahme der Teilzeitarbeit zurückzuführen ist. 2013 waren 54.200 Personen teilzeitbeschäftigt (davon über 46.200 Frauen, dies entspricht 42,7% der weiblichen Gesamtbeschäftigung). Fast ein Fünftel davon musste aufgrund des Mangels einer Vollzeittätigkeit eine verkürzte Arbeitszeit in Kauf nehmen. Im Jahr 2018 ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten auf 62.000 Personen gestiegen und stellen somit ca. 24% der Beschäftigten dar (im Vergleich zu 18% der nordöstlichen Regionen). 83% der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen und stellen 44% der weiblichen Beschäftigung dar.

Die Wirtschaftsentwicklung der Vorkrisenjahre steigerte die Beschäftigungsquote der Bevölkerung in mittleren Jahren (35 bis 54 Jahre) auf rund 95% bei den Männern, was nahezu der Vollbeschäftigung entspricht, und auf knapp 80% bei den Frauen. Analog dazu **erhöhte sich die Beschäftigungsquote der älteren Personen (55 bis 64 Jahre)**, auch wenn diese noch weit vom europäischen Durchschnitt entfernt war: 2013 erreichte sie 52,5% (bei den Männern 61,8% und bei den Frauen 43,6%). Das zunehmende Alter der Personen mit festen Arbeitsverträgen und die Änderungen der Bestimmungen im Vor- und Fürsorgebereich trugen, auch was diese Zahlen betrifft, dazu bei, dass Südtirol im regionalen italienischen Vergleich seinen ersten Platz bestätigte. Trotz des Anstiegs der **Migranten**, die relativ jünger sind (8,5% der wohnhaften Bevölkerung, 15% der abhängigen Beschäftigten), wird in den nächsten Jahren eine deutliche Alterung der erwerbstätigen Bevölkerung zu beobachten sein. Bereits heute ist die Hälfte 40 bis 59 Jahre alt und 70% davon besitzen einen unbefristeten Arbeitsvertrag (80.000 von 125.000). Angesichts dieser Phänomene müssen Fort- und Weiterbildung aufgrund der Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialsysteme ausgebaut

werden. Zudem sind Strategien und spezielle Maßnahmen zur organisatorischen Anpassung der Arbeit hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Produktions- und Qualitätsniveaus der Arbeit umzusetzen, wobei die Notwendigkeit laut wird, die Übergangsphasen vor dem Ruhestand mit gezielten Maßnahmen zur aktiven Alterung in Angriff zu nehmen.

Die Wirtschaftskrise hatte im Südtiroler Arbeitsmarkt auch eine **gewisse Fraktur in der jüngeren Bevölkerung** verursacht, was die abnehmenden Beschäftigungsquoten für alle Altersklassen zeigen. Während der Rückgang bei den Jüngeren scheinbar auch durch den Anstieg des Bildungsniveaus beeinflusst wurde, schienen die Altersklassen im Übergang zwischen Ausbildung und Arbeit stärker unter der Krise zu leiden, wobei jedoch unterschiedliche Ergebnisse je nach Alter, Geschlecht und Qualifikationsniveau festzustellen sind: Die Krise hat stärker junge Männer getroffen, bei denen die Beschäftigungsquote seit 2007 um mindestens 8 Prozentpunkte gesunken ist. Bei den jungen Frauen hat sich jedoch eine andere Dynamik gezeigt, und die Krise hat Frauen in jüngeren Altersklassen in einem geringen Umfang getroffen.

Im Zeitraum 2008 bis 2013 war im Vergleich zur vorherigen Periode ein Rückgang der Transformationsprozesse von atypischen Beschäftigungsmodellen in typische Arbeit zu verzeichnen. Der Arbeitsmarkt wurde undurchlässiger, sowohl aufgrund des Rückgangs der Umwandlung von flexiblen in feste Arbeitsverträge als auch aufgrund der Abnahme der Einstellungen von Personen auf der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz.

Die Krisenjahre scheinen sich nicht in dem Maße negativ ausgewirkt zu haben wie in fast allen Regionen Italiens. Sie haben lediglich einige Trends verschärft, die sich somit auf dem Südtiroler Arbeitsmarkt verfestigt haben.

Die Arbeitslosenquote gehört zwar zu dem niedrigsten Italien, jedoch hat sich diese vor dem Programmierungszeitraum fast verdoppelt (2,4% im Jahr 2008, 4,4% im Jahr 2013); im Jahr 2018 war sie unter die 3%-Marke gefallen. Die **Quote der Langzeitarbeitslosen** dagegen, die im gesamtstaatlichen Vergleich ebenfalls relativ gering ist, lag beständig bei über 25% der Gesamtarbeitslosen (2600 Personen im Oktober 2014), zu denen sich weitere 2000 Personen gesellten, die in die Mobilitätslisten eingetragen sind. Während des Jahres 2018 ist die Langzeitarbeitslosigkeit unter die 25% -Marke der Gesamtarbeitslosen gesunken.

Die vor dem Programmierungszeitraums durchgeführten *placement* Untersuchungen verwiesen auf einen „harten Kern“ an nicht mehr jungen Marktteilnehmern, die trotz der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen am meisten benachteiligt wurden (45% der Arbeitslosen). In den Krisenjahren hat sich zudem **die Zahl der Arbeitslosen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union mehr als verdoppelt** (von durchschnittlich 1050 im Jahr 2008 auf 2300 im Jahr 2013); Diese Arbeitslosigkeit gekoppelt mit mangelnder sozialen Inklusion ist weiterhin kritisch.

Die **jüngeren Altersklassen** waren von der ersten Rezession betroffen und **haben bereits 2009 begonnen, unter Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu leiden** und somit hat die Arbeitslosenquote bei den jungen Leuten die 12 Prozent Marke im Jahr 2014 überschritten, um dann wieder zu sinken und schließlich im Jahr 2018 auf ca. 9% zu fallen. Der Geschlechterunterschied beläuft sich bei den Arbeitslosenquoten der jungen Leute auf weniger als 2%, bei einem Gesamtwert von 0,5%.

In Bezug auf die bis heute erreichten Verbesserungen der Arbeitsmarktindikatoren, beläuft

sich die Zahl der **NEET** (Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 29 Jahren nicht in Ausbildung, Arbeit oder Schulung) auf 11% der Gesamtbevölkerung dieser Altersklasse. Wie allseits bekannt, verlässt nur ein Teil dieser jungen Leute die Schule und begeben sich auf Arbeitssuche während ein relativ hoher Anteil von jungen Frauen untätig ist, da sie einen späteren Eintritt in den Arbeitsmarkt bevorzugen.

Langzeitarbeitslosigkeit wirkt sich tendenziell dauerhaft auf das Humankapital aus und prägt die berufliche Laufbahn der betroffenen Arbeitnehmer negativ. Abgesehen von den Arbeitnehmern, die aufgrund der Wirtschaftskrise nicht mehr am Arbeitsmarkt teilnehmen, könnten sich subjektive Merkmale einstellen und verschärfen, welche die Rückkehr auch bei einem Aufschwung der Arbeitsnachfrage erschweren. Analog dazu besteht bei den Jüngeren durch die lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und Bildungssystem die Gefahr, dass die mögliche Wiedereingliederung in irgendeinen Bildungs- und/oder Berufsprozess erschwert wird und somit die Arbeitslosigkeitsperioden verlängert und die Abhängigkeit von den Sozialleistungen erhöht werden. Positiv in diesem Sinn sind die Umsetzung **spezieller Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen** sowie das Angebot von **stark individualisierten Dienstleitungen** in den problematischsten Fällen, sowohl in den Arbeitsvermittlungszentren als auch in der Arbeitspolitik der Autonomen Provinz Bozen. Positive Ergebnisse können zudem Maßnahmen zur Schaffung selbstständiger Arbeit und von Kleinstunternehmen insbesondere in der Zulieferindustrie der *Green Economy* erzielen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beschäftigungsindikatoren sind noch nicht definiert, da noch heute nationale Bestimmungen zur sozialen Abfederungsmaßnahmen in Abweichung und zum Entlassungsstopp bestehen.

Soziale Inklusion

Die Verbreitung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlbefindens, das Südtirol prägt, wird durch einen Großteil jener Indikatoren bestätigt, die für die Verteilung von Reichtum und im Rahmen der sozialen Inklusion herangezogen werden, als auch durch jene, die im Rahmen der Strategie Europa 2020 angewandt werden (Deprivationsindikatoren), die **im Vergleich zum gesamtstaatlichen und europäischen Durchschnitt stets bessere Werte aufweisen**.

Im Jahr 2012 betrug das **verfügbare Nettoeinkommen**, (129% des nationalen Wertes) und im Jahr 2017 nimmt Südtirol **in Italien beständig den ersten Platz** ein und übersteigt den gesamtstaatlichen Durchschnitt um 33%, auch wenn die Krise zu einer schwachen Entwicklung im Zeitraum 2009 bis 2012 geführt hat.

Dieser positive Wert weist aber auch einige Widersprüche auf: z.B. weist Südtirol eine der höchsten Konzentrationen der Familien im letzten Einkommensquintil (30%) oder den höchsten Anteil an durch relative Armut gefährdeten Familien auf (7,8%, d.h. über 16.500 Familien bzw. 42.000 Personen im Jahr 2012 gegenüber 5,6% im Nordosten Italiens). Die jüngsten Informationen (2017) über durch Armut oder soziale Ausgrenzung gefährdete Personen zeigen eine relevante Verbesserung auch dieser Indikatoren in Südtirol (z.B. sank die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen von 12% der Bevölkerung im Jahr 2012 auf 8,5% im Jahr 2017), gehen jedoch mit einem erheblichen Anteil an Personen einher, die in Familien mit geringer Arbeitsintensität leben.

Die Wirtschaftskrise vor und die Gesundheitskrise im Jahr 2020 verschärften die Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung und die schwierigen Bedingungen

und die entsprechende Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Dienstleistungen für vertraglich und sozial besonders anfällige Personengruppen, wie **Langzeitarbeitslose**, in geringem Prozentsatz **Immigranten** sowie **Personen mit leichten oder schweren Behinderungen**. **Trotz der wirtschaftlichen Verbesserung der letzten Jahre konnten diese sozialen Probleme noch nicht vollständig überwunden werden.**

Wird ein lineares Verhältnis zwischen Erwerbslosigkeit und Armut angenommen, muss der hohe Anteil an Erwerbstätigen und der gleichzeitig hohe Anteil an von Armut gefährdeten Personen interpretiert werden, ohne das aktuelle Bildungs- und Arbeitsmodell zu vertiefen; im Zusammenhang mit den Grenzen des damit zusammenhängenden Entlohnungs- und Einkommensverteilungssystems (Entlohnung und Karriere von jungen Leuten, Frauen, Immigranten, Auswirkungen der flexiblen Vertragsformen, Ursachen, welche die sog. Erwerbsarmut hervorrufen).

Abgesehen von der effektiven Signifikanz statistischer Daten für die Erklärung eines komplexen Phänomens, das in einigen Fällen auch schwer auszuwerten ist, scheint die Südtiroler Lage im sozialen Bereich keine besonders problematischen Situationen aufzuweisen, was auch einem wirksamen **etablierten lokalen Sozialsystem** zu verdanken ist, das ein breites Spektrum an Initiativen in der gesamten Region umfasst. Der Anteil der Einrichtungen ohne Gewinnabsichten ist relevant, was einer Erhebung bezogen auf den Industrie- und Dienstleistungssektor 2011 zu entnehmen ist: 17.300 Beschäftigte, zu denen sich rund 151.800 Freiwillige gesellen, mit einem Verhältnis von 3000 Personen je 10.000 Einwohnern, was der absolut höchste Wert in Italien ist.

In jedem Fall ist es absehbar, dass das Fortbestehen der wirtschaftlichen Rezession und die geringeren öffentlichen Mittel (heute bei den kommunalen Pro-Kopf-Durchschnittsausgaben auf dem dritten Platz in Italien) **die sozialen Bedürfnisse und die spezifischen Notfälle in der Zeit erhöhen werden.**

Bei der Bekämpfung der Verarmung und der sozialen Ausgrenzung kann das Land die **integrierten regionalen Initiativen** öffentlicher und privater Träger, Einzelner und der Kollektivität verbessern, um **aktive Entwicklungsstrategien mit Maßnahmen zum sozialen Schutz zu verbinden**, indem seine Maßnahmen auf die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und auf die Schaffung von Kontextbedingungen in den Sozial- und Wirtschaftssystemen der Region abzielen, um die Fähigkeiten der Einzelnen zu fördern.

Die **Beteiligung am Arbeitsmarkt ist in dieser Hinsicht als Inklusionsinstrument zu werten**, und die berufliche Ausgrenzung ist anhand von Strategien in Angriff zu nehmen, die Dienstleistungen zur Verbesserung der Kompetenzen und Fähigkeiten der Begünstigten mittels Bildungsmaßnahmen für von sozialer Ausgrenzung betroffene Personen, zum Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit, zur Erhöhung der Qualität der sozialen Beziehungen und zur Steigerung der Zugehörigkeit zur Gesellschaft fördern.

Eine signifikante Rolle spielt in diesem Kontext die **Sozialwirtschaft**, in deren Rahmen die lokalen Verwaltungen eine wichtige Rolle als Entwicklungsstätten für die soziale Innovation spielen können, indem sie einen innovativen Ansatz im Hinblick auf die Strategien für ein neues Sozialsystem und für den sozialen Zusammenhalt entwickeln, der den Kreislauf der gegenseitigen positiven Beeinflussung von Sozialwesen und Wirtschaft wiederbelebt. Dabei sollen vorzugsweise neue Lösungen erprobt werden (Märkte, Dienstleistungen, Produkte, Prozesse), welche neue Interventionsbereiche sowie neue Möglichkeiten für die berufliche

Eingliederung und neue Berufsbilder, in einem neuen Nachfrage-Angebots-Verhältnis zutage bringen.

Diese Leitlinien scheinen im absehbaren Szenario einer Reduzierung der öffentlichen Ausgaben notwendig zu sein, die nicht umgesetzt werden kann, ohne den Umfang der durchzuführenden öffentlichen Maßnahmen zu überarbeiten und neu zu definieren und die Privatwirtschaft in das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen einzubinden, mit der Garantie hoher Leistungsstandards und der **Erprobung von Abläufen zur Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahmen.**

Humankapital

Die kontinuierliche Verbesserung des Bildungsniveaus der jüngeren Altersklassen und der stete Anstieg derjenigen, die nach absolvierter Schulpflicht die Universität besuchen, führte zu einer Erhöhung des Bildungsstandards der gesamten Bevölkerung, und zwar trotz der Besonderheit des Landesbildungssystems, das gegenüber den anderen Regionen etwas hinterher hinkt, insbesondere was die Zahl derjenigen betrifft, die einen Oberschulabschluss vorweisen können. Der Ausländeranteil steigt ebenfalls kontinuierlich an und beträgt in der Gesamtheit für alle Fachrichtungen des Südtiroler Bildungssystems knapp 10%.

Wie das Bildungssystem aufgebaut ist, wird anhand der Zahl der Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren deutlich, die nach der absolvierten Schulpflicht eine Schule der Oberstufe besuchen. 68% dieser Jugendlichen sind bei einer Oberschule angemeldet, 28% besuchen eine Berufsfachschule (Vollzeitschule oder Kurse für Auszubildende), 3% besuchen noch die Mittelschule. Dies hat zur Folge, dass weniger Personen einen Abschluss an einer Schule der Oberstufe machen und die Autonome Provinz Bozen mit 69,7% weit vom Bildungsniveau auf gesamtstaatlicher Ebene und noch weiter von jenem der Regionen des Nordostens (78%) entfernt ist, was sich auch auf die Zahl der Hochschul- /bzw. Universitätsabsolventen auswirkt.

Derselbe Effekt ist bei einem Indikator, der im Rahmen der Strategie Europa 2020 definiert wurde, festzustellen: **Senkung der Schulabbrecherquote auf 10%.** Der Indikator liegt in der Autonomen Provinz Bozen ungefähr gleichauf mit dem gesamtstaatlichen, allerdings mit großem Abstand zu den nahen Regionen des Nordostens. In den vergangenen Jahren konnte die Quote kontinuierlich verbessert werden und sank 2017 auf 13,8%. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wert natürlich vom besonderen lokalen Bildungsmodell beeinflusst wird, in dem der Besuch einer beliebigen Ausbildung (einschließlich der zweijährigen) nach EU-Maßstab mit einem Schulabbruch gleichbedeutend ist. Wird die Anzahl jener Jugendlichen berücksichtigt, welche ein Zwischenbildungsziel erreichen, das eine frühzeitige Eingliederung in die Berufswelt beinhaltet, nähert sich der Indikator für Südtirol dem Ziel für 2020 von 15% an, das im NRP Italiens im Rahmen der Strategie EU 2020 festgelegt wurde. Die Auslese, die bereits beim Übergang von der Mittelschule zur Oberschule getroffen wird, hat – zumindest in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs – zu keinem besseren schulischen Ergebnis geführt (mit einer geringeren Abbrecherquote). Dazu gesellt sich eine ebenso hohe Abbrecherquote bei den parallelen, eher auf die Berufsausbildung ausgerichteten Bildungswegen (Berufsschulen und Lehre).

Schwierigkeiten ergeben sich auch bei den **Kompetenzen der 15-Jährigen**, deren Ergebnisse bei den PISA-Studien der OECD einen Einblick in die zukünftigen Fähigkeiten des regionalen Humankapitals bieten. Insgesamt kann die Situation der Autonomen Provinz

Bozen, gleichwie jene anderer nahe gelegener Regionen nicht mit dem italienischen Durchschnitt verglichen werden, sondern hebt sich in positiver Hinsicht deutlich von diesem ab. Dennoch zeigt der Vergleich mit den anderen italienischen Regionen einige Schwächen auf, da anders als in anderen Gebieten (insbesondere Trient) weder gegenüber 2006 noch gegenüber 2009, als einige Rückschritte zu verzeichnen waren, Verbesserungen auszumachen sind. Abgesehen vom Gesamtbild im Bereich der naturwissenschaftlichen Kompetenzen scheint es, ohne spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der festgestellten Phänomene zu ergreifen, nicht einfach, den Zielwert von 15% zu erreichen, die der Europäische Rat für das Jahr 2020 als Anteil an Jugendlichen mit mangelhaften Kompetenzen in zwei der drei Referenzbereiche (Lesekompetenz und Mathematik) anpeilt.

Dies sind die Handlungsprioritäten, da laut Studien und Untersuchungen das Ausgangsbildungsniveau und die Leistung bei den grundlegenden Fertigkeiten bei den Jüngsten nicht nur den Erwerb neuer und besserer Kompetenzen beeinflussen, sondern auch die Bereitschaft abschwächen, sich im Erwachsenenalter an Bildungsmaßnahmen zu beteiligen. Es handelt sich im Wesentlichen um kumulative Prozesse, die im **Kindergarten** beginnen, wo auf Landesebene in weiten Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten zutage treten. Gemäß der Angaben im Dokument „Strategien für die regionale Entwicklung 2014–2020“ sind die Verbreitung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von erheblicher Bedeutung, da sie in ein breites Spektrum von Prozessen einfließen, darunter:

- die soziale und sprachliche Integration, die normalerweise in der Altersklasse von 0 bis 6 Jahren stattfindet und später kaum nachgeholt werden kann;
- die Strategien zur Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben, da diese die Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt fördern;
- die Gesamtheit an Dienstleistungen, welche die Lebensqualität verbessern und dazu beitragen, das territoriale Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, das für Südtirol besonders wichtig ist.

Die hohe Schulabbrecherquote bei den Jugendlichen (oder auch die Berufsausbildungen, die eine frühzeitige Eingliederung in die Berufswelt beinhalten) und die Wahl der Fachrichtungen der Schulen der Oberstufe wirken sich negativ auf die Möglichkeit für den Besuch einer Hochschule aus. Zudem verringert sich damit die Chance, ein weiteres europäisches Ziel zu erreichen, das vorsieht, dass **mindestens 40% der Bevölkerung im Alter von 30 bis 34 Jahren im Besitz eines Universitätsabschlusses sind**. Aufgegriffen wird dies im NRP, der bis 2020 das weniger ehrgeizige Ziel von 26 bis 27% enthält. Der Indikator verbessert sich kontinuierlich und überschritt 2018 29% dank einer beständig über 2000 liegenden Anzahl an Hochschulabsolventen pro Jahr, von denen zwei Fünftel an deutschen Universitäten eingeschrieben waren. Von den Hochschulabsolventen, die an italienischen Universitäten eingeschrieben sind (1200/1300), sind knapp über 400 Abgänger der FUB und etwa 100 anderer Hochschuleinrichtungen.

Mittelfristig scheint es schwierig, die Anzahl an Südtiroler Hochschulabsolventen an den italienischen und österreichischen Universitäten weiter zu steigern, um das europäische Ziel von 40% zu erreichen. Diesbezüglich könnten nur konvergierende Maßnahmen zu Ergebnissen führen, wie z. B.

- die Umkehr des Negativtrends durch die Schaffung von mehr Berufsmöglichkeiten für Hochschulabsolventen und das gleichzeitige Vermeiden von Risiken in Bezug auf Überqualifizierung und Qualifikationsmissverhältnis;

- die Unterstützung der Studierenden, die sozial schwächeren Gruppen angehören;
- die Motivierung zur Weiterführung der Studien durch Unterstützungsleistungen (finanziell und über Dienstleistungen);
- der Erwerb von Bildungskrediten und die Zertifizierung der Kompetenzen, um die Zusammenarbeit Schule/Arbeitswelt und die Rückkehr erwerbstätiger Studierender an die Universität (zirka ein Viertel der Studierenden) zu fördern.

Abgesehen von den bereits erwähnten Interventionsbereichen müssen letztlich Initiativen ergriffen werden, um den europäischen Anforderungen zur Erhöhung des Schul- und Berufsbildungsniveaus und der **Beteiligung umfassenderer Bevölkerungsschichten am informellen und nicht formalen Lernen** (sog. Lifewide Learning) nachzukommen. Dadurch sollen die Kompetenzen der Einzelnen als Kapital gesteigert werden, das zu einer erhöhten Beschäftigungsfähigkeit, besseren Arbeitsqualität, höheren Entlohnungen und einem besseren Schutz vor Krisen führt, und zwar nicht nur in Bezug auf wirtschaftliche, sondern auch auf soziale Herausforderungen und als Bausteine für die Steigerung des sozialen Zusammenhalts, der aktiven Teilnahme am staatsbürgerlichen Leben und der Integration. Trotz der Verbesserungen in den letzten Jahren und einer relativ besseren Position im Vergleich zu anderen italienischen Regionen hinkt die Beteiligung an schulischen und an Berufsbildungsmaßnahmen sowohl der Gesamtbevölkerung (10,2%) als auch der erwerbstätigen Bevölkerung (10,1%) in Bozen dem Ziel der Europäischen Strategie 2020 weit hinterher, das eine Teilnahme von 15% der erwachsenen Bevölkerung an Bildungsinitiativen (Studium oder berufliche Bildung, sonstige Formen des lebenslangen Lernens) vorsieht.

Positiv kann sich die Umsetzung des Gesetzes Nr. 92/2012 über die Reform des Arbeitsmarkts auf die Beteiligung an Schul- und Berufsbildungsmaßnahmen auswirken. Das Gesetz sieht die Einrichtung eines **nationalen Systems des lebenslangen Lernens** vor, mit dem Ziel, Bildungsstandards sowie die Anerkennung und Zertifizierung von Kompetenzen national einheitlich zu gestalten. Dieses System für Bürger(innen), Arbeitnehmer(innen), Produktionswelt, Institutionen und die bürgerliche Gesellschaft als gemeinsamer, einheitlicher Maßstab herangezogen werden, wobei die auf territorialer Ebene bestehende Ungleichheiten beseitigt und die Qualifikationen und Kompetenzen in einen gemeinsamen nationalen Rahmen eingereiht werden, der mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) verknüpft ist. Dies ist eine weitere Herausforderung, der sich die Region zu stellen hat.

Während regional vor allem Arbeitskräfte mit mittlerer bis hoher formeller Qualifikation zur Verfügung stehen, **nimmt das Produktionssystem jedoch vorwiegend mittlere Qualifikationen auf**, was zum Phänomen der Überqualifizierung und Qualifikationsmissverhältnis für Personen mit höherem Studientitel führt. Zudem treten Braindrain-Phänomene auf, die bereits viele andere Regionen Italiens betreffen. Auch wenn die schwächere Eingliederung von höher qualifizierten Personen früher nicht zu Spannungen auf dem Arbeitsmarkts führte, verschärfen sich in den aktuellen Krisenjahren auch hierzulande die Schwierigkeiten im Hinblick auf die Eingliederung von hoch qualifizierten Personen, die noch auf der Suche nach Arbeit oder in minder qualifizierten Positionen (geringe Entlohnung, vom Standard abweichende Arbeitsverträge) beschäftigt sind, wobei eine mangelhafte Übereinstimmung zwischen Bildungs- und Berufsweg festzustellen ist.

Wichtig sind in dieser Hinsicht die **auf der Nachfrageseite zu ergreifenden Maßnahmen** zur progressiven Stärkung und Neupositionierung der Wettbewerbsfähigkeit Südtirols durch die Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen und lokalen Produktionssysteme

mit dem Schwerpunkt auf Produktionen und Dienstleistungen, die sich durch einen höheren Mehrwert auszeichnen, sowie durch stärkere Inanspruchnahme „neuer Technologien“ und wissensintensiver Produktionen. Dies würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Wirtschaft, sondern auch die Arbeitsnachfrage für mittlere und hohe Berufsprofile steigern. Auch für das Schul- und Berufsbildungssystem wäre dies von Vorteil, da der Anstieg höherer Qualifikationen auf der Nachfrageseite das Wachstum auf der Angebotsseite übersteigen und den Trend der vergangenen Jahre umkehren würde.

In dieser Hinsicht muss das Bildungssystem in zweierlei Hinsicht gestärkt werden: Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen als Faktoren für die Wirtschafts- und Produktionsentwicklung sowie Verbesserung der Schul- und Berufsbildungsqualität als Bestandteil des individuellen und sozialen Wohlstands. Die zu ergreifenden Maßnahmen haben das Ziel, die erhöhte Beteiligung sowohl der jüngeren als auch älteren Altersklassen der Bevölkerung an den Bildungsprozessen zu fördern und die Verknüpfung des Bildungsangebots mit dem regionalen Bedarf mithilfe einer kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung von Fertigkeiten und Kompetenzen zu verbessern. In diesem Kontext ist die Steigerung der Qualität der Bildungssysteme in Bezug auf die zwei zentralen Momente des Bildungsweges von großer Bedeutung: Orientierung (anhand der Bedarfsanalysen) und Zertifizierung der Kompetenzen.

1.1.1.2 Strategien und Programmentscheidungen des neuen OP ESF

Im Rahmen dieses mäßigen makroökonomischen Wachstums und gleichzeitig dieser positiven Positionierung des Südtiroler sozioökonomischen Systems gegenüber Italien und Europa, zu der sich ein wettbewerbsfähiges Produktionsgefüge gesellt, sind die Ausrichtung und Durchführung der auf europäischer Ebene definierten Leitlinien und Orientierungen und der entsprechenden durchführenden Bestimmungen von besonderer Bedeutung.

Die von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Rat 2010 verabschiedete **Strategie Europa 2020** hat das Ziel, die Krise zu überwinden und die Wirtschaft des 21. Jahrhunderts vorzubereiten, wobei drei Wachstumsszenarien bestimmt wurden:

- intelligentes Wachstum durch die Entwicklung von Wissen und Innovation;
- nachhaltiges Wachstum auf der Grundlage einer Ressourcen schonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft;
- integratives Wachstum zur Sicherung von Beschäftigung und des sozialen und territorialen Zusammenhalts.

Die Strategie Europa 2020 definiert eine begrenzte Anzahl von Zielsetzungen mit folgenden Zielen für das Jahr 2020:

- Erhöhung der Investitionen in Forschung und Entwicklung auf 3% des Bruttoinlandsprodukts;
- Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20% gegenüber 1990;
- Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Energiemix um 20%;
- Steigerung der Energieeffizienz um 20%;
- Anhebung des Anteils an Erwerbstätigen im Alter von 20 bis 64 Jahren auf mindestens 75%;
- Absenkung der Schulabbrecherquote auf unter 10%;

- Anhebung des Anteils an Hochschulabsolventen im Alter von 30 bis 34 Jahren auf mindestens 40%;
- Reduzierung der Zahl an armutsgefährdeten oder von sozialer Ausgrenzung gefährdeten Personen um mindestens 20 Millionen.

Ziele Europa 2020 und nationale Ziele (NRP), aktuelle Situation 2018

	Beschäftigungsquote (20 bis 64 Jahre)	Schulabbrecherquote	Anteil der Hochschulabsolventen (30 bis 34 Jahre)	Durch Armut oder soziale Ausgrenzung gefährdete Personen (*)
Ziel Europa 2020	75%	10%	40%	–20 Mio.
Ziel Italien – NRP	67–69%	16%	26–27%	–2,2 Mio.
AP Bozen	76,6%	16,7 %	24,0%	75.600 (14,7%)
Nordosten	69,3%	12,6%	23,7 %	1,9 Mio. (16,4%)
Italien	59,8%	17,0%	22,4%	18,2 Mio. (29,9%)
Europa	68,3%	11,9%	36,8%	128,5 Mio. (24,7%)

(*) Zahl der gefährdeten Personen (2017). Für die Strategie 2020 und den NRP wird als Ziel die Reduzierung der gefährdeten Personen gegenüber dem Jahr 2008 genannt.

Quelle: Eurostat und Istat

Die Analyse der wichtigsten Indikatoren der Strategie Europa 2020 bietet für die Autonome Provinz Bozen eine weitere Perspektive bezüglich des wirtschaftlichen und sozialen Wandels der letzten Jahre und bietet eine weitere zusammenfassende Darstellung der oben genannten Themen. In der vorhergehenden Tabelle sind die Indikatoren der Strategie Europa 2020 in Bezug auf Arbeitsmarkt, Bildung und Armut im Jahr 2018 aufgelistet.

Die Beschäftigungsquote 20-64 liegt in der Autonomen Provinz Bozen deutlich über dem nationalen Durchschnitt und übertrifft sogar das Ziel Europa 2020 für die EU insgesamt. Die Schulabbrecherquote liegt hingegen unter dem nationalen Durchschnitt und dem Ziel für Italien im Jahr 2020, aber sie liegt über dem EU-Ziel für 2020. Eine ähnliche Leistung ist für die tertiäre Bildungsrate der Bevölkerung zwischen 30 und 34 Jahren zu verzeichnen. Schließlich verzeichnet die Autonome Provinz Bozen, im Vergleich zu 2008, einen Rückgang der Zahl der von Ausgrenzung oder Armut bedrohten Personen, während ein deutlicher Anstieg im gleichen Zeitraum in Italien zu verzeichnen war.

Der Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Instrument für die Erreichung der Ziele im Hinblick auf Beschäftigung, Vorbeugung und Verminderung des Risikos der sozialen Ausgrenzung (integratives Wachstum), Steigerung der Tertiärbildungsquote und Herabsenkung der Schulabbrecherquote (intelligentes Wachstum). Anhand von Investitionen in das Humankapital trägt der ESF zudem zur Erhöhung der Ausgaben für

Forschung und Entwicklung sowie indirekt zum Erreichen der anderen Ziele der Strategie bei.

Laut Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 wird der Beitrag des ESF über die Investitionsprioritäten ausgedrückt, die folgenden thematischen Zielen zugrunde liegen: 8) Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, 9) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, 10) Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, 11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung.

Der strategische Ansatz des OP ESF der Autonomen Provinz Bozen für den Programmierungszeitraum 2014–2020 reiht sich in den gesamtstaatlichen Programmentwurf ein, der im Rahmen der am 29.10.2014 verabschiedeten und am 08.02.2018 geänderten **Partnerschaftsvereinbarung** umrissen wurde.

Auf **lokaler Ebene** orientiert sich das Operationelle Programm an den „Strategien für die regionale Entwicklung 2014–2020“ und am „Mehrjahresplan für die Beschäftigungspolitik 2013–2020“ für die sozialwirtschaftliche Entwicklung Südtirols. Beide Dokumente enthalten strategische Leitlinien und Handlungsbeispiele, die einerseits Grundlage für die getroffenen Schwerpunkte im OP ESF bieten und andererseits die Notwendigkeit verdeutlichen, bei der Implementierung der Tätigkeiten eine programmatische Synergie zu garantieren, die sich über den gesamten Siebenjahreszeitraum 2014 bis 2020 hinziehen muss.

Die Autonome Provinz Bozen hat eine Strategie für das Operationelle Programm des ESF 2014-2020 entworfen, der gemäß der ESF-Verordnung 1304/2013 80 % der Mittel auf 5 Interventionsprioritäten konzentriert.

Übereinstimmend mit den Leitlinien für den Zeitraum 2014 bis 2020 und im Hinblick auf die veränderten Kontextanforderungen als Ergebnis der COVID-19-Pandemie erfolgte die Auswahl der Prioritäten auf der Grundlage:

- der Analyse der gemeinschaftlichen und gesamtstaatlichen Referenzdokumente (Verordnungen, Arbeitspapiere, gemeinschaftliche Empfehlungen für Italien, Partnerschaftsvereinbarung), welche die Herausforderungen definieren, die Italien hinsichtlich der Ziele in Bezug auf Wachstum und Zusammenhalt in Angriff zu nehmen hat;
- der im Dokument „Strategien für die regionale Entwicklung 2014–2020“ definierten Landesstrategie;
- der Daten des Landeskontexts, welche die wichtigsten Schwächen des Systems der aktiven arbeitspolitischen Maßnahmen und die für Aufschwung der Südtiroler Wirtschaft zu ergreifenden Chancen aufzeigen;
- der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung;
- der mit den sachgebietszuständigen Abteilungen/Bereichen geteilten Ziele;
- den Inhalt des am 15. Juli 2020 zwischen der Regierung und der Autonomen Provinz Bozen unterschriebenen Abkommens gemäß ex-Art. 242 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020, insbesondere in Bezug auf die vom Staat im Voraus gezahlten und im Programm förderfähigen Soforthilfen zugunsten der Autonomen Provinz Bozen.

Die finanziellen Mittel konzentrieren sich **zu 80% auf folgende Prioritäten:**

1. Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel;
2. Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern;
3. Aktive Inklusion, um die Chancengleichheit, die aktive Beteiligung und die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern;
4. Verringerung und Vermeidung des frühzeitigen Abbruchs der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung, Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird;
5. Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildungs- in die Arbeitswelt und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung durch Qualitätszunahme, etwa über Vorwegnahme Qualifikationsbedarfs, Anpassung der Curricula und Einrichtung und Weiterentwicklung der auf Arbeit gegründeten Bildungssysteme, darunter das duale Bildungssystem und das Lehrlingswesen.

Die Landesstrategie zur Durchführung dieser Prioritäten, die mit den Vorgaben Europa 2020 übereinstimmen, beabsichtigt daher die Verfolgung von Zielen in Bezug auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Ein besonderer Wert wird dabei jenen Maßnahmen beigemessen, die dazu beitragen

- das hohe Beschäftigungsniveau, das unsere Region auszeichnet, aufrechtzuerhalten, die durch die Auswirkungen der anhaltenden Pandemiekrise durch COVID stark gefährdet sind;
- die Wirksamkeit und die Qualität der Verwaltung der Arbeitspolitik auf dem Territorium zu verbessern, indem der Arbeitspolitik eine Rolle als Dienst für die soziale Förderung und als erste Anlaufstelle für die Person zugewiesen wird;
- aufgrund der Überlegung, dass die Arbeit zusammen mit Sozialmaßnahmen das Instrument zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist, die aktive Inklusion zu fördern;
- das Bildungssystem zu stärken, um den frühzeitigen Schul- und vor allem Ausbildungsabbruch zu bekämpfen;
- das Qualifikationsniveau der Menschen sowohl in Bezug auf die Tertiärbildung als auch im Bereich der technischen Berufe zu erhöhen, als Innovationselement, das mit der Entwicklung des Unternehmenssystems zu integrieren ist; die in der Smart Specialisation enthaltenen Innovationsprozesse auf Landesebene zu unterstützen sowie die Wissensinhalte der Produktionen und Dienstleistungen des Tertiärsektors zu fördern.

Diese Prioritäten stimmen mit den **spezifischen Empfehlungen für Italien für 2013 und 2014 überein, die durch das nationale Reformprogramm (NRP) 2014** mit besonderem Bezug auf die arbeitsmarktrelevanten Bereiche (Empfehlung Nr. 4/2013, Nr. 5/2014) und die Bildungssysteme (Empfehlung Nr. 4/2013 und Nr. 6/2014) umgesetzt wurden.

Insbesondere ist die Übereinstimmung bei folgenden Programmentscheidungen festzustellen, die von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden:

- Investitionen zur Förderung der Beschäftigung unter besonderer Bezugnahme auf junge Leute, Frauen und Langzeitarbeitslose anhand von Interventionen zur Erhöhung und Aufwertung der Kompetenzen der Personen für ihren Zugang und qualifizierten Verbleib im Arbeitsmarkt, eine weitere Stärkung der Arbeitsdienste, sowie einkommensstützende Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmer, welche stark von den Auswirkungen der durch die COVID-19-Epidemie verursachten Krise betroffen sind (thematisches Ziel 8);
- Interventionen zur Reduzierung des Armutsrisikos und des Risikos der sozialen Ausgrenzung vor allem über die Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt in dem Sinn, dass die berufliche Eingliederung einen wichtigen Faktor zur sozialen Inklusion darstellt, sowie einkommensstützende Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmer, welche stark von den Auswirkungen der durch die COVID-19-Epidemie verursachten Krise betroffen sind (thematisches Ziel 9);
- Maßnahmen gegen den vorzeitigen Schulabbruch und zur Stärkung der Berufsausbildung in der Oberstufe und der fachspezifischen Tertiärbildung unter Bezugnahme auf die Strategie zur intelligenten Spezialisierung (Smart Specialisation Strategy – S3), welche die Entwicklungspolitik zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des regionalen Produktionssystems ergänzt (thematisches Ziel 10).

Nachfolgend ist die Gliederung des operationellen Programms mit den ausgewählten Interventionsprioritäten und spezifischen Zielen aufgeführt.

Achse I – Beschäftigung

Thematisches Ziel 8 der ESF-Verordnung Nr. 1304/2013. Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.i)** Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
 - **Spezifisches Ziel 8.1:** Erhöhung der Beschäftigung der jungen Menschen
 - **Spezifisches Ziel 8.4:** Erhöhung der Beschäftigung der Immigranten
 - **Spezifisches Ziel 8.5:** Förderung der beruflichen Eingliederung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und von Personen, die starke Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung haben, sowie Unterstützung der durch Langzeitarbeitslosigkeit gefährdeten Personen
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.iv)** Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
 - **Spezifisches Ziel 8.2:** Erhöhung der weiblichen Beschäftigung
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.v)** Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
 - **Spezifisches Ziel 8.6:** Förderung des Verbleibs am Arbeitsplatz und der

Wiedereingliederung für Arbeiter, die sich in Krisensituationen befinden

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.vi)** Aktives und gesundes Altern
 - **Spezifisches Ziel 8.3:** Erhöhung der Beschäftigung bei den älteren Arbeitnehmern und Förderung des aktiven Alterns sowie der generationsübergreifenden Solidarität
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.vii)** Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern
 - **Spezifisches Ziel 8.7:** Verbesserung der Effizienz und Qualität der Arbeitsdienstleistungen

Thematisches Ziel 9 der ESF-Verordnung Nr. 1304/2013. Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Achse II – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 9.i)** aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 - **Spezifisches Ziel 9.1:** Verringerung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und Förderung der sozialen Innovation
 - **Spezifisches Ziel 9.2:** Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und Beteiligung am Arbeitsmarkt seitens der schwächsten Personen [1]
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 9.iv)** Verbesserung des Zugangs zu zugänglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse
 - **Spezifisches Ziel 9.8:** Notfallmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie.

Achse III – Bildung

Thematisches Ziel 10 der ESF-Verordnung Nr. 1304/2013. Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 10.i)** Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
 - **Spezifisches Ziel 10.1:** Verringerung des vorzeitigen Schul- und Ausbildungsabbruchs
 - **Spezifisches Ziel 10.2:** Verbesserung der Schlüsselkompetenzen der Schülerinnen und Schüler
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 10.iv)** Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der

Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege

- **Spezifisches Ziel 10.3:** Erhöhung des Bildungsniveaus der erwachsenen Bevölkerung
- **Spezifisches Ziel 10.4:** Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte und Förderung der Mobilität sowie der beruflichen Ein-/Wiedereingliederung
- **Spezifisches Ziel 10.5:** Erhöhung der Niveaus in Bezug auf Kompetenzen, Beteiligung und Bildungserfolg bei der Ausbildung an Universitäten und/oder gleichwertigen Einrichtungen
- **Spezifisches Ziel 10.6:** Qualifizierung des technischen und fachberuflichen Bildungs- und Ausbildungsangebots

Achse IV – Institutionelle und administrative Kapazitäten

Thematisches Ziel 11 der ESF-Verordnung Nr. 1304/2013. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 11.i)** Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln.
 - **Spezifisches Ziel 11.3:** Verbesserung der Leistungen der öffentlichen Verwaltung

Achse V – Technische Hilfe

- **Spezifisches Ziel:** Unterstützung bei der Durchführung des operationellen Programms im Hinblick auf die wichtigsten Phasen zu dessen Erstellung, Management, Überwachung und Kontrolle

Hinsichtlich seiner spezifischen Interventionsbereiche zur Strategie zur intelligenten Spezialisierung (**Smart Specialisation Strategy**) ist der ESF mit allen dem Programm zur Verfügung stehenden Instrumenten ausgerichtet auf die Entwicklung von Kompetenzen und Kenntnissen, von Berufsprofilen und von Erfahrungen betreffend Dialog und Integration zwischen Industrie und Forschung zur Förderung der wichtigsten Prozesse, die Forschung und Innovation anstreben, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- Energie, Umwelt hinsichtlich der Energieeffizienz im Bauwesen, bei Industrieprozessen, Smart Grids und intelligentes Energiemanagement, Technologien für die Energiespeicherung, Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Biomasse, wobei der Holzvergasung und Biogas Vorrang eingeräumt wird einschließlich der Technologien zur Erzeugung von Bio-Erdgas und Thermosolarenergie;
- alpine Technologien: Einsatz von Biomassen und Holzbauten, forstwirtschaftliche Techniken, Energieüberwachung von Gebäuden, Überwachung des Gebiets und Sicherheit in den Bergen mittels Fernerfassung;

- Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor: Methoden zur Qualitätskontrolle, Entwicklung und Verbesserung von Nahrungsmittelzusammensetzungen und -erzeugnissen, Optimierung von Nahrungsmittelprozessen, chemische, mikrobiologische und sensorische Analyse von Nahrungsmitteln, Test zur Prüfung der Echtheit von Nahrungsmitteln;
- regionale Entwicklung, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität: Aufwertung der alpinen Ressourcen und regionalen Rohstoffe, Entwicklung von Produkten des alpinen Wohlbefindens, Wellness als zusätzlicher Antriebsmotor für den lokalen Tourismus, Kosmetik;
- IKT: Messsysteme, Sensortechnik und Simulation innerhalb der Produktionsprozesse, Entwicklung und Integration von Datenbanken für territoriale Informationssysteme;
- Kreativindustrie.

Im Hinblick auf die **digitale Agenda** und die Strategie zur Entwicklung des Breitbands und der digitalen Kultur entwickelt das OP ESF 2014–2020 Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen bezüglich IT-Technologien, um die digitale Kluft zu reduzieren und die Kompetenzen zur Nutzung des Webs auf allen Ebenen der Gesellschaft zu vermitteln. Die neuen, kürzlich aktualisierten Daten (Bericht 2014) der **Digitalen Agenda für Europa** zeigen, dass 2012 60% der Italiener nur geringe oder keine digitalen Kompetenzen aufweisen. Im EU-Durchschnitt sind es 47%. Die benachteiligten Personen in Italien (Personen zwischen 55 und 74 Jahren, die ein geringes Bildungsniveau aufweisen und/oder arbeitslos sind, Personen im Ruhestand oder Nichterwerbstätige) sind hinsichtlich ihres digitalen Profils weniger qualifiziert als der EU-Durchschnitt. 50% der Arbeitskräfte haben keine oder nur geringe digitale Kompetenzen, im EU-Durchschnitt beträgt dieser Anteil dagegen 39%.

Angesichts einer solchen Situation ist der Beitrag des ESF von grundlegender Bedeutung und die Förderung der IKT kann nicht anders als in einem Mainstream Ansatz betrachtet werden. Berücksichtigt wurde zudem die Tatsache, dass die staatlichen Interventionsprogramme, die mit gemeinschaftlichen und staatlichen Mitteln finanziert werden, mit ihren spezifischen Interventionsansätzen den Rahmen und die richtigen Voraussetzungen schaffen, innerhalb deren das OP seinen Beitrag leisten kann.

Deshalb wird der IKT, im Rahmen aller Prioritätsachsen und bezogen auf die jeweilige Aktion, mit der Förderung eines Schul- und Berufsbildungsangebots Rechnung getragen, das darauf ausgerichtet ist, die digitale Kluft zu schließen, indem die digitalen Kompetenzen der verschiedenen Zielgruppen (junge Menschen, Unternehmer, benachteiligte Personen, Arbeitslose, Studierende usw.) gestärkt werden. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Entwicklung der Humanressourcen, aber auch auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Wirtschaft und den Handel des Landes aus.

Ein Zusammenhang besteht zudem in der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltung unter Bezugnahme der Entwicklung von Kompetenzen und Berufsbildern, die der Modernisierung und Integration der Informationssysteme des Arbeitsmarkts und allgemeiner der Interoperabilität zwischen Datenbanken und der umfassenderen Verteilung von Online-Diensten dienlich sind.

Hinsichtlich des **Klimaplane Energie-Südtirol-2050**, dessen Ziel es ist, eine nachhaltige Wirtschaft mit geringen CO²-Emissionen zu realisieren, fördert der ESF die Entwicklung von Kompetenzen und Interventionen zur Umwelterziehung, mit der Absicht, bei den Bürgerinnen

und Bürgern und in der Produktionswelt auf allen Ebenen die rationale und intelligente Nutzung von Energie sowie die verstärkte Inanspruchnahme von erneuerbarer Energie zu verbreiten.

Das ESF-Programm wirkt synergetisch auf die Förderung der Entwicklung und der Innovation im Energiebereich, um das Nachhaltigkeitspotenzial der Südtiroler Gesellschaft zu stärken und spezifische Qualifikationen und berufliche Spezialisierungen zum Schutz von Klima und Territorium, zur Sanierung von Gebäuden im Rahmen des nachhaltigen Bauwesens, zum Anlagenbau und zur Instandhaltung von Anlagen zu entwickeln, die erneuerbare Energiequellen einsetzen.

Insbesondere erfordert der Übergang zu einer umweltschonenderen Wirtschaft den Erwerb neuer Kompetenzen und Kenntnisse der Arbeitskräfte sowie neue Ansätze im Management der Produktionsprozesse. In diesem Rahmen liefert der ESF durch die Ausbildung neuer Berufsbilder und die Verbesserung der Kenntnisse der Arbeitskräfte einen Beitrag zur Unterstützung von Umschulungs- und Fortbildungsprozessen.

Im Rahmen der EFRE-Planung zum Schutz der Umwelt und zur Risikoprävention leistet das ESF-Programm einen Beitrag, indem es die übergreifenden Kompetenzen aufwertet, die zur Risikoprävention notwendig sind, auch durch die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen im Bereich Umwelt und Landschaftsschutz, integrierte Gewässernutzung, Festmüllbewirtschaftung, Planung der Agrar- und forstwirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich der Kompetenzen zur Qualifizierung und Spezialisierung der öffentlichen Verwaltung.

Im Rahmen der Hochschulbildung wird der Innovation und dem Know-how-Transfer auch in Koordination mit anderen sektoralen Strategien wie der *Smart Specialisation* oder den EFRE-Strategien besonderer Wert beigemessen.

Im Hinblick auf die **Komplementarität mit den nationalen operationellen Programmen** wird die Abgrenzung zwischen den Interventionsbereichen der nationalen und der regionalen operationellen Programme in erster Linie durch die in der Partnerschaftsvereinbarung enthaltenen Angaben garantiert, auf deren Grundlage *„die regionalen Operationellen Programme bei allen angestrebten Ergebnissen hinsichtlich der regionalen Kompetenzen mit Maßnahmen zugunsten der Einzelnen und Systeme eingreifen. Die nationalen Operationellen Programme richten ihren Aktionen auf Maßnahmen aus, welche die Anpassung der Systeme unterstützen und deren Qualität und Effizienz verbessern und welche die territorialen Lücken füllen.“* Kraft dieses Ansatzes lassen sich die in den nationalen Operationellen Programmen vorgesehenen Interventionen nach Art der Maßnahmen (systemwirksame Maßnahmen/ Pilotmaßnahmen) und anhand der Inhalte deutlich von denen unterscheiden, die auf regionaler Ebene finanziert werden und überschneiden sich nicht mit diesen.

Auch hinsichtlich der Maßnahmen für die Personen enthält die Partnerschaftsvereinbarung Vorgaben, um zu garantieren, dass es nicht zu Überschneidungen kommt, denn es wird festgelegt, dass *„für die von den nationalen Operationellen Programmen und die von den regionalen Operationellen Programmen finanzierten Maßnahmen, die potenziell, wenn auch unterschiedlich und sich nicht immer überschneidend, denselben Endnutzer betreffen, bezüglich deren Durchführungsverantwortungen spezielle Einrichtungen für Koordination und Management geschaffen werden könnten. Der Aufbau von übergreifenden Datenlagern und Überwachungssystemen, die zur Interpretation der Implementierungsprozesse auf*

verschiedenen Ebenen dienen können, stellt ein grundlegendes Element dar, um die angemessene Entwicklung dieser Einrichtungen und die Bewertung der Ergebnisse dieser Art von Maßnahmen zu fördern.“

Stets im Hinblick auf eine zielgerichtete Koordinierung und Integration ist zudem zu betonen, dass zwei Finanzierungskanäle (national und regional) für einige Interventionen zugunsten von Personen (z.B. zur Förderung der Mobilität von Schülern, Studierenden und Arbeitnehmern) nicht zu einer Überschneidung führen, sondern eine umfassendere Erreichung der potenziellen Endnutzer garantieren und die angestrebten Ergebnisse verbessern könnten. Um einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, wird in der Durchführungsplanung in jedem Fall garantiert, dass Staats- und Landesverwaltung jene Themen, wo es Überschneidungen gibt, genau definieren. Bezüglich der Synergie zwischen dem Programm auf gesamtstaatlicher Ebene und dem auf Landesebene wird darauf hingewiesen, dass ein Austausch der Verwaltungen in zahlreichen Bereichen der Arbeits- und Bildungspolitik bei Ad-hoc-Gesprächsrunden stattfindet, sowohl hinsichtlich des normativen als auch des verfahrensspezifischen Rahmens.

Was die speziellen nationalen operationellen Programme betrifft, wird auf Folgendes hingewiesen:

Das **Nationale Operationelle Programm „Systeme für aktive Arbeitsmarktpolitik“** umfasst im Wesentlichen systemwirksame Maßnahmen, die zur Implementierung der Interventionen auf regionaler Ebene dienen, die dann mittels der regionalen Operationellen Programme umgesetzt werden, sowie Testmaßnahmen, die die Verbreitung von Regeln zur Durchführung einiger Interventionen zum Ziel haben. Hinsichtlich dieser Maßnahmen scheint kein Überschneidungsrisiko mit den Angaben im Operationellen Programm vorzuliegen. Dessen unbeschadet, dass die Zentralverwaltung ihre Aktivitäten in Abstimmung und Verknüpfung mit den Regionen und Autonomen Provinzen entfaltet, wird hinsichtlich der von den Maßnahmen betroffenen Personen die Synergie zudem dadurch garantiert, dass die Strategien auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtet sind. Ziel ist es dabei, die Gruppe der Begünstigten zu erweitern oder die Deckung zu erhöhen, um gemeinsamen Zielen zusätzliche Mittel zuzuführen und eine kritische Masse zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich einiger Themen, die auch für die neue Programmperiode als strategisch erachtet werden (z.B. Zertifizierung der Kompetenzen, Arbeitsinformationssystem, Lehre, Orientierung, Definition von Standards für arbeitsmarktspezifische Dienstleistungen und Überwachung der Leistungen) bereits institutionsübergreifende Runde Tische für den Austausch eingerichtet wurden, an denen sich die Regionen/Autonomen Provinzen und das Arbeitsministerium beteiligen, um die gemeinsamen Durchführungsleitlinien zu definieren.

Mit dem **Nationalen Operationellen Programm „Inklusion“** werden vorrangig Versuchsmaßnahmen zur Förderung der aktiven Inklusion finanziert. Hinsichtlich dieser Intervention ist in der Partnerschaftsvereinbarung festgehalten, dass *„die Durchführungsplanung zur Förderung der territorialen Einheitlichkeit der Intervention [...] auf der Grundlage von nationalen Leitlinien erfolgt, die in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen definiert werden.“* Das nationale Programm hat zudem das Ziel, einen Teil der Mittel Projekten zur sozialen Innovation, Pilotprojekten und systemwirksamen Maßnahmen zuzuführen. Hinsichtlich dieser Interventionen scheint kein Überschneidungsrisiko zu bestehen, da mit dem operationellen Programm des Landes vorwiegend Maßnahmen finanziert werden sollen, die unmittelbaren Bedürfnisse der Personen gerecht werden.

Das **Nationale Operationelle Programm „für die Schule“** ist im Wesentlichen auf die Stärkung des öffentlichen Bildungssystems ausgerichtet. Das vorliegende Operationelle Programm dagegen hat vorrangig das Berufsbildungssystem zum Gegenstand. Hinsichtlich einiger strategischer Ziele, die das Bildungsministerium und Regionen/Autonome Provinzen gemeinsam haben (z.B. Senkung der Schul-/Ausbildungsabbruchquote, Erhöhung des Bildungsniveaus der erwachsenen Bevölkerung, Qualifizierung des Angebots an Bildungs- und fachberuflichen Ausbildungsmaßnahmen), wird die Komplementarität zudem gemäß den Angaben im nationalen Operationellen Programm durch selektive und gezielte nationale Interventionen garantiert, die auf Bereiche ausgerichtet sind, die sich durch einen höheren Bedarf unterscheiden (interne Gebiete, Regionen, Schulen und Zielgruppen mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen), in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Landesverwaltung. In jedem Fall wird der operative Abgleich anhand des Austauschs zwischen dem Bildungsministerium und den Regionen/Autonomen Provinzen weitergeführt, um ein wirksames Zusammenspiel zwischen dem nationalen und dem regionalen Operationellen Programm zu gewährleisten. Zudem wird auf nationaler Ebene ein Runder Tisch zur Unterstützung der operationellen Programmierung (an der das Bildungsministerium, die Verwaltungsbehörden der regionalen Operationellen Programme und, themenbezogen, Referenten teilnehmen) eingerichtet. In diesem Rahmen werden technische Fragen in Verbindung mit dem Management/der Durchführung der Maßnahmen im Bereich Bildung aufgeworfen und behandelt. Hinsichtlich einiger relevanter Themen findet in jedem Fall ein institutionsübergreifender Dialog zwischen Regionen und Ministerium statt [z.B. Reform des Bildungssystems (Beitrag zum Bericht über die staatliche Schulreform „la buona scuola“), Schul- und Berufsbildung, technische Oberschulen, Praktika].

Was das Capacity-Building betrifft, wird die Synergie zwischen dem nationalen **Operationellen Programm „Governance“** und dem vorliegenden Operationellen Programm durch die Vorgehensweise garantiert, anhand welcher das nationale Operationelle Programm in den von der Partnerschaftsvereinbarung bestimmten strategischen Bereichen interveniert. Hinsichtlich der Methodik erfolgt die Koordination zwischen dem nationalen und den regionalen Operationellen Programmen in erster Linie im Rahmen des Lenkungsausschusses, der auf nationaler Ebene eingerichtet wurde, um die höchstmögliche Abstimmung und Ergebnisorientierung der Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität zu gewährleisten, die im Rahmen der sektoralen und regionalen Operationellen Programme durchgeführt werden. Bei der Abteilung für Entwicklung und Kohäsion wurde zudem eine Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Planung des thematischen Ziels 11 eingerichtet, welche die Aufgabe hat, die Phase zur operativen Umsetzung der auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene geplanten Initiativen zu unterstützen und dabei insbesondere die Suche nach synergetischen Interventionen in den Mittelpunkt zu stellen, die komplementär wirken.

[1] Unter den schwächsten Personen sind Personen mit Behinderungen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 68/1999 und gemäß Art. 2, Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 651/2014, benachteiligte Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 381/1991 und gemäß Art. 2, Abs. 4 der EU-Verordnung Nr. 651/2014, Opfer von Gewalt, Menschenhandel oder schwerwiegender Ausbeutung sowie durch Diskriminierung gefährdete Personen, fast volljährige ausländische Minderjährige ohne Begleitung, Personen, die unter internationalem, subsidiärem und humanitärem Schutz stehen, Migranten (einschließlich Asylantragsteller), Angehörige ethnischer Minderheiten sowie sonstige, von den Sozial- oder

Gesundheitsdiensten betreute Personen zu verstehen.

[2] <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/scoreboard/italy#digital-skills>

1.1.2 Begründung für die Auswahl der thematischen Ziele und der entsprechenden Investitionsprioritäten unter Bezugnahme auf die Partnerschaftsvereinbarung, auf der Grundlage der Erfassung der regionalen und gegebenenfalls der nationalen Bedürfnisse, einschließlich jener betreffend die Herausforderungen, die in den einschlägigen speziellen Empfehlungen für jedes Land gemäß Art. 121 § 2 AEUV und in den einschlägigen Empfehlungen des Rats gemäß Art. 148 § 4 AEUV, unter Berücksichtigung der Ex-Ante-Bewertung, festgelegt wurden.

Tabelle 1: Begründung für die Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Entscheidung
08. - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	8.i) Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte	Die Beschäftigungsquote ist seit geraumer Zeit die höchste Italiens und gehört mit zu den höchsten auch in Europa. Um diese Niveaus aufrecht zu erhalten, soll in die Verbesserung des qualifizierten Zugangs zur Arbeit investiert werden, indem die Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage, sowie die Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen, unter Einbeziehung der Bevölkerungsgruppen, welche erschwert den Eintritt in den Arbeitsmarkt schaffen (Immigranten und Langzeitarbeitslose), verstärkt wird. Die Krise erzeugte im Südtiroler Arbeitsmarkt eine gewisse Fraktur in der jüngeren Bevölkerung, was die abnehmenden Beschäftigungsquoten für alle Altersklassen belegen. Beim Wirtschaftsaufschwung hat sich dieses Phänomen verringert, aber bestehen nach wie vor unterschiedliche Niveaus von Beschäftigungsfähigkeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Land interveniert im Bewusstsein, dass die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und schwacher Bevölkerungsgruppen für das Wachstum strategisch ausschlaggebend ist, aber auch die wirksamste Methode, um das

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Entscheidung
		Risiko der sozialen Ausgrenzung zu bekämpfen.
08. - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	8.iv) Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit	Die weibliche Beschäftigungsquote beträgt knapp 68% und steht damit im italienischen Vergleich unbestritten an erster Stelle; sie weist jedoch Verbesserungsspielräume auf, wenn sie mit denen der anderen nahen europäischen Regionen verglichen wird. Die Geschlechterkluft schloss sich beträchtlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Anstieg der Beschäftigung, in den letzten Jahren größtenteils auf die Erhöhung des weiblichen Anteils (2/3), wenn auch in eingeschränkter Form und vorwiegend in Teilzeitarbeit, zurückzuführen ist. Daher sollen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zum Arbeitsmarkt und den qualifizierten Verbleib für die Frauen zu fördern, auch auf der Grundlage der Angaben in der Empfehlung für den Staat 2014 und in darauffolgenden.
08. - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	8.v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	Aufgrund der durch COVID-19 verursachten gesundheitlichen Notlage und der daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Krise haben viele Unternehmen auf Einkommensstützendenmaßnahmen zurückgegriffen, um den Rückgang oder in einigen Fällen den Rückzug der Nachfrage infolge der Auswirkungen der durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Krise zu bewältigen. Um Arbeitsplätze zu schützen und die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung so weit wie möglich zu begrenzen, hat die Autonome Provinz Bozen beschlossen, abweichende Leistungen zur Lohnausgleichkasse zu finanzieren, die den Arbeitnehmern über den NISF verwalteten bilateralen Solidaritätsfonds gewährt werden.
08. - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	8.vi) Aktives und gesundes Altern	Die zunehmende Alterung ist ein europäisches Phänomen, das in Südtirol dazu führt, dass in naher Zukunft ein beträchtlicher Anteil der Arbeitskräfte aus dem Arbeitsmarkt austreten wird. Eine hohe Relevanz wird dieses

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Entscheidung
		Phänomen Ende des Planungszeitraums 2014–2020 erreichen, und bereits heute kann aufgrund überholter Kompetenzen und der geringeren Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen die Alterung der Arbeitskräfte beginnen, sich negativ auf die Leistungsfähigkeit des Produktionssystems und das Wirtschaftswachstum im Allgemeinen auszuwirken. Die Förderung der Beteiligung und Beschäftigungsfähigkeit der älteren Bevölkerung sowie Maßnahmen zur kompetenzorientierten Fortbildung der Arbeitnehmer tragen dazu bei, das Risiko, aus dem Arbeitsmarkt ausgestoßen zu werden, zu reduzieren und die berufliche und gesellschaftliche Integration zu festigen.
08. - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	8.vii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern	Die Stärkung der Arbeitsvermittlungszentren ist Teil einer Gesamtmaßnahme, welche die Verbesserung der Effizienz des Arbeitsmarkts und der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene betrifft. Dabei soll den Arbeitsvermittlungszentren auch eine Rolle im Rahmen des lokalen Sozialsystems zugewiesen werden, etwa im Bereich der sozialen Förderung und Unterstützung beim Arbeitseintritt. Übereinstimmend mit den Empfehlungen der EU beabsichtigt das Land, die Effizienz und Qualität der Dienstleistungen für die Arbeit im Hinblick auf den Bürokratieabbau und die Stärkung des Dialogs mit den Unternehmen zu verbessern, um das Nachfrage-Angebots-Verhältnis besser abzustimmen.
09. - Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	9.i) aktive Eingliederung, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Die Verbreitung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlbefindens, das Südtirol prägt, wird durch einen Großteil der Indikatoren betreffend die Verteilung von Reichtum und die soziale Inklusion bestätigt, sowie durch jene, die im Rahmen der Strategie Europa 2020 herangezogen werden (Deprivationsindikatoren). Im Vergleich zum gesamtstaatlichen

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Entscheidung
		und europäischen Durchschnitt weisen diese stets bessere Werte auf. Die Krise kann jedoch die Schwierigkeiten in der beruflichen Eingliederung, schwierige Bedingungen sowie die entsprechende Benachteiligung verschärfen. Das Land ist bestrebt, mittels Strategien zur Förderung der aktiven Inklusion dafür zu sorgen, dass Personen, die potenziell in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und für welche die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit die wirksamste Methode darstellt, das Risiko der sozialen Ausgrenzung zu bekämpfen, einen nachhaltigen und hochwertigen Arbeitsplatz erhalten.
09. - Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	9.iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	Auf nationaler Ebene hat die Regierung ab März 2020 die Schließung aller unnötigen und nicht-strategischen Produktionsaktivitäten im ganzen Land angeordnet, um die sozialen Kontakte einzuschränken, die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen, die Aufrechterhaltung und den universellen Zugang zu den Leistungen des Gesundheitssystems in der ersten Notfallphase zu gewährleisten. Diese Maßnahmen haben sich stark auf die Produktivität der Südtiroler Unternehmen in den verschiedenen Sektoren ausgewirkt. Die Autonome Provinz Bozen hat beschlossen, die vom INPS über den bilateralen Solidaritätsfonds geleisteten Lohnsubventionen zugunsten von Arbeitnehmer der Unternehmen zu finanzieren, die von der Schließung der Produktionstätigkeiten betroffen waren, die im Rahmen der Regierungsmaßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der COVID-19-Pandemie verhängt wurde.
10. - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10.i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter	Ein Ziel im Rahmen der Strategie Europa 2020 betrifft die Senkung der Schulabbrecherquote auf 10%. Für Südtirol hat sich dieser Indikator jeweils leicht über dem nationalen Wert bewegt, allerdings in großem Abstand von den nahen

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Entscheidung
	(formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird	Regionen des Nord-Ostens. In kontinuierlicher Verbesserung begriffen, ist der Wert vor allem im letzten Jahr stark gesunken und hat 2013 16,6 % und 2018 11% erreicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wert natürlich vom besonderen lokalen dualen Bildungsmodell beeinflusst wird, in dem die Teilnahme an jeglicher Schulbildung (einschließlich einer zweijährigen) gleichbedeutend ist mit einem Schulabbruch. Die hohe Schulabbrecherquote bei den Jugendlichen (oder auch die Berufsausbildungen, die eine frühzeitige Eingliederung in die Berufswelt beinhalten) muss in Angriff genommen werden, da sie sich negativ auf die Möglichkeit auswirkt, einen höheren Bildungsweg einzuschlagen. Auch bei hohen Beschäftigungsquoten kann der wirtschaftliche Aufschwung die Nachfrage nach Arbeitskräften erhöhen und einen Schulabbruch mit einer Verringerung des Humankapitals bewirken.
10. - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10.iv) Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	Das Schul- und Berufsbildungssystem muss mit zweierlei Zielen gestärkt werden: Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen als Faktoren für die Wirtschafts- und Produktionsentwicklung sowie Verbesserung der Schul- und Berufsbildungsqualität als Bestandteil des individuellen und sozialen Wohlstands. Die zu ergreifenden Maßnahmen haben das Ziel, die erhöhte Beteiligung sowohl der jüngeren als auch älteren Altersklassen der Bevölkerung an den Bildungsprozessen zu fördern und die Verknüpfung des Bildungsangebots mit dem regionalen Bedarf anhand der Aus- und Weiterbildung von Fertigkeiten und Kompetenzen zu verbessern. Zudem müssen Initiativen ergriffen werden, um den europäischen Aufforderungen gerecht zu werden, neben der Erhöhung des Schul- und Berufsbildungsniveaus die Beteiligung umfassenderer Bevölkerungsschichten am informellen und formalen Lernen

Ausgewähltes thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Entscheidung
		(sog. Lifewide Learning) so zu fördern, dass die Kompetenzen gesteigert und eine erhöhte Beschäftigungsfähigkeit geboten werden.
11. – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung	11.i) Investition zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln.	Das Land beabsichtigt, die Leistungen der Verwaltung durch Weiterbildung und die Beteiligung aller Akteure zu stärken.

1.2 Begründung der Mittelausstattung

Begründung der Mittelzuweisungen (Unionsunterstützung) für jedes thematische Ziel und, gegebenenfalls, jede Investitionspriorität, im Einklang mit den Anforderungen an eine thematische Konzentration und unter Berücksichtigung der Ex-Ante-Bewertung.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Strategie und der Ex-Ante-Bewertung angeführten Kontextdaten und auf der Grundlage der Ziele der Strategie Europa 2020 hat die Autonome Provinz Bozen die Mittel wie folgt zugewiesen:

- 45% kommen dem thematischen Ziel 8 für Interventionen zur Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für spezielle Zielgruppen wie junge Leute, Immigranten, Langzeitarbeitslose und über 45-Jährige zugute, auch durch Stärkung der Dienstleistungen für die Arbeit und Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie einkommensstützende Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern der Unternehmen, welche stark von den Auswirkungen der durch die COVID-19-Epidemie verursachten Krise betroffen sind;
- 20% kommen dem thematischen Ziel 9 für Investitionen zur beruflichen Eingliederung von benachteiligten Personen als Schlüsselfaktor zur Vermeidung der sozialen Ausgrenzung, sowie für Investitionen zu einkommensstützenden Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern der Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit aufgrund nationaler Schließungsmaßnahmen einstellen mussten, die darauf abzielten, durch die Beschränkung der sozialen Kontakte den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und wesentlichen sozialen Diensten zu gewährleisten;
- 30% werden dem thematischen Ziel 10 zugewiesen, das darauf ausgerichtet ist, das Schul- und Berufsbildungssystem auf Landesebene zu stärken, sowie um die Schulabbrecherquote zu senken und den Anteil an Ober- und Hochschulabsolventen vor allem im technischen Bereich zu erhöhen, um die Entwicklung, Innovation und Qualifizierung der Kompetenzen von Erwachsenen und der Arbeitskräfte im Allgemeinen zu fördern.
- 1% kommen dem thematischen Ziel 11 zugute, um die Leistungen der öffentlichen Verwaltung zu stärken,

Hinzu kommen 4% für die technische Hilfe.

81,1% der Mittel (ausgenommen die technische Hilfe) konzentrieren sich auf folgende 5

IT

IT

Prioritäten:

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.v)** - (26,5% der Gesamtmittel);
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.vii)** - (9,3% der Gesamtmittel);
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 9.i)** - (15,6% der Gesamtmittel);
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 10.i)** - (11,0% der Gesamtmittel);
- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 10.iv)** - (18,7% der Gesamtmittel).

Dazu gesellen sich die folgenden weiteren **5** Prioritäten:

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.i)** - (3,9% der Gesamtmittel)

Die Auswahl dieser Priorität wird durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die hohe Beschäftigungsquote, die den Südtiroler Arbeitsmarkt kennzeichnet, aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, in die Verbesserung des qualifizierten Zugangs zur Arbeit zu investieren, indem die Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage, sowie Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Bevölkerungsgruppen, welche erschwert den Eintritt in den Arbeitsmarkt schaffen (Immigranten und Langzeitarbeitslose), verstärkt wird. Hierzu soll die Beschäftigungsfähigkeit dieser Zielgruppe als strategischer Hebel für Wachstum verstärkt werden, aber auch als wirksameres Mittel zur Bekämpfung der Risiken der Ausgrenzung und der sozialen Marginalität.

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.iv)** - (4,2% der Gesamtmittel);

Die Auswahl dieser Priorität wird durch das Vorhandensein einer der höchsten weiblichen Beschäftigungsquoten in Italien gerechtfertigt. Sie weist jedoch Verbesserungsspielräume auf, wenn sie mit denen der anderen nahen europäischen Regionen verglichen wird. Die ersten Beschäftigungstrends, die im Rahmen der Auswirkungen dieser Pandemiekrise festgestellt wurden, deuten darauf hin, dass ein Rückgang der Frauenbeschäftigungsquote im Gange ist. Daher sollen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zum Arbeitsmarkt und den qualifizierten Verbleib für die Frauen zu fördern, auch auf der Grundlage der Angaben in der Empfehlung für den Staat 2014 und in darauffolgenden.

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 8.vi)** - (1,2% der Gesamtmittel);

Die Auswahl dieser Priorität wird durch die Kontextanalyse und die mittelfristigen Perspektiven der Südtiroler Wirtschaft gerechtfertigt. Das zunehmende Alter der Personen mit festen Arbeitsverträgen und die Änderungen der Bestimmungen im Vor- und Fürsorgebereich trugen, auch was diese Zahlen betrifft, dazu bei, dass Südtirol im regionalen italienischen Vergleich seinen ersten Platz bestätigt, auch wenn der Abstand zu den nahegelegenen europäischen Regionen noch groß ist. Trotz des Anstiegs der Immigranten, die, im Verhältnis gesehen, jünger sind, wird in den nächsten Jahren eine deutliche Alterung der erwerbstätigen Bevölkerung zu beobachten sein. Angesichts dieser Phänomene muss die Fortbildung den Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialsysteme angepasst werden. Zudem sind Strategien und spezielle Maßnahmen zur organisatorischen Anpassung der Arbeit hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Produktions- und Qualitätsniveaus der Arbeit umzusetzen.

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 9.iv)** - (4,7% der Gesamtmittel)

Die Auswahl dieser Priorität ergibt sich aus der Notwendigkeit, die vom INPS über den bilateralen Solidaritätsfonds geleisteten Lohnsubventionen zugunsten von Arbeitnehmern der Unternehmen zu finanzieren, die an der Schließung der Produktionstätigkeiten beteiligt waren, die im Rahmen der Regierungsmaßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der COVID-19-Pandemie verhängt wurde, um die Aufrechterhaltung und den universellen Zugang zu den Leistungen des Gesundheitssystems in der ersten Notfallphase zu gewährleisten.

- **Investitionspriorität ESF-Verordnung 1304/2013: 11.i)** - (0,9% der Gesamtmittel).

Die Priorität/Achse bezüglich der institutionellen Kapazität ist angesichts der Notwendigkeit zur Stärkung der Leistungen der ÖV, um die Verbesserung der Multilevel-Governance zu gewährleisten, gerechtfertigt.

Tabelle 2: Überblick über die Investitionsstrategie des operationellen Programms

Prioritätsachse	Fonds	Unionsunterstützung (in EUR)	teil der gesamten Unionsunterstützung für das operationelle Programm	Thematisches Ziel/Investitionspriorität/Spezifisches Ziel	Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde
1	ESF	29.500.000,00	45.16%	▼ 08 - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte ▼ 8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktfremder Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte ▼ 8.1 - Erhöhung der Beschäftigung der jungen Menschen ▼ 8.4 - Erhöhung der Beschäftigung der Immigranten ▼ 8.5 - Erhöhung der Beschäftigung der Förderung der beruflichen Eingliederung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und von Personen, die starke Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung haben, sowie Unterstützung der durch Langzeitarbeitslosigkeit gefährdeten Personen ▼ 8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit ▼ 8.2 - Erhöhung der weiblichen Beschäftigung ▼ 8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel ▼ 8.6 - Förderung des Verbleibs am Arbeitsplatz und der Wiedereingliederung für Arbeiter, die sich in Krisensituationen befinden ▼ 8vi - Aktives und gesundes Altern ▼ 8.3 - Erhöhung der Beschäftigung bei den älteren Arbeitnehmern und Förderung des aktiven Alterns sowie der generationsübergreifenden Solidarität ▼ 8vii - Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern ▼ 8.7 - Verbesserung der Effizienz und Qualität der Arbeitsdienstleistungen	[CR06, CVR1, NCR02, NCR03, NCR04, NCR10,]
2	ESF	13.000.000,00	20.25 %	▼ 09 - Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher	[CR09, CVR 1, NCR 11]

IT

IT

				Diskriminierung ▼ 9i - Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ▼ 9.1 – Verringerung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und Förderung der sozialen Innovation ▼ 9.2 - Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und Beteiligung am Arbeitsmarkt seitens der schwächsten Personen ▼ 9iv - Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ▼ 9.8 – Notfallmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie	
3	ESF	19.055.000,00	29.68 %	▼ 10 - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen ▼ 10i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird ▼ 10.1 - Verringerung des vorzeitigen Schul- und Ausbildungsabbruchs ▼ 10.2 - Verbesserung der Schlüsselkompetenzen der Schülerinnen und Schüler ▼ 10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege ▼ 10.3 - Erhöhung des Bildungsniveaus der erwachsenen Bevölkerung ▼ 10.4 - Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte und Förderung der Mobilität sowie der beruflichen Ein-/Wiedereingliederung ▼ 10.5 - Erhöhung der Niveaus in Bezug auf Kompetenzen, Beteiligung und Bildungserfolg bei der Ausbildung an Universitäten und/oder gleichwertigen Einrichtungen ▼ 10.6 - Qualifizierung des technischen und fachberuflichen Bildungs- und Ausbildungsangebots	[NCR06, NCR07, NCR13,]
4	ESF	588.484,50	0.92%	▼ 11 - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung	[NCR09]

IT

IT

				▼ 11i - Investition zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln. ▼ 11.3 - Verbesserung der Leistungen der öffentlichen Verwaltung	
5	ESF	2.568.478,00	4.00 %	1 - Unterstützung bei der Durchführung des operationellen Programms im Hinblick auf die wichtigsten Phasen zu dessen Erstellung, Management, Überwachung und Kontrolle	

2. PRIORITÄTSACHSEN

2.A BESCHREIBUNG DER PRIORITÄTSACHSEN, AUSGENOMMEN TECHNISCHE HILFE

2.A.1 Prioritätsachse

ID	1
Prioritätsachse	TZ 8 – Beschäftigung

- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzierungsinstrumente umgesetzt
- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf EU-Ebene eingerichtete Finanzierungsinstrumente umgesetzt
- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung umgesetzt
- ☐ Für den ESF: Die gesamte Prioritätsachse ist auf soziale Innovation oder auf transnationale Zusammenarbeit oder auf beides ausgerichtet.
- ☐ Für den EFRE: Die gesamte Prioritätsachse ist für Operationen bestimmt, die auf den Wiederaufbau in Folge von Naturkatastrophen oder regionalen Katastrophen ausgerichtet sind.
- ☐ Für den EFRE: Die gesamte Prioritätsachse ist den KMU gewidmet (Artikel 39)

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als eine Regionenkategorie, mehr als ein thematisches Ziel oder mehr als einen Fonds betrifft (sofern zutreffend)

Nicht zutreffend auf das OP ESF 2014–2020 der Autonomen Provinz Bozen.

2.A.3 Fonds, Regionenkategorie und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Regionenkategorie für Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte (falls zutreffend)
-------	-------------------	---	--

IT

IT

ESF	Stärker entwickelte Regionen	Förderfähige öffentliche Ausgaben	
-----	------------------------------	-----------------------------------	--

2.A.4 Investitionspriorität

ID der Investitionspriorität	8i
Titel der Investitionspriorität	Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktfremder Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID des Spezifischen Ziels	8.1
Titel des Spezifischen Ziels	Erhöhung der Beschäftigung der jungen Menschen
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte Das Land interveniert im Bewusstsein, dass die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen strategisch ausschlaggebend für das Wachstum ist, aber auch die wirksamste Methode, um das Risiko der sozialen Ausgrenzung zu bekämpfen. Im Hinblick auf dieses Ziel sollen Maßnahmen ergriffen werden, um das Humankapital der jungen Menschen durch die Erweiterung der Berufschancen aufzuwerten, indem Arbeitsangebot und -nachfrage besser aufeinander abgestimmt werden, was Qualifikationen und technisch-berufliche Leistungsfähigkeit betrifft. Die Zusammenarbeit zwischen Bildungswesen und Unternehmen soll gestärkt werden, um den Übergang von der Bildung zur Arbeit zu erleichtern. Praktika in den wichtigsten und innovativsten Wirtschaftssektoren sollen gefördert werden, und die Mobilität der jungen Menschen auf Arbeitssuche soll begünstigt werden. Die Strategie ist eng mit der Empfehlung des Europäischen Rats vom 22. April 2013 verbunden. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten garantieren müssen, dass „jeder Jugendliche unter 25 Jahren binnen vier Monaten nach Schulabschluss oder Verlust des Arbeitsplatzes ein Angebot für einen Arbeitsplatz, eine Weiterbildung, eine Ausbildungsstelle oder eine Praktikantenstelle erhält“. Die Maßnahmen ergänzen die Initiativen, die auf Landesebene infolge der Umsetzung des Legislativdekrets Nr. 76/2013 insbesondere zur Förderung der Jugendbeschäftigung

	ergriffen wurden. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen der gemeinsamen Indikatoren für langfristige Ergebnisse, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1304/2013 vorgesehen sind, nämlich „Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007–2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „Beschäftigungsfähigkeit“ – spezifische Ziele e) und f) - abgeschlossen haben und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren. Das Ziel für 2023 wird auf 10 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten im Bezug auf Männer und Frauen.
ID des Spezifischen Ziels	8.4
Titel des Spezifischen Ziels	Erhöhung der Beschäftigung der Immigranten
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Wie bereits in der Kontextanalyse angegeben, beabsichtigt das Land trotz hoher Beschäftigungsquoten, Investitionen zugunsten der Bevölkerungsgruppen, welche erhöhte Schwierigkeiten beim Eintritt in den Arbeitsmarkt aufweisen, wie Immigranten, und zwar durch die Stärkung der Abstimmung von Arbeitsnachfrage und -angebot sowie der Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen der gemeinsamen Indikatoren für langfristige Ergebnisse, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1304/2013 vorgesehen sind, nämlich „Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007–2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „Beschäftigungsfähigkeit“ – spezifische Ziele e) und f) - abgeschlossen haben und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren. Das Ziel für 2023 wird auf 10 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten im Bezug auf Männer und Frauen.
ID des Spezifischen Ziels	8.5
Titel des Spezifischen Ziels	Förderung der beruflichen Eingliederung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und von Personen, die starke

	Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung haben, sowie Unterstützung der durch Langzeitarbeitslosigkeit gefährdeten Personen
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Wie bereits in der Kontextanalyse angegeben, beabsichtigt das Land trotz hoher Beschäftigungsquoten sind, Investitionen zugunsten der Bevölkerungsgruppen, welche erhöhte Schwierigkeiten beim Eintritt in den Arbeitsmarkt aufweisen, und zwar durch die Stärkung der Abstimmung von Arbeitsnachfrage und -angebot sowie der Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen der gemeinsamen Indikatoren für langfristige Ergebnisse, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1304/2013 vorgesehen sind, nämlich „Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007–2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „Beschäftigungsfähigkeit“ – spezifische Ziele e) und f) - abgeschlossen haben und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren. Das Ziel für 2023 wird auf 10 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten im Bezug auf Männer und Frauen.

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (aufgeteilt nach Investitionspriorität und Regionenkategorie) (für den ESF)

Investitionspriorität: 8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte														
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
CR06	Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Stärker entwickelte Regionen	Zahl	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	26,9	38,5	34,6	Verhältnis %	2013	36,9	48,5	44,6	Placement-Studien und/ oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode
NCR10	Teilnehmer (unter 30) die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Stärker entwickelte Regionen	%		20,70	44,40	36,10	Verhältnis %	2013	30,70	54,40	46,10	Placement-Studien und/ oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u>	
<u>Spez. Ziel 8.1 Erhöhung der Beschäftigung der jungen Menschen</u>	
1. Individuelle Beratungsmaßnahmen; 2. Berufsberatung und Mentoring am neuen Arbeitsplatz; 3. Tendenziell kurzfristige Weiterbildungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, grundlegende, übergreifende und fachberufliche Kompetenzen, welche für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung notwendig sind, zu ergänzen, unter besonderer Bezugnahme auf innovative Sektoren wie Green Economy; 4. Ausbildungspraktika und Work-Experience; 5. Integrierte Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeitsvermittlung, um die Kluft zwischen den von den Unternehmen geforderten Qualifikationen und denen des Einzelnen zu verringern; 6. Spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen, die ebenfalls in Zusammenarbeit mit Unternehmen definiert und durchgeführt werden, um eine	

- qualifizierte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern;
7. Beiträge zur Förderung von Einstellungen, um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern;
 8. Unterstützungsmaßnahmen (Beratung/Ausbildung/Begleitung und/oder Anreize) zur Unternehmensgründung und Selbständigkeit.

Hauptzielgruppen

Junge Menschen unter 30 Jahren

Begünstigte

Arbeitsvermittlungsdienste und sonstige öffentliche und private Körperschaften und Einrichtungen, die Berufsberatungs- und Mentoring-Dienstleistungen erbringen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Förderorganisationen und öffentliche oder private Personen, bei denen das Praktikum durchgeführt wird, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

Spez. Ziel 8.4 Erhöhung der Beschäftigung der Immigranten

1. Individuelle Beratungsmaßnahmen;
2. Beratung, Kulturmediation und Mentoring am neuen Arbeitsplatz;
3. Tendenziell kurzfristige Weiterbildungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, grundlegende, übergreifende und fachberufliche Kompetenzen zu ergänzen, welche für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung notwendig sind.
4. Integrierte Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeitsvermittlung, um die Kluft zwischen den von den Unternehmen geforderten Qualifikationen und denen des Einzelnen zu verringern;
5. Spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen, die ebenfalls in Zusammenarbeit mit Unternehmen definiert und durchgeführt werden, um eine qualifizierte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern;
6. Beiträge zur Förderung von Einstellungen, um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern;
7. Unterstützungsmaßnahmen (Beratung/Ausbildung/Begleitung und/oder Anreize) zur Unternehmensgründung und Aufnahme einer

selbständigen Tätigkeit.

Investitionspriorität	8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
------------------------------	--

Hauptzielgruppen

Immigranten

Begünstigte

Arbeitsvermittlungsdienste, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

Spez. Ziel 8.5 Förderung der beruflichen Eingliederung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und von Personen, die starke Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung haben, sowie Unterstützung der durch Langzeitarbeitslosigkeit gefährdeten Personen

1. individuelle Beratungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen zur Wiedererlangung bereits erworbener beruflicher und sozialberuflicher Kompetenzen;
3. Umschulungen;
4. Maßnahmen und Beratungsleistungen im Rahmen des Mentorings an einem neuen Arbeitsplatz;
5. tendenziell kurzfristige Weiterbildungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, grundlegende, übergreifende und fachberufliche Kompetenzen zu ergänzen, welche für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung notwendig sind, unter besonderer Berücksichtigung innovativer Sektoren wie jene der Green Economy;
6. Ausbildungspraktika und Work-Experience;
7. Maßnahmen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Tutoring, Ausbildung und Unterstützung bei der Unternehmensgründung). Insbesondere sind vorgesehen:
 - o Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten zur Vermittlung von Kenntnissen im Hinblick auf die Gründung und das Management eines

Unternehmens und die Prüfung der Machbarkeit des Projektkonzepts; - o finanzielle Zuschüsse zur Deckung der durch den ESF förderfähigen und zur Gründung des Unternehmens notwendigen Ausgaben; - o Mentoring und Unterstützung einschließlich Tutoring und Erstellung von Marktstudien 8. Integrierte Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeitsvermittlung, um die Kluft zwischen den von den Unternehmen geforderten Qualifikationen und denen des Einzelnen zu verringern; 9. Spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen, die ebenfalls in Zusammenarbeit mit Unternehmen definiert und durchgeführt werden, um eine qualifizierte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern; 10. Beiträge zur Förderung von Einstellungen, um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern; 11. Unterstützungsmaßnahmen (Beratung/Ausbildung/Begleitung und/oder Anreize) zur Unternehmensgründung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.	
Investitionspriorität	8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
<u>Hauptzielgruppen</u> Arbeitslose, Nicht-Beschäftigte, Inaktive Personen, Personen, in Mobilität <u>Begünstigte</u> Arbeitsvermittlungsdienste und sonstige öffentliche und private Körperschaften und Einrichtungen, die Berufsberatungs- und Mentoring-Dienstleistungen erbringen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen <u>Referenzgebiet</u> Autonome Provinz Bozen	

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität:	8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
Da die finanzierten Maßnahmen zur Vergabe öffentlicher Aufträge führen, wendet die Verwaltungsbehörde die einschlägigen Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene an, insbesondere die Richtlinien für öffentliche Aufträge sowie die innerstaatlichen und/oder regionalen Umsetzungsbestimmungen. Zur Vergabe von Bildungstätigkeiten, für welche keine öffentlichen Aufträge vergeben werden, setzt die Verwaltungsbehörde Auswahlverfahren zur Gewährung von Finanzierungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Unparteilichkeit, Öffentlichkeit und Transparenz und unter vollständiger Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften und der gemeinschaftlichen Prinzipien der Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitigen Anerkennung um. Um die Qualität der Interventionen zu garantieren, entspricht die Inanspruchnahme der Finanzierungen dem geltenden Akkreditierungssystem gemäß den gemeinschaftlichen, innerstaatlichen und regionalen Bestimmungen. Etwaige allgemein relevante besondere Situationen sind von zuständiger Stelle im Voraus zu prüfen und im Einverständnis mit der Europäischen Kommission zu genehmigen. Sofern diese lediglich von regionaler Tragweite sind, müssen sie zuvor vom Begleitausschuss des betroffenen Operationellen Programms im Einverständnis mit der Europäischen Kommission geprüft und genehmigt werden. Unter Fortführung der Programmierung 2007–2013 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die gemeinschaftlichen Vorschriften hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben (Art. 65) können die Verwaltungsbehörden Maßnahmen im Rahmen des operationellen Programms auch vor der Genehmigung der Auswahlkriterien der Vorhaben laut Art. 110 Abs. 2 Lit. a) durch den Begleitausschuss einleiten, um zu garantieren, dass die operationelle Planung 2014–2020 rechtzeitig aufgenommen wird. In Erwartung der Genehmigung können in dieser Hinsicht auch die Kriterien und Abläufe als gültig erachtet werden, die in der Planung 2007–2013 umgesetzt wurden, oder es können vorläufige Kriterien und Abläufe herangezogen werden, die durch den Begleitausschuss endgültig zu validieren sind. Zwecks Aufnahme der entsprechenden Ausgaben in die Auszahlungsanträge hat die Verwaltungsbehörde eine Kontrolle durchzuführen, um	

sicherzustellen, dass die betreffenden Vorhaben den vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien gerecht werden. Gleichzeitig hat sich die Verwaltungsbehörde zu vergewissern, dass die gemeinschaftlichen Bestimmungen über Bekanntmachung und Kommunikation eingehalten wurden.

Als nicht förderfähig beurteilt werden daher Vorhaben, die nicht auf der Grundlage von Kriterien ausgewählt wurden, die denen entsprechen, welche der Begleitausschuss festgelegt hat, und hinsichtlich derer die gemeinschaftlichen Bestimmungen in Bezug auf Information und Bekanntmachung nicht eingehalten werden können.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität:	8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach der Ex-ante-Bewertung des Instruments von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehene Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität:	8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

IT

IT

Investitionspriorität:		8i - Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	G		
CO01	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	215,00	149,00	364,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

ID der Investitionspriorität	8iv
Titel der Investitionspriorität	Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID des Spezifischen Ziels	8.2
Titel des Spezifischen Ziels	Erhöhung der weiblichen Beschäftigung
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Aus dem im Jahr 2018 aktualisierten Kontextdaten ist zu entnehmen, dass sowohl was die Erwerbslosenquote als auch die Beschäftigungsquote der Frauen betrifft, die Daten in Südtirol im italienischen Vergleich die besten sind. 2018 lag die Erwerbslosenquote der Frauen (3%) nur 0,2% höher als jener der Männer. Diese Entwicklung gilt auch für die Beschäftigungsquote der Frauen, bei der Südtirol in Italien weiterhin auf Platz Eins liegt, mit mehreren Prozentpunkten Abstand zu den anderen erstgereihten italienischen Regionen. Auf europäischer Ebene belegt Südtirol hinsichtlich der Erwerbslosenquote der Frauen von den über 300 von EUROSTAT untersuchten Regionen den 70. Platz. Die Quote beträgt weniger als die Hälfte des europäischen Durchschnitts. Überdurchschnittlich gute Werte sind auch bei der Beschäftigungsquote zu verzeichnen. Trotz der besten Werte auf gesamtstaatlicher Ebene und einer guten Position im Vergleich mit allen europäischen

	Regionen hat das Land beschlossen, diese Investitionspriorität auszuwählen, um die Eingliederung in die Berufswelt und die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze zu fördern, und ihr eine Mittelausstattung in Höhe von 7,8 % des Gesamtwerts des OP zuzuweisen, welche den höchsten Anteil aller von der Europäischen Kommission genehmigten operationellen Programmen Italiens darstellt. Das Land beabsichtigt, eine Zunahme der Beteiligung der Frauen am Berufsleben durch die Verbesserung der Qualität der weiblichen Arbeit und durch Leistungen zur Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben zu fördern, da es der Meinung ist, dass diese Interventionsbereiche stellen die wichtigsten Einschränkungen hinsichtlich des effektiven Erreichens der Gleichstellung von Männern und Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, dem beruflichen Wachstum und der Entlohnung darstellen. Der Strategie zufolge sollen nicht nur innovative Arbeitsmöglichkeiten und die optimierte Arbeitsorganisation gefördert und gezielt neue Sozialleistungen geschaffen werden, sondern es sollen weiterhin auch das Gender-Mainstreaming und eine Kultur der Gleichstellung im institutionellen, wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Region weitergeführt und gefördert werden. Daher werden auch systemwirksame Maßnahmen durchgeführt, um positive Modelle zu etablieren, die auf eine gerechtere Aufteilung von Betreuung und Pflege auf Männer und Frauen ausgerichtet sind und sich an alle Bürgerinnen und Bürger, sowohl Frauen als auch Männer, richten. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen der gemeinsamen Indikatoren für langfristige Ergebnisse, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1304/2013 vorgesehen sind, nämlich „Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständigen“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007–2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „Beschäftigungsfähigkeit“ – spezifische Ziele e) und f) - abgeschlossen haben und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren. Das Ziel für 2023 wird auf 10 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten in Bezug auf Männer und Frauen.
--	---

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (nach Investitionspriorität und Regionenkategorie aufgeschlüsselt) (für den ESF)

Investitionspriorität: 8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit														
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
CR06	Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Stärker entwickelte Regionen	Nr.	Arbeitslose/Langzeitarbeitslosen		38,50	38,50	Verhältnis %	2013		48,50	48,50	Placement-Studien und/oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u>	
<u>Spez. Ziel 8.2 Erhöhung der weiblichen Beschäftigung</u>	
1. Gutscheine für Betreuungsleistungen für Kinder mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Leben und Arbeit zu erleichtern, damit Frauen auf dem Arbeitsmarkt bleiben können. 2. Aufbau und Verbreitung von Instrumenten und Einrichtungen zur Sensibilisierung und Orientierung in Bezug auf technisch-wissenschaftliche Schulen und Berufsausbildungen (auch in Verbindung mit der Umwelt); 3. Förderungen von Vereinbarkeitsmaßnahmen bei der Organisation der Städte und der Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit und Flexibilität der Unternehmensorganisationen (flexible Arbeitszeit, Co-Working, Telearbeit, betriebliche Sozialleistungen usw.); 4. regionale Informations- und Motivationskampagnen zur Förderung der Kenntnis und Verbreitung der wichtigsten verfügbaren Bestimmungen über die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben, das organisatorische Wohlbefinden und betriebliche Sozialleistungen; 5. regionale Informations- und Motivationskampagnen zur Vermittlung von Kenntnissen über Elternurlaub einschließlich spezifischer Sensibilisierungskampagnen für Väter, um positive Modelle zu bieten, die auf eine gerechtere Verteilung der Betreuung und Pflege auf Männer und Frauen ausgerichtet sind; 6. Empowerment-Maßnahmen für Frauen anhand der Schaffung und des Ausbaus von Dienstleistungen zur Stärkung der Frauen bei der	

- Arbeitssuche;
7. Initiativen, um die Rückkehr in den Beruf erwerbstätiger und arbeitsloser Frauen nach der Mutterschaft zu fördern;
 8. Initiativen, um die berufliche Eingliederung von Frauen bei Aufgaben oder auf Ebenen zu fördern, in denen diese unterrepräsentiert sind;
 9. Initiativen, um die berufliche Eingliederung von arbeitslosen Frauen zu fördern, die über schwache Studientitel verfügen.
10. Bildungsmaßnahmen
11. tendenziell kurzfristige Weiterbildungsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, grundlegende, übergreifende und fachberufliche Kompetenzen, welche für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung notwendig sind, zu ergänzen, unter besonderer Bezugnahme auf innovative Sektoren wie Green Economy;
 12. Ausbildungspraktika und work experience;
 13. Integrierte Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeitsvermittlung, um die Kluft zwischen den von den Unternehmen geforderten Qualifikationen und denen des Einzelnen zu verringern;
 14. Spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen, die auch in Zusammenarbeit mit Unternehmen definiert und durchgeführt werden, um eine qualifizierte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern;
 15. Beiträge zur Förderung von Einstellungen, um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern;
 16. Unterstützungsmaßnahmen (Beratung/Ausbildung/Begleitung und/oder Anreize) zur Unternehmensgründung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

Hauptzielgruppe:

Frauen, Männer

Begünstigte:

Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet:

Autonome Provinz Bozen

IT

IT

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen.	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach einer entsprechenden Ex-ante-Bewertung, die von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehenen Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

Investitionspriorität:		8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	G		
CO01	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen		365,00	365,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

ID der Investitionspriorität	8v
Titel der Investitionspriorität	Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID des Spezifischen Ziels	8.6
Titel des Spezifischen Ziels	Förderung des Verbleibs am Arbeitsplatz und der Wiedereingliederung für Arbeiter, die sich in Krisensituationen befinden
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Der durch COVID-19 verursachte epidemiologische Notstand hat die Phase der Erholung der Beschäftigungslage, die Südtirol in den letzten Jahren erlebt hat, zum Stillstand gebracht und zu einer Wirtschafts- und Beschäftigungskrise geführt. Die Entwicklung der Wirtschaft und der Arbeitsmarktvariablen deuteten in der letzten Periode auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Südtiroler Territoriums hin, auf der nun die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise im Zusammenhang mit der durch COVID-19 ausgelösten epidemiologischen Notlage abgewogen werden, die mit einer Trendwende zu einer Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Nichterwerbstätigkeit geführt hat. In diesem Zusammenhang war es für eine große Zahl von Unternehmen notwendig, Einkommensstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um dem Rückgang oder in einigen Fällen dem Nullwachstum der Nachfrage infolge der Auswirkungen

	der Krise, des Lockdowns und der nur teilweisen Erholung der Wirtschaft in der Zeit nach der ersten Phase des Notstands entgegenzuwirken. Um Arbeitsplätze zu schützen, die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung so weit wie möglich zu begrenzen und gemeinsam zur wirtschaftlichen Erholung und zur Erholung des Beschäftigungsniveaus „vor COVID“ beizutragen, wird es als notwendig erachtet, Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmen zur Bekämpfung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit in Form von Lohnsubventionen zu ergreifen. Der für die Investitionspriorität 8.v ausgewählte Ergebnisindikator ist „CVR1 – Teilnehmer, die sechs Monaten nach der Unterstützung ihren Arbeitsplatz behalten“, der auf der Grundlage der Angaben der Europäische Kommission eingeführt wurde und in Non-Paper <i>List of programme specific indicators related to the cohesion policy response to the COVID-19 pandemic</i> eingeführt wurde (ESEGIF_20-0007 12/05/2020) vorgesehen ist.
--	--

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (nach Investitionspriorität und Regionenkategorie aufgeschlüsselt) (für den ESF)

Investitionspriorität: 8v Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel														
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
CVR1	Teilnehmer, die sechs Monaten nach der Unterstützung ihren Arbeitsplatz behalten	Stärker entwickelte Regionen	Personen					Verhältnis %	2020	85,00	85,00	85,00	Placement-Studien und/oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u>	
<u>Spezifisches Ziel 8.6 Förderung des Verbleibs am Arbeitsplatz und der Wiedereingliederung für Arbeiter, die sich in Krisensituationen befinden</u>	
<u>Passive Arbeitsmarktpolitik durch Finanzierung der außerordentlichen Lohnausgleichkasse (CIGD):</u>	

1. Aktivierung von den außerordentlichen Lohnausgleichskassenverfahren für die Dauer der Aussetzung des Arbeitsverhältnisses für alle Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf andere Unterstützungen haben.

Hauptzielgruppen

Beschäftigte, die Leistungen von der Lohnausgleichkasse (CIGD) erhalten

Begünstigte

Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen.	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
Nicht zutreffend.	

IT

IT

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
Nicht zutreffend.	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

Investitionspriorität:		8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	G		
CVST	Teilnehmer, die die kurzfristige Arbeitsunterstützungsmaßnahme erhalten haben	Personen	ESF	Stärker entwickelte Regionen	10.126,00	8.285,00	18.411,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

ID der Investitionspriorität	8vi
Titel der Investitionspriorität	Aktives und gesundes Altern

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID des Spezifischen Ziels	8.3
Titel des Spezifischen Ziels	Erhöhung der Beschäftigung bei den älteren Arbeitnehmern und Förderung des aktiven Alterns sowie der generationsübergreifenden Solidarität

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Die zunehmende Alterung ist ein europäisches Phänomen, das in Südtirol dazu führt, dass in naher Zukunft ein beträchtlicher Anteil der Arbeitskräfte aus dem Arbeitsmarkt austreten wird. Dieses Phänomen wird zum Ende des Planungszeitraums 2014–2020 eine hohe Relevanz erreichen, und bereits heute kann die Alterung aufgrund überholter Kompetenzen und der geringeren Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen beginnen, sich negativ auf die Leistungsfähigkeit des Produktionssystems und das Wirtschaftswachstum im Allgemeinen auszuwirken. Die Förderung der Beteiligung und Beschäftigungsfähigkeit der älteren Bevölkerung sowie die Förderung von Maßnahmen zur Aktualisierung der Kompetenzen der Arbeitnehmer, der präventiven Einwirkung auf Arbeitnehmer und Unternehmen, indem auf das Problem aufmerksam gemacht wird, trägt dazu bei, das Risiko, aus dem Arbeitsmarkt ausgestoßen zu werden, zu reduzieren und die berufliche und gesellschaftliche Integration zu fördern. Die Aufrechterhaltung und Aktualisierung der Kompetenzen der nicht mehr ganz jungen Arbeitnehmer(innen) ist auch im Hinblick auf die Pensionsreformen notwendig, die das Erwerbsalter verlängern. Ziel des Landes ist es, die Qualität der Arbeit und, allgemeiner, des Lebens zu verbessern und die Möglichkeiten zur vollen Entfaltung im beruflichen und sozialen Bereich zu erhöhen sowie die Selbstständigkeit älterer Personen durch Instrumente zu unterstützen, die das körperliche und finanzielle Wohlbefinden schützen. Die Förderung des aktiven Alterns wird anhand von Strategien zur Unterstützung von Arbeitsnachfrage und -angebot, zur Verbesserung der beruflichen Laufbahnen und mit Maßnahmen verfolgt, deren Ziel es ist, die Pensionierung hinauszuzögern und die Arbeit auch im Ruhestand weiterzuführen. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen spezifischen Indikator: „Über 45-jährige Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007-2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „Beschäftigungsfähigkeit“ – spezifische Ziele e) und f) - abgeschlossen haben, älter als 45 Jahre sind und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren. Das Ziel für 2023 wird auf 10 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl für den Durchschnittswert als auch für Männer und Frauen.
--	--

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (nach Investitionspriorität und Regionenkategorie aufgeschlüsselt) (für den ESF)

Investitionspriorität: 8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit														
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
NCR01	Über 45-jährige Teilnehmer, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Stärker entwickelte Regionen	%		31,00	27,60	28,70	Verhältnis %	2013	41,00	37,60	38,70	Placement-Studien und/oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	8vi - Aktives und gesundes Altern
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u>	
<u>Spezifisches Ziel 8.3 Erhöhung der Beschäftigung bei den älteren Arbeitnehmern und Förderung des aktiven Alterns sowie der generationsübergreifenden Solidarität</u>	
1. Maßnahmen zur individuellen Umschulung; 2. Beratung zur Beibehaltung des Arbeitsplatzes; 3. Bildungsmaßnahmen für den Erwerb neuer und übergreifender Kompetenzen, zur Ausübung aktiver Bürgerschaft, zur Inanspruchnahme von Informationen und Leistungen und zur Vermeidung des Risikos der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Bürgerbeteiligung; 4. Beratungs- und Informationsmaßnahmen zur Förderung des Generationswechsels; 5. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Unterstützung von Unternehmen zum Thema aktives Altern. 6. Integrierte Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Arbeitsvermittlung, um die Kluft zwischen den von den Unternehmen geforderten Qualifikationen und denen des Einzelnen zu verringern; 7. Spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen, die ebenfalls in Zusammenarbeit mit Unternehmen definiert und durchgeführt werden, um eine qualifizierte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern; 8. Beiträge zur Förderung von Einstellungen, um eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern; 9. Unterstützungsmaßnahmen (Beratung/Ausbildung/Begleitung und/oder Anreize) zur Unternehmensgründung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.	
<u>Hauptzielgruppen</u> Personen über 45	

Begünstigte

Arbeitsvermittlungsdienste und sonstige öffentliche und private Körperschaften und Einrichtungen, die Berufsberatungs- und Mentoring-Dienstleistungen erbringen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Förderorganisationen und öffentliche oder private Personen, bei denen das Praktikum durchgeführt wird, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	8vi - Aktives und gesundes Altern
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8vi - Aktives und gesundes Altern
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach einer entsprechenden Ex-ante-Bewertung, die von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehenen Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen.	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8vi - Aktives und gesundes Altern
Nicht zutreffend.	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

Investitionspriorität:		8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	G		
NCO01	Personen über 45	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	61,00	72,00	133,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

ID	8vii
Investitionspriorität	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID	8.7
Spezifisches Ziel	Verbesserung der Effizienz und Qualität der Arbeitsdienstleistungen
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Die Stärkung der Arbeitsvermittlungszentren ist Teil einer Gesamtmaßnahme, welche die Verbesserung der Effizienz des Arbeitsmarkts und der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene betrifft. Dabei soll den Arbeitsvermittlungszentren auch eine Rolle im Rahmen des lokalen Sozialsystems zugewiesen werden, etwa im Bereich der sozialen Förderung und Unterstützung beim Arbeitseintritt. Übereinstimmend mit den Empfehlungen der EU können die Ziele, die das Land zu verfolgen beabsichtigt, um die Effizienz und Qualität der Dienstleistungen für die Arbeit zu verbessern, wie folgt ausgeprägt sein: 1. Verbesserung der Geschwindigkeit, mit der Informationen verbreitet werden, und der Effizienz der erbrachten Dienstleistungen unter vollständiger Nutzung der verfügbaren Telekommunikationstechniken; 2. Steigerung der Inklusion und der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen dank der Erbringung von Dienstleistungen, die den Zugriff auf Informationen auf allen Ebenen garantieren; 3. optimierte Abstimmung von Arbeitsnachfrage und -angebot, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene; 4. Ausbau der mit dem Eures-Netzwerk verbundenen Dienstleistungen.

	Für dieses spezifische Ziel wurden zwei spezifische Indikatoren ausgewählt. Der erste Indikator misst den Anteil der Arbeitsvermittlungszentren zu messen, die alle von den Landesstandards vorgesehenen fachlichen Leistungen erbringen. Dieser Indikator wurde bereits in der Programmplanung 2007–2013 genutzt. Der Ausgangswert entspricht dem 2013 erfassten Wert (57 %), der Zielwert für das Jahr 2023 wird auf +10 % bezüglich des Ausgangswerts geschätzt. Der zweite Indikator misst die Zufriedenheit der Nutzer der Vermittlungszentren mit den gebotenen Dienstleistungen. Der Ausgangswert beträgt 93,7 %. Dieser Wert ist der Mittelwert der Kundenzufriedenheitsmessung durch das Land im dritten und vierten Quartal 2013. Angesichts des bereits hohen Ausgangswerts wird ein Wert von 95 % zufriedener Nutzer, somit +1,3 % über dem Ausgangswert, erwartet.
--	--

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (nach Investitionspriorität und Regionenkategorie aufgeschlüsselt) (für den ESF)

Investitionspriorität: 8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit														
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
NCR03	Zufriedenheit der Nutzer	Stärker entwickelte Regionen	Quote			93,7	Verhältnis %	2013			95,00	Placement-Studien	Jährlich	
NCR04	Anteil der AVZ, die alle von den Landesstandards vorgesehenen fachlichen Leistungen erbringen	Stärker entwickelte Regionen	Quote			57,00	Verhältnis %	2013			67,00	Placement-Studien	Jährlich	

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	8vii - Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Aktionen für die Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u> Spezifisches Ziel 8.7 Verbesserung der Effizienz und Qualität der Arbeitsdienstleistungen 1. Erweiterung und Stärkung der von den Arbeitsvermittlungszentren zugunsten der Arbeitgeber gebotenen Dienstleistungen (Standardisierung der Dienstleistungen auf Landesebene, Intensivierung des Austauschs von Informationen und Kenntnissen zwischen AVZ und Unternehmen, insbesondere in Bezug auf den Personalbedarf); 2. Verbreitung von Informationen über den Arbeitsvermittlungsdienst; 3. Modernisierung der Arbeitsbörse; 4. Maßnahmen zur Förderung des Eures-Dienstes, um das Eures-Netzwerk im Rahmen der Arbeitsdienstleistungen zu konsolidieren; 5. Systemwirksame Maßnahmen zur Verfestigung und Anwendung der Mindeststandards der Leistungen;	

6. Verbesserung der Verbindung mit anderen Akteuren der Arbeitsmarkt, insbesondere zu den öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Universitäten, Handelskammern, Gemeinden);
7. Aktivierung von Prämienausschreibungen im Rahmen aktiver Politiken;
8. Unterstützende Schulungs- und Informationsmaßnahmen für Kontrollbeamte und Inspektoren, sowie Einführung/Umsetzung neuer Formen von Rationalisierung und quanti-qualitativen Entwicklung für Kontrollen (auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit).

Hauptzielgruppen

Arbeitslose, Nichtbeschäftigte, Inaktive

Begünstigte

Arbeitsvermittlungsdienste und sonstige öffentliche und private Körperschaften und Einrichtungen, die Berufsberatungs- und Mentoring-Dienstleistungen erbringen, Unternehmen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	8vii - Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Aktionen zur Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

IT

IT

Investitionspriorität	8vii - Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Aktionen zur Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach einer entsprechenden Ex-ante-Bewertung, die von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehenen Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen.	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	8vii - Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Aktionen zur Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

Investitionspriorität:		8iv - Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	G		
CO22	Zahl der für die öffentlichen Verwaltungen oder die öffentlichen Dienstleistungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bestimmten Projekte	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen			1,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.7 Soziale Innovation, transnationale Zusammenarbeit und Beitrag zu den thematischen Zielen 1–7

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung
Soziale Innovation In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission, die der sozialen Innovation bei der zukünftigen Programmierung der Strukturfonds einen strategischen Wert beigemessen hat, beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen innovative Maßnahmen zu unterstützen, welche die Förderung einer wettbewerbsfähigeren Sozialwirtschaft zum Ziel haben. Angeregt werden soll die Entwicklung von Alternativlösungen, die effizienter und nachhaltiger sind als die bereits vorhandenen Lösungen, um die nicht zufriedengestellten Bedürfnisse der Allgemeinheit zu erfüllen und die sozialen Ergebnisse zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Land beschlossen, die von den Verordnungen gebotene Möglichkeit eine eigene Achse für die soziale Innovation in Anspruch zu nehmen, nicht zu nutzen, sondern das Ziel mittels eines Mainstream-Ansatzes im Rahmen der unterschiedlichen Prioritäten zu verfolgen.	
Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung
Zu den Herausforderungen, die mithilfe der sozialen Innovation gemeistert werden können, zählen vorrangig jene der Strategie Europa 2020: Gesundheit und Alterung der Bevölkerung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, Senkung der Schulabbrecherquote und Erhöhung des Bildungsniveaus sowie Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.	

Das OP ESF des Landes kann durch die Förderung einer Kultur des Lernens und einer Wissensgesellschaft, durch die Entwicklung der Fähigkeiten und der Innovationseinrichtungen und durch die Identifizierung der vorrangigen Bereiche für soziale Innovation aktiv zur Entwicklung innovativer Lösungen beitragen, um diese Herausforderungen in Angriff zu nehmen.

In erster Linie sind Maßnahmen bei der Kompetenzenbildung zu ergreifen, die in der Lage sind, innovative Projektkonzepte insbesondere in Energiebereichen wie der Green Economy zu entwickeln. Der ESF kann zudem eine gewisse Rolle bei der Stärkung der Kapazitäten der Stakeholder zur Entwicklung einer innovativen Dimension spielen.

Transnationale Zusammenarbeit

In Übereinstimmung mit den Inhalten der Verordnungen sowie auf der Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung und einer Analyse des lokalen sozialwirtschaftlichen Kontexts beabsichtigt das Land, Maßnahmen im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit innerhalb des operationellen Programms sowohl mit den Grenzländern als auch mit den anderen Ländern der Europäischen Union durchzuführen, insbesondere für den Vergleich und den Austausch von Ansätzen, Modellen und Instrumenten, um Problemlösungen zu identifizieren und/oder um das Potenzial von Regionen mit gemeinsamen Eigenschaften anhand des gegenseitigen Lernens und koordinierter und gemeinsamer Maßnahmen aufzuwerten.

Zu diesem Zweck hat das Land beschlossen, die von den Verordnungen gebotene Möglichkeit, eine Achse für die transnationale Zusammenarbeit in Anspruch zu nehmen, nicht zu nutzen, sondern verfolgt das Ziel anhand eines Mainstream-Ansatzes im Rahmen der unterschiedlichen Prioritäten. Auf dieser Achse soll in jedem Fall die Zusammenarbeit in den Beschäftigungssektoren aufgenommen werden, um zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung für nicht erwerbstätige Personen oder solche, die auf der Suche nach Arbeit sind, zu verbessern. Insbesondere beabsichtigt die Verwaltung zum Beispiel spezifische Aktionen auch anhand der Schaffung und Stärkung von Partnerschaftsnetzwerken durchzuführen (z. B. Integration und Konsolidierung des Eures-Netzwerks innerhalb der Arbeitsdienstleistungen und integrierte Maßnahmen zugunsten der transnationalen und nationalen Mobilität.

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung
------------------------	--------------------------------

Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit beabsichtigt das Land zudem, den Austausch von Best Practices zu fördern, wobei jenen Projekten besonderer Wert beigemessen wird, die im vergangenen Programmzeitraum besonders hochwertige Ergebnisse aufgewiesen haben und für ihre Qualität anerkannt wurden. Dazu gehören Maßnahmen für den Transfer von Best Practices und erfolgreichen Erfahrungen zwischen unterschiedlichen Kontexten auf regionaler und Landesebene.

In der Programmierungs- und Planungsphase der Maßnahmen bezüglich der transnationalen Zusammenarbeit bezieht die Verwaltung insbesondere die folgenden Stakeholder der Region mit ein: andere öffentliche Körperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Universitäten, Forschungszentren, akkreditierte Bildungseinrichtungen, Unternehmen, private Einrichtungen, Schulen, Handelskammern usw.

Bei den verschiedenen Durchführungsinstrumenten beabsichtigt die Verwaltung auch die Berücksichtigung von öffentlich-privaten Partnerschaften oder transnationalen Programmrahmenvereinbarungen mit europäischen Regionen, die durch ähnliche Situationen geprägt sind, um die vorgesehenen Maßnahmen anhand spezifischer gemeinsamer Planungen durchzuführen.

Für spezifische Aktionen, die sich an Begünstigte richten, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, wird auf den entsprechenden Abschnitt 4.4 verwiesen.

Beitrag des ESF für die Ziele 1 bis 7

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß Art. 3. Absatz 2 der ESF-Verordnung können die vom OP vorgesehenen Aktionen auch dazu beitragen, nicht spezifische thematische Ziele des ESF zu erreichen.

Insbesondere können die unterschiedlichen Maßnahmen im Hinblick auf die aktive Politik zum Erreichen der Ziele gemäß TZ 1), TZ 2) und TZ 4) beitragen, wobei insbesondere jene Sektoren im Mittelpunkt stehen, welche die meisten Wachstumsperspektiven bieten (vorrangig in den Bereichen Green Economy, Blue Economy, Dienstleistungen für Personen, Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitswesen, Aufwertung des Kulturguts, IKT).

2.A.8

Leistungsrahmen

Tabelle 6: Leistungsrahmen der Prioritätsachse (nach Fonds und für den EFRE und den ESF nach Regionenkategorie)

IT

IT

1 - TZ8 - Beschäftigung													
ID	Art des Indikators	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Masseinheit, sofern zutreffend	Fonds	Regionenkategorie	Etappenziel für 2018			Zielwert 2023			Datenquelle	Erläuterung der Indikatorrelevanz (ggf.)
						M	F	I	M	F	I		
CO01	Outputindikator	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	439	407	846	215,00	514,00	729,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	
CVST	Outputindikator	Teilnehmer, die die kurzfristige Arbeitsunterstützungsmaßnahme erhalten haben	Personen	FSE	Stärker entwickelte Regionen				10.126,00	8.285,00	18.441,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	
CO22	Outputindikator	Zahl der für die öffentlichen Verwaltungen oder die öffentlichen Dienstleistungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bestimmten Projekte	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen						1,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	
NFI01	Finanzierungsindikator	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)	ESF	Stärker entwickelte Regionen			6.757.556,25			58.000.000,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	
NC001	Outputindikator	Personen über 45	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen				61,00	72,00	133,00	Regionales Informationssystem	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens

Der Leistungsrahmen wurde in Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen, den technischen Angaben der Europäischen Kommission und den Inhalten der Partnerschaftsvereinbarung entwickelt.

Was die Achse I – Beschäftigung betrifft, hat die Autonome Provinz Bozen die Ziele für 2018 und 2023 identifiziert nach:

- einem Finanzierungsindikator betreffend den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im Buchhaltungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wird;
- vier Outputindikatoren, welche die zu verfolgenden Hauptstrategien darstellen und somit eng mit dem Erreichen des entsprechenden spezifischen Ziels verbunden sind und die sich auf Aktionen beziehen, die mindestens 50 % der finanziellen Ausstattung der Achse ausmachen.

Im Hinblick auf den Finanzierungsindikator wird der Zielwert für 2018 ausgehend von dem im OP ESF 2007–2013 zum 31.12.2011 hinsichtlich der Achsen betreffend die Beschäftigungsfähigkeit bescheinigten Wert abzüglich der während der Programmierung vorgenommenen Dezertifizierungen geschätzt. 2011 war das fünfte Jahr der Finanzplanung dieser Periode und entspricht somit in zeitlicher Hinsicht dem 31.12.2018, an dem das Etappenziel für die Ausgaben zu erreichen ist. Die Ausgaben, die voraussichtlich Ende 2018 bescheinigt werden sollen, belaufen sich auf 6.757.556,25 Euro, entsprechend einem Fortschrittsanteil an den Gesamtmitteln der finanziellen Ausstattung der Achse von 18,82% gegenüber 16,82% der Ende 2011 für die Achse Beschäftigungsfähigkeit bescheinigten gewichteten mittleren Ausgaben, mit einer Erhöhung von 2%.

Mit diesem Ziel wurde somit ein ehrgeizigerer Wert gegenüber dem von der Regel n+3 für die Aufhebung von Mittelbindungen vorgesehenen Mindestwert festgelegt. Der Zielwert 2023 beläuft sich auf 58.000.000,00 Euro, was 100% der Mittelausstattung der Achse entspricht.

Im Hinblick auf die Outputindikatoren erfolgte die Quantifizierung anhand einer spezifischen, detaillierten Analyse der Finanzplanung betreffend die einzelnen Aktionen, deren Durchführung im Zeitraum 2014–2020 vorgesehen ist.

Für jede Maßnahme wurde eine spezifische Berechnungsmethode der Zielwerte für 2018 und 2023 definiert, wobei Folgendes berücksichtigt wurde:

- Art der betreffenden Maßnahme und der vorgesehenen Durchführungsabläufe;
- für den Siebenjahreszeitraum für jede Maßnahme vorgesehene Mittelausstattung;
- spezifischer Kosteneinheitsparameter für jede Maßnahme, basierend auf den realen Kosten oder der Anwendung von Optionen zur Vereinfachung der Ausgaben;
- physikalische charakteristische Einheitsparameter für jede schätzungsgegenständliche Maßnahme.

Die Ziele für 2018 und 2023 wurden unter Berücksichtigung der historischen Analysen bezüglich vergleichbarer, zuvor durchgeführter Tätigkeiten identifiziert, die vom ESF oder anderen Finanzierungsquellen finanziert wurden, oder unter Bezugnahme auf von den Referenznormen spezifischer Aktionen angegebene Einheitsparameter.

Beim Etappenziel 2018 wird auch eine maßnahmenspezifische Entwicklung innerhalb des Planungs- und Ausgabenzeitraums der finanziellen Mittel berücksichtigt. Die geschätzten Werte beziehen sich auf Vorhaben, die zum 31.12.2018 abgeschlossen sind bzw. auf jene, die zu diesem Zeitpunkt teilweise durchgeführt sind, d.h. gestartet wurden, und zwar in Übereinstimmung mit den Verordnungen.

Der Zielwert 2023 bezieht sich seinerseits auf alle für die Achse verfügbaren finanziellen Mittel und ausschließlich auf abgeschlossene Vorhaben.

Der Europäischen Kommission steht ein methodologischer Vermerk zur Verfügung, der im Detail die für jede Maßnahme berücksichtigten Werte und die spezifischen Berechnungsverfahren erläutert, sodass maximale Transparenz bei der Erstellung des Leistungsrahmens und insbesondere bei der Auswahl der Maßnahmen und Indikatoren, die zur Festlegung der Zielwerte herangezogen wurden, gewährleistet wird.

2.A.9 Interventionskategorien

Dem Inhalt der Prioritätsachse entsprechende Interventionskategorien, basierend auf einer von der Kommission angenommenen Nomenklatur, und ungefähre Aufschlüsselung der Unionsunterstützung

Tabelle 7-11: Interventionskategorien

Tabelle 7: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung		
-----------------	----------------------------	--	--

IT

IT

Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	102 Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte	2.500.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	105 Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit	2.700.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	106. Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	17.000.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	107 Aktives und gesundes Altern	800.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	108 Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Aktionen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessensträgern	6.000.000,00

Tabelle 8 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	29.000.000

Tabelle 9 – Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	29.000.000

Tabelle 10 – Dimension 4 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	29.000.000

Tabelle 11 – Dimension 6 – sekundäres ESF-Thema (nur ESF und Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Gleichstellung der Geschlechter	2.700.000,00

2.A.10 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe einschließlich– soweit notwendig – Aktionen zur Stärkung der Verwaltungskapazität von in die Verwaltung und Kontrolle der Programme eingebundenen Behörden und Begünstigten (falls zutreffend) (nach Prioritätsachse)

Prioritätsachse	1 - TZ8 - Beschäftigung
Nicht zutreffend	

2.A.1 Prioritätsachse

ID	2
Prioritätsachse	TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut

- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzierungsinstrumente umgesetzt
☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf EU-Ebene eingerichtete Finanzierungsinstrumente umgesetzt
☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung umgesetzt
☐ Für den ESF: Die gesamte Prioritätsachse ist auf soziale Innovation oder auf transnationale Zusammenarbeit oder auf beides ausgerichtet.
☐ Für den EFRE: Die gesamte Prioritätsachse ist für Operationen bestimmt, die auf den Wiederaufbau in Folge von Naturkatastrophen oder regionalen Katastrophen ausgerichtet sind.
☐ Für den EFRE: Die gesamte Prioritätsachse ist den KMU gewidmet (Artikel 39)

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als eine Regionenkategorie, mehr als ein thematisches Ziel oder mehr als einen Fonds betrifft (sofern zutreffend)

Nicht zutreffend auf das OP ESF 2014–2020 der Autonomen Provinz Bozen.

2.A.3 Fonds, Regionenkategorie und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Regionenkategorie für Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte (falls zutreffend)
ESF	Stärker entwickelte Regionen	Förderfähige öffentliche Ausgaben	

2.A.4 Investitionspriorität

ID	9i
Investitionspriorität	Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID des spezifisches Zieles	9.1
Titel des spezifisches Zieles	Verringerung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und Förderung der sozialen Innovation
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung durch Maßnahmen einzugreifen, die darauf abzielen, Armut und soziale Ausgrenzung zu verringern und die soziale Innovation durch Unterstützungsmaßnahmen für Menschen in vorübergehenden Schwierigkeiten und die Einführung innovativer Dienstleistungen zur Unterstützung von Familien und Bürgern zu fördern, die von größerer Benachteiligung betroffen sind. Insbesondere werden Maßnahmen der sozialen Innovation im Sinne der wirksamen und nachhaltigen Anwendung einer neuen Idee (Produkt, Dienstleistung oder Modell) getestet, die ein soziales Bedürfnis besser befriedigen kann als bestehende Alternativen. Ziel ist es, ein soziales Ergebnis zu erzielen, das sich nicht auf die Schaffung von Werten beschränkt, sondern auf eine echte soziale Verbesserung abzielt. Der ausgewählte Ergebnisindikator ist einer der längerfristigen gemeinsamen Indikatoren, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1303/2014 vorgesehen sind, nämlich „benachteiligte Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007-2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „soziale Inklusion“ abgeschlossen haben und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren. Das Ziel für 2023 wird auf 5 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten in Bezug auf Männer und Frauen.
ID	9.2
Spezifisches Ziel	Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und Beteiligung am Arbeitsmarkt der schwächsten Personen

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Das Land ist bestrebt, durch aktive Förderung der Inklusion Armut und Ausgrenzung bekämpfen und dafür zu sorgen, dass jene Personen, die potenziell in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und für welche die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit die wirksamste Methode darstellt, das Risiko der sozialen Ausgrenzung zu bekämpfen, einen nachhaltigen und hochwertigen Arbeitsplatz bekommen. Unter den schwächsten Personen sind Personen mit Behinderungen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 68/1999 und gemäß Art. 2, Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 651/2014, benachteiligte Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 381/1991 und gemäß Art. 2, Abs. 4 der EU-Verordnung Nr. 651/2014, Opfer von Gewalt, Menschenhandel oder schwerwiegender Ausbeutung sowie durch Diskriminierung gefährdete Personen, fast volljährige ausländische Minderjährige ohne Begleitung, Personen, die unter internationalem, subsidiärem und humanitärem Schutz stehen, Migranten (einschließlich Asylantragsteller), Angehörige ethnischer Minderheiten sowie sonstige, von den Sozial- oder Gesundheitsdiensten betreute Personen zu verstehen. Die Kompetenzen der Personen stellen eine ausschlaggebende subjektive Voraussetzung für die Beteiligung am sozialen und wirtschaftlichen Leben dar, und dieses Potenzial gilt es bei den schwächsten und diskriminierten Personen zu stärken. Das Land will dabei kontinuierliche Lösungen bieten und Aktionen vertikal während des gesamten Lebens und hinsichtlich der kritischsten Knotenpunkte ergreifen, ausgehend von der Notwendigkeit, schon in der Kindheit und Jugend in das Humankapital zu investieren, um zu vermeiden, dass es zu Ausgrenzungen und Schul-/Ausbildungsabbruch kommt und dies sich auf die zukünftigen Möglichkeiten zur Beteiligung am Arbeitsmarkt auswirkt, zu minderwertigen Arbeitsplätzen und entsprechenden Einkommensniveaus führt. In diesen Bereichen sind integrierte Aktionen vorgesehen, die unterschiedliche Interventions- und Unterstützungsformen kombinieren und die Beschäftigungsfähigkeit fördern, wie individuelle Entwicklungen, Beratung, Orientierung, Nachholung und Verbesserung des Zugangs zu Schul- und Berufsbildung, gezielte Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie andere aktive Strategien. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen der gemeinsamen Indikatoren für langfristige Ergebnisse, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1304/2013 vorgesehen sind, nämlich „benachteiligte Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007-2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „soziale Inklusion“ abgeschlossen haben und vor ihrer Teilnahme arbeitslos oder auf der Suche nach der ersten Beschäftigung waren.
--	--

	Das Ziel für 2023 wird auf 5 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten im Bezug auf Männer und Frauen.
--	---

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (nach Investitionspriorität und Regionenkategorie aufgeschlüsselt) (für den ESF)

ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert 2023			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
CR09	Benachteiligte Teilnehmer, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Stärker entwickelte Regionen	%		24,1	33,3	28,4	%	2013	29,1	38,3	33,4	Placement-Studien und/oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode
NCR11	Teilnehmer (Migranten, ausländischer Herkunft, Minderheiten) die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Stärker entwickelte Regionen			17,90	32,60	25,90	(%)	2013	27,90	42,60	35,90	Placement-Studien und/oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind (nach Investitionspriorität)

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützende Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	9i – Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
------------------------------	--

Beispiele möglicher Aktionen:

Spezifisches Ziel 9.1 Verringerung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und Förderung der sozialen Innovation

1. Innovative Sozialdienste zur Unterstützung von Haushalten mit Mehrfachproblemen und/oder besonders benachteiligten oder diskriminierten Personen (z.B. soziale Adoption, Mentoring, Familien- und Kulturmediation, "territoriale Familienzentren", Prävention von innerfamiliärem Missbrauch und innerfamiliärer Misshandlung sowie von Gewalt). Projekte für die Verbreitung und den Austausch von Best Practices im Zusammenhang mit Familiendienstleistungen, die sich ebenfalls am Modell der "zirkulären Subsidiarität" orientieren.

2. Unterstützung für Menschen in vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, auch durch Arbeitsstunden, die der Gemeinschaft gewidmet werden.

3. Prüfung bestimmter sozialer Innovationsprojekte, die einer Folgenabschätzung im Bereich der Sozialpolitik unterliegen.

Hauptzielgruppe:

Schutzbedürftige Personen

Begünstigte:

Arbeitsvermittlungsdienste und sonstige öffentliche und private Körperschaften und Einrichtungen, die Berufsberatungs- und Mentoring-Dienstleistungen erbringen, Unternehmen, Sozialgenossenschaften und andere Einrichtungen des Dritten Sektors, Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

Investitionspriorität

9i – Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Beispiele möglicher Aktionen:

Spezifisches Ziel 9.2 Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und Beteiligung am Arbeitsmarkt seitens der schwächsten Personen

1. Mentoring und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen;
2. Stärkung der Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, die benachteiligte Personen einstellen (Mentoring am neuen Arbeitsplatz, Beratung usw.);
3. Fördergelder beim Abschluss von entsprechenden Arbeitsverträgen mit Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Personen;
4. gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen und individualisierten beruflichen Eingliederung benachteiligter Personen (Mentoring am Arbeitsplatz durch externe Tutoren, psychologische Hilfe, Kompetenzenbilanz, persönliche Planung, Unterstützung der Selbstentscheidungsfähigkeit und der Fähigkeit, gemeinsam Entscheidungen zu treffen);
5. Förderung der beruflichen Eingliederung benachteiligter Personen durch die Unterstützung der in dieser Hinsicht tätigen Organisationen des Tertiärsektors, z. B. der Sozialgenossenschaften Typ B;
6. Bildungsmaßnahmen zur Steigerung und Aufwertung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich an spezifische Zielgruppen wie Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke und Suchtkranke, Häftlinge und ehemalige Häftlinge wenden, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und/oder den Sozialdiensten;
7. Integrierte Orientierungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Begleitung bei der beruflichen Eingliederung, welche eine Vergütung für die Teilnahme von Personen, die Gefahr laufen, ausgeschlossen, ausgegrenzt oder diskriminiert zu werden, vorsehen können.

Investitionspriorität	9i – Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
------------------------------	--

Hauptzielgruppe:
Schutzbedürftige Personen

Begünstigte:
Arbeitsvermittlungsdienste und sonstige öffentliche und private Körperschaften und Einrichtungen, die Berufsberatungs- und Mentoring-Dienstleistungen erbringen, Unternehmen, Sozialgenossenschaften, Bildungseinrichtungen, Förderorganisationen und öffentliche oder private Personen, bei denen das Praktikum durchgeführt wird, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet
Autonome Provinz Bozen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	9i – Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	9i – Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach der Ex-ante-Bewertung des entsprechenden Instruments die von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehene Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen.	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	9i – Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I		
CO15	Migranten, ausländischer Herkunft, Angehörige ethnischer Minderheiten (einschließlich die Gemeinschaft der Roma)	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	915,00	366,00	1.281,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
CO17	Schutzbedürftige Personen	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	616,00	236,00	852,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
CO20	Zahl der Projekte, die ganz oder teilweise von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen			1,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

ID	9iv
Investitionspriorität	Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID des spezifisches Zieles	9.8
Titel des spezifisches Zieles	Notfallmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie

Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Um die sozialen Kontakte einzuschränken, die Ausbreitung der Pandemie COVID-19 einzudämmen, die Aufrechterhaltung und den universellen Zugang zu den Leistungen des Gesundheitssystems in der ersten Notstandsphase zu gewährleisten, wurden ab März 2020 auf nationaler Ebene Maßnahmen eingeführt, die zu einer längeren Schließung oder Einschränkung ausgewählter wirtschaftlicher und produktiver Aktivitäten geführt haben. Diese Maßnahmen haben sich in den meisten Sektoren auf die Produktivität ausgewirkt, und viele Unternehmen in Südtirol haben Einkommensstützungsmaßnahmen eingesetzt, um die Auswirkungen auf die Realwirtschaft auszugleichen. Um die von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Produktionstätigkeiten zu unterstützen, die darauf abzielen, durch die Einschränkung der sozialen Kontakte den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und wesentlichen sozialen Diensten insbesondere für die am stärksten gefährdeten Personen, zu gewährleisten, wird es als notwendig erachtet, mit Maßnahmen zur Unterstützung für Arbeitnehmer und Produktionstätigkeiten in Form von Lohnausgleich einzugreifen. Der für die Investitionspriorität 9.iv ausgewählte Ergebnisindikator ist „CVR1 – Teilnehmer, die sechs Monaten nach der Unterstützung ihren Arbeitsplatz behalten“, der auf der Grundlage der Angaben der Europäische Kommission eingeführt wurde und in Non-Paper <i>List of programme specific indicators related to the cohesion policy response to the COVID-19 pandemic</i> eingeführt wurde (ESEGIF_20-0007 12/05/2020) vorgesehen ist.
---	---

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (nach Investitionspriorität und Regionenkategorie aufgeschlüsselt) (für den ESF)

Investitionspriorität		9iv - Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse												
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert 2023			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
CVR 1	Teilnehmer, die sechs Monaten nach der Unterstützung ihren Arbeitsplatz behalten	Stärker entwickelte Regionen	Personen					Verhältnis (%)		85,00	85,00	85,00	Placement-Studien und/oder digitale Archive	2 Mal im Zeitraum der Förderperiode

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind (nach Investitionspriorität)

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützende Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	9iv – Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse
-----------------------	---

Beispiele möglicher Aktionen:

Spezifisches Ziel 9.8 Notfallmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie

1. Passive Arbeitsmarktpolitik durch Finanzierung der außerordentlichen Lohnausgleichkasse (CIGD): Aktivierung von den außerordentlichen Lohnausgleichskassenverfahren für die Dauer der Aussetzung des Arbeitsverhältnisses für alle Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf andere Unterstützungen haben.

Hauptzielgruppe:

Beschäftigte, die Leistungen von der Lohnausgleichkasse (CIGD) erhalten

Begünstigte:

Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	9iv – Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	9iv – Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse
Nicht zutreffend	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	9iv – Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

Investitionspriorität		9iv – Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I		
CVST	Teilnehmer, die die kurzfristige Arbeitsunterstützungsmaßnahme erhalten haben	Personen	ESF	Stärker entwickelte Regionen	1.787,00	1.462,00	3.249,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.7 Soziale Innovation, transnationale Zusammenarbeit und Beitrag zu den thematischen Zielen 1–7

Prioritätsachse	2 - TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut
<i>Soziale Innovation</i> In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission, die der sozialen Innovation bei der zukünftigen Programmierung der Strukturfonds einen strategischen Wert beigemessen hat, beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen, innovative Maßnahmen zu unterstützen, welche die Förderung einer wettbewerbsfähigeren Sozialwirtschaft zum Ziel haben. Motiviert werden soll die Entwicklung von Alternativlösungen, die effizienter und nachhaltiger sind als die bereits vorhandenen Lösungen, um die nicht zufriedengestellten Bedürfnisse der Kollektivität zu erfüllen und die sozialen Ergebnisse zu verbessern. Um diesen Zweck zu erreichen, beschloss das Land, die von den Verordnungen gebotene Möglichkeit, eine Achse für die soziale Innovation in Anspruch zu nehmen, nicht zu nutzen, sondern verfolgt das Ziel dagegen anhand eines Mainstream-Ansatzes im Rahmen der unterschiedlichen Prioritäten. Zu den Herausforderungen, die mithilfe der sozialen Innovation gemeistert werden können, sind vorrangig jene der Strategie Europa 2020 zu nennen: Gesundheit und Alterung der Bevölkerung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, Senkung der Schulabbrecherquote und Erhöhung des Bildungsniveaus sowie Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Das OP ESF des Landes kann aktiv zur Entwicklung innovativer Lösungen beitragen, anhand derer diese Herausforderungen durch die Förderung einer Kultur des Lernens und einer Wissensgesellschaft, der Entwicklung der Fähigkeiten und der Innovationseinrichtungen und der Identifizierung der vorrangigen Sektoren für den sozialen Versuch und die Innovation in Angriff genommen werden können. Im Rahmen dieser Achse sind die folgenden Initiativen zur Unterstützung betrieblicher Sozialleistungen und zur Förderung der Beschäftigung zugunsten schwacher Bevölkerungsgruppen vorgesehen, wobei nicht nur Bildungsmaßnahmen im Mittelpunkt stehen, sondern auch das Empowerment der benachteiligten Personen. <i>Transnationale Zusammenarbeit</i> Nicht für die Achse vorgesehen <i>Beitrag des ESF für die Ziele 1 – 7</i>	

Prioritätsachse	2 - TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut
Nicht für die Achse vorgesehen	

2.A.8 Leistungsrahmen

Tabelle 6: Leistungsrahmen der Prioritätsachse (nach Fonds und - für EFRE und ESF - nach Regionenkategorie)

Prioritätsachse		2 - TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut												
ID	Art des Indikators	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Maßeinheit, sofern zutreffend	Fonds	Regionenkategorie	Etappenziel für 2018			Zielwert 2023			Datenquelle	Erläuterung der Indikatorrelevanz (ggf.)
							M	F	I	M	F	I		
CO17	Outputindikator	1	Schutzbedürftige Personen	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen				616,00	236,00	852,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
NFI01	Finanzierungsindikator		Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)	ESF	Stärker entwickelte Regionen			5.684.295,58			26.000.000,00	Regionales Informationssystem	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens

Der Leistungsrahmen wurde in Übereinstimmung mit den Verordnungsbestimmungen, den technischen Angaben der Europäischen Kommission und den Inhalten der Partnerschaftsvereinbarung entwickelt. Was die Achse II – soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut betrifft, identifizierte die Autonome Provinz Bozen die Ziele für 2018 und 2023 nach:

- einem Finanzierungsindikator betreffend den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im Buchhaltungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wird;
- einem Outputindikator, welcher die zu verfolgenden Hauptstrategien darstellt und somit eng mit dem Erreichen des entsprechenden spezifischen Ziels verbunden ist und sich auf Aktionen bezieht, die mindestens 50 % der finanziellen Ausstattung der Achse ausmachen.

Im Hinblick auf den Finanzierungsindikator wird der Zielwert für 2018 ausgehend von dem im OP ESF 2007-2013 zum 31.12.2011 hinsichtlich der Achse betreffend die soziale Inklusion bescheinigten Wert (dazu gehören im Wesentlichen die Finanzierungsprioritäten der Achse soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut) abzüglich der während der Programmierung vorgenommenen Dezertifizierungen geschätzt. 2011 war das fünfte Jahr der Finanzplanung dieser Periode und entspricht somit in zeitlicher Hinsicht dem 31.12.2018, an dem das Etappenziel für die Ausgaben zu erreichen

ist.

Die Ausgaben, die voraussichtlich Ende 2018 bescheinigt werden sollen, belaufen sich auf 5.684.295,58 Euro, entsprechend einem Fortschrittsanteil an den Gesamtmitteln der finanziellen Ausstattung der Achse von 22,19%. Die Autonome Provinz Bozen schlägt somit die Bestätigung der Ende 2011 für die Achse soziale Inklusion verzeichneten bescheinigten Ausgaben vor. Angesichts der höheren Mittelausstattung für die Aktionen zur Förderung der sozialen Inklusion in der Programmierung 2014–2020 gegenüber 2007–2013 und der Tatsache, dass mindestens ein Teil davon im Rahmen der vom ESF kofinanzierten gemeinschaftlichen Planung neu ist, stellt diese Höhe in jedem Fall ein erhebliches Engagement seitens der Landesverwaltung dar.

Der Zielwert 2023 beläuft sich auf €26.000.000,00Euro, was 100 % der Mittelausstattung der Achse entspricht.

Im Hinblick auf die Outputindikatoren erfolgte die Quantifizierung anhand einer spezifischen, detaillierten Analyse der Finanzplanung betreffend die einzelnen Aktionen, deren Durchführung im Zeitraum 2014–2020 vorgesehen ist.

Für jede Maßnahme wurde eine spezifische Berechnungsmethode der Zielwerte für 2018 und 2023, wobei Folgendes berücksichtigt wurde:

- die Art der betreffenden Maßnahme und die vorgesehenen Durchführungsabläufe;
- der für den Siebenjahreszeitraum für jede Maßnahme vorgesehene Mittelausstattung;
- spezifische Kosteneinheitsparameter für jede Maßnahme, basierend auf den realen Kosten oder der Anwendung von Optionen zur Vereinfachung der Ausgaben;
- physikalische charakteristische Einheitsparameter für jede schätzungsgegenständliche Maßnahme.

Die Ziele für 2018 und 2023 wurden unter Berücksichtigung der historischen Analysen bezüglich analoger, zuvor durchgeführter Tätigkeiten identifiziert, die vom ESF oder anderen Finanzierungsquellen finanziert wurden, oder unter Bezugnahme auf von den Referenznormen spezifischer Aktionen angegebene Einheitsparameter.

Der Zielwert 2023 bezieht sich auf alle für die Achse verfügbaren finanziellen Mittel und ausschließlich auf abgeschlossene Vorgänge.

Der Europäischen Kommission steht ein methodologischer Vermerk zur Verfügung, der im Detail die für jede Maßnahme berücksichtigten Werte und die spezifischen Berechnungsverfahren erläutert, sodass maximale Transparenz bei der Erstellung des Leistungsrahmens und insbesondere bei der Auswahl der Aktionen und Indikatoren, die zur Festlegung der Zielwerte herangezogen wurden, gewährleistet wird.

2.A.9 Interventionskategorien

Dem Inhalt der Prioritätsachse entsprechende Interventionskategorien, basierend auf einer von der Kommission angenommenen Nomenklatur,

und ungefähre Aufschlüsselung der Unionsunterstützung

Tabelle 7-11: Interventionskategorien

Tabelle 7: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse		2 – TZ 9 – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	109. Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	10.000.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	112. Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	3.000.000,00

Tabelle 8 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse		2 – TZ 9 – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	13.000.000,00

Tabelle 9 – Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse		2 – TZ 9 – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	13.000.000,00

Tabelle 10 – Dimension 4 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse		2 – TZ 9 – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	13.000.000,00

Tabelle 11 – Dimension 6 – sekundäres ESF-Thema (nur ESF und Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)

Prioritätsachse		2 – TZ 9 – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	02 Soziale Innovation	500.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	06 Nichtdiskriminierung	12.500.000,00

2.A.10 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe einschließlich – soweit notwendig – Aktionen zur Stärkung der Verwaltungskapazität von in die Verwaltung und Kontrolle der Programme eingebundenen Behörden und Begünstigten (falls zutreffend) (nach Prioritätsachse)

Prioritätsachse	2 – TZ 9 – Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut
Nicht zutreffend	

2.A.1 Prioritätsachse

ID	3
Prioritätsachse	TZ 10 – Bildung

- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzierungsinstrumente umgesetzt
☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf EU-Ebene eingerichtete Finanzierungsinstrumente umgesetzt
☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung umgesetzt
☐ Für den ESF: Die gesamte Prioritätsachse ist auf soziale Innovation oder auf transnationale Zusammenarbeit oder auf beides ausgerichtet.
☐ Für den EFRE: Die gesamte Prioritätsachse ist für Operationen bestimmt, die auf den Wiederaufbau in Folge von Naturkatastrophen oder regionalen Katastrophen ausgerichtet sind.
☐ Für den EFRE: Die gesamte Prioritätsachse ist den KMU gewidmet (Artikel 39)

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als eine Regionenkategorie, mehr als ein thematisches Ziel oder mehr als einen Fonds betrifft (sofern zutreffend)

Nicht zutreffend auf das OP ESF 2014–2020 der Autonomen Provinz Bozen.

2.A.3 Fonds, Regionenkategorie und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Regionenkategorie für Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte (falls zutreffend)
ESF	Stärker entwickelte Regionen	Förderfähige öffentliche Ausgaben	

2.A.4 Investitionspriorität

IT

IT

ID	10i
Investitionspriorität	Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID	10.1
Spezifisches Ziel	Verringerung des vorzeitigen Schul- und Ausbildungsabbruchs
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Die vorgesehenen Maßnahmen haben den Zweck, die Schulabbrecherquote gemäß den Vorgaben der Strategie Europa 2020 zu senken. Erfolgen soll dies durch die Erhöhung der Attraktivität des Schulsystems sowie durch individuelle Initiativen, die auf die sozialwirtschaftlichen und psychologischen Gründe für den Schulabbruch ausgerichtet sind. Aus diesem Grund wird ein integrierter Ansatz vorgeschlagen, in dessen Rahmen differenzierte Interventionsmethoden und -instrumente entwickelt und Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sowohl bezüglich der Kompetenzen der Lehrpersonen als auch der verschiedenen Beweggründe für das Phänomen des Schulabbruchs in Sekundarschulen ersten und zweiten Grades. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen programmspezifischen Indikator bezüglich der „Schulabbrecherquote am Ende des ersten Schuljahrs der Schulen der Oberstufe, die an ESF-Interventionen beteiligt sind“. Dieser misst den Anteil der Schulabbrecher an der Gesamtzahl der im ersten Jahr der Schulen der Oberstufe, welche an einer vom ESF kofinanzierten Intervention beteiligt sind, eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler. Der durchschnittliche Ausgangswert auf Landesebene beläuft sich auf 11,3 %. Der Zielwert beträgt 10 % und definiert somit den Beitrag des ESF bei der Senkung der Schulabbrecherquote auf Landesebene.
ID	10.2
Spezifisches Ziel	Verbesserung der Schlüsselkompetenzen der Schülerinnen und Schüler
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung	Die von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Interventionen sollen die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen ersten und zweiten Grades stärken, deren schulische Schwierigkeiten auch im internationalen

erreichen möchte	Vergleich so groß sind, dass sie zu verstärktem Abbruch der Schul- und Berufsbildung und zu einem mangelhaften Niveau im Hinblick auf den Erwerb neuer und besserer Kompetenzen führen sowie einer geringen Bereitschaft, sich im Erwachsenenalter an Bildungsinitiativen zu beteiligen. Vorrangig soll hinsichtlich der grundlegenden Fertigkeiten der Jugendlichen interveniert werden, indem anhand innovativer Lehrmethoden insbesondere die Fähigkeiten von Lehrpersonen und sonstigen Fachkräften bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen gesteigert werden. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen programmspezifischen Indikator bezüglich der „Schulabbrecherquote am Ende des ersten Schuljahrs der Schulen der Oberstufe, die an ESF-Interventionen beteiligt sind“. Dieser misst den Anteil der Schulabbrecher an der Gesamtzahl der im ersten Jahr der Schulen der Oberstufe, welche an einer vom ESF kofinanzierten Intervention beteiligt sind, eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler. Der durchschnittliche Ausgangswert auf Landesebene beläuft sich auf 11,3 %. Der Zielwert beträgt 10 % und definiert somit den Beitrag des ESF bei der Senkung der Schulabbrecherquote auf Landesebene.
------------------	---

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (aufgeschlüsselt nach Investitionspriorität und nach Regionenkategorie) (für den ESF)

ID	Indikator	Regionen- kategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output- Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
NCR13	Jugendliche die vorzeitig die Schul- oder Berufsausbildung abbrechen	Stärker entwickelte Regionen	Quote				13,10	Verhältnis (%)	2013			10	Besondere Erhebung	Jährlich

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind (nach Investitionspriorität)

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützende Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	10i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u> <u>Spez. Ziel 10.1 Verringerung des vorzeitigen Schul- und Ausbildungsabbruchs</u> 1. Bereitstellung eines sozialpädagogischen Dienstes in Schulen (einschließlich Prävention, frühzeitiger Diagnose des Schulabbruchsrisikos, Unterstützung der Lehrer, individuelle Beratungen und Gruppenaktivitäten mit unterschiedlichen Themen,	
Investitionspriorität	10i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege,

	mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
Beteiligung außerschulischer Partner wie Vereine, Unternehmen, Dienste zur Durchführung gemeinsamer Projekte für einzelne Schüler oder Schülergruppen, die durch Schulabbruch gefährdet sind) in Verknüpfung mit Systemmaßnahmen zur Erarbeitung von Strategien, Kriterien und Instrumenten für sozialpädagogische Maßnahmen in den Berufsschulen und von Instrumenten zur Messung der Wirksamkeit der Interventionen und Projekte; 2. Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen auch individueller Art für Jugendliche, welche die Schule abgebrochen haben oder durch ein Abbruchsrisiko gefährdet sind; 3. spezifische Bildungsmaßnahmen für Lehrer und sonstige Fachkräfte des Bildungssystems in Bezug auf innovative Methoden und Ansätze zur angemessenen Unterstützung von Schüler(inne)n mit besonderen Bildungsbedürfnissen; 4. Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen der Lehrpersonen in Bezug auf Unterricht und neue Technologien, die darauf ausgerichtet sind, sich mit dem Phänomen des Schulabbruchs auseinanderzusetzen, auch in transnationaler Mobilität, um den Austausch von Best Practices zwischen Systemen zu fördern. <u>Hauptzielgruppen:</u> Schüler und Lehrer <u>Begünstigte:</u> Schulen, akkreditierte Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen <u>Referenzgebiet:</u> Autonome Provinz Bozen	
Investitionspriorität	10i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege,

	mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
--	--

Spez. Ziel 10.2 Verbesserung der Schlüsselkompetenzen der Schülerinnen und Schüler

1. Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Fertigkeiten für Schüler(innen) der Sekundarschulen ersten und zweiten Grades, auch im Rahmen eines transnationalen Austausches;
2. Bildungsmaßnahmen für Lehrer und Fachkräfte des Schulsystems, um bei den Schüler(inne)n den Erwerb von Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen (EU 2020) anhand innovativer Lehrmethoden zu fördern;
3. Bildungsmaßnahmen auch individueller Art anhand von Gutscheinen, um die sprachlichen Kompetenzen des Schulpersonals (Lehrer, Führungskräfte, sonstige an Schulen tätige Fachkräfte) zu steigern, einschließlich Bildungstätigkeiten im Rahmen der transnationalen Mobilität.

Hauptzielgruppen:

Schüler und Lehrer

Begünstigte:

Schulen, akkreditierte Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet:

Autonome Provinz Bozen

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	10i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	10.i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach der Ex-ante-Bewertung des entsprechenden Instruments, die von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehene Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	10i - Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE aufgeschlüsselt)

ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I		
CO03	Nichterwerbstätige	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	7.219,00	5.065,00	12.284,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

ID	10iv
Investitionspriorität	Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	10.3
Spezifisches Ziel	Erhöhung des Bildungsniveaus der erwachsenen Bevölkerung
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Die Maßnahmen, welche das Land zu ergreifen beabsichtigt, haben das Ziel, die erhöhte Beteiligung der Bevölkerung an den Bildungsprozessen zu fördern und die Verknüpfung des Bildungsangebots mit dem regionalen Bedarf anhand der Aus-

IT

IT

	und Weiterbildung von Fertigkeiten und Kompetenzen zu verbessern. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen programmspezifischen Indikator, der insbesondere den Zweck hat, den Anteil der Teilnehmer an den für das spezifische Ziel vorgesehenen Tätigkeiten zu messen, die nach ihrer Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Als Ausgangswert wird der Anteil der Teilnehmer herangezogen, welche die vom ESF 2007–2013 finanzierten Maßnahmen für lebenslanges Lernen zu Ende gebracht haben (gegenüber der anfänglichen Teilnehmerzahl). Das Ziel für 2023 wird auf einen Prozentpunkt über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten im Bezug auf Männer und Frauen, da der Ausgangswert bereits sehr hoch ist.
ID	10.4
Spezifisches Ziel	Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte und Förderung der Mobilität sowie der beruflichen Ein-/Wiedereingliederung
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Das Ergebnis, das erreicht werden soll, betrifft die Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte im Landesgebiet als Faktor für die Wirtschafts- und Produktionsentwicklung. Ausgehend von der Situation des Arbeitsmarkts, hinsichtlich derer Beschäftigungsquoten zu verzeichnen sind, die auf nationaler und europäischer Ebene zu den höchsten gehören, ist es wichtig, weiterhin in die betriebsinterne Bildung und die Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte in Bezug auf die Innovations- und Internationalisierungsbedürfnisse der Unternehmen zu investieren. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen (siehe detaillierte Angaben in der der Europäischen Kommission übermittelten Ex-ante-Bewertung), dass die Europäische Kommission in einer Studie aus dem Jahr 2013 (EU Regional Competitiveness Index 2013) Südtirol von den 262 EU-Regionen auf einen sehr niedrigen Platz in der Rangliste platziert, was Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovation betrifft, zu deren Verbesserung u. a. auch die Bildungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitskräfte, die für das ausgewählte spezifische Ziel vorgesehen sind, beitragen sollen. Die Maßnahmen werden zur Unterstützung von betrieblichen Plänen insbesondere in vorrangigen Sektoren für die Wirtschaftsentwicklung des Landes und die betriebliche Restrukturierung und Umwandlung durchgeführt. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen spezifischen Indikator, der die Zahl der TeilnehmerInnen misst, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, d. h. den Anteil jener von den Bildungsmaßnahmen begünstigten Personen, die nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin erwerbstätig sind. Den Ausgangswert bilden die Ergebnisse der jüngsten Erhebung hinsichtlich der Beschäftigung, die in Bezug auf Personen durchgeführt wurde, welche 2013 die durch den ESF 2007-2013 finanzierten Tätigkeiten der Achse „Anpassungsfähigkeit“

	abgeschlossen haben und schon vor ihrer Teilnahme erwerbstätig waren. Das Ziel für 2023 wird auf 5 Prozentpunkte über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten im Bezug auf Männer und Frauen.
ID	10.5
Spezifisches Ziel	Erhöhung der Niveaus in Bezug auf Kompetenzen, Beteiligung und Bildungserfolg bei der Ausbildung an Universitäten und/oder gleichwertigen Einrichtungen
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	Die Intervention des Landes hat den Zweck, die Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Tertiärbildung zu verfolgen und somit den Anteil der Bevölkerung im Besitz eines Hochschulabschlusses hinsichtlich des für 2020 festgelegten Ziels als Instrument zur Herausbildung jener Hochschulkompetenzen zu erhöhen, die in der Lage sind, die modernen Prozesse zur Innovation der Produktion, welche im Rahmen der Landesprogrammierung und bei den Prioritäten der Smart Specialisation festgelegt wurden, zu unterstützen. Aus diesem Grund werden vorrangig sowohl das Erreichen von Hochschulabschlüssen als auch die Stärkung der fachlichen Kompetenzen der Hochschulabsolventen gefördert, um eine bessere Anpassung an die Innovationsbedürfnisse des Landessystems zu gewährleisten. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen programmspezifischen Indikator, der insbesondere den Zweck hat, den Anteil der Teilnehmer an den für das spezifische Ziel vorgesehenen Tätigkeiten zu messen, die nach ihrer Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Als Ausgangswert wird der Anteil der Teilnehmer herangezogen, welche die vom ESF 2007–2013 finanzierten Maßnahmen für Lernen zu Ende gebracht haben (gegenüber der anfänglichen Teilnehmerzahl). Das Ziel für 2023 wird auf einen Prozentpunkt über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten in Bezug auf Männer und Frauen, da der Ausgangswert bereits sehr hoch ist.
ID	10.6
Spezifisches Ziel	Qualifizierung des technischen und fachberuflichen Bildungs- und Ausbildungsangebots
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit	Das mit den vorgesehenen Maßnahmen angestrebte Ergebnis betrifft die Stärkung der technisch-fachlichen Kompetenzen

IT

IT

Unionsunterstützung erreichen möchte	der Bevölkerung, um Innovations- und Produktionsentwicklungsprozesse zu unterstützen und den Anteil der Personen zu steigern, die das Schulsystem und die Tertiärbildung in Anspruch nehmen. Beim ausgewählten Ergebnisindikator handelt es sich um einen programmspezifischen Indikator, der insbesondere den Zweck hat, den Anteil der Teilnehmer an den für das spezifische Ziel vorgesehenen Tätigkeiten zu messen, die nach ihrer Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Als Ausgangswert wird der Anteil der Teilnehmer herangezogen, welche die vom ESF 2007–2013 finanzierten Maßnahmen für lebenslanges Lernen zu Ende gebracht haben (gegenüber der anfänglichen Teilnehmerzahl). Das Ziel für 2023 wird auf einen Prozentpunkt über dem Ausgangswert geschätzt, sowohl hinsichtlich des Durchschnittswerts als auch der Daten in Bezug auf Männer und Frauen, da der Ausgangswert bereits sehr hoch ist.
---	--

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (aufgeschlüsselt nach Investitionspriorität und nach Regionenkategorie) (für den ESF)

ID	Indikator	Regionen- kategorie	Maß- einheit des Indikators	Gemeinsame r, als Grundlage für die Festlegung des Ziels herangezoge- ner Output- Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstat- tung
					M	F	I			M	F	I		
NCR06	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Stärker entwickelte Regionen	%		92,4	89,2	91,0	%	2013	93,4	90,2	92,0	Spezifische Erhebungen und/oder digitale Aufzeichnungen	Jährlich
NCR07	Personen, die ihren Arbeitsplatz behalten	Stärker entwickelte Regionen	%		81,7	75,8	80,0	%	2013	86,7	80,8	85,0	Placement-Studien und/oder digitale Aufzeichnungen	Jährlich

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind (nach Investitionspriorität)

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen sowie gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützende Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
<u>Beispiele möglicher Aktionen:</u> <u>Spez. Ziel 10.3 Erhöhung des Bildungsniveaus der erwachsenen Bevölkerung</u> Die im Rahmen des spezifischen Ziels vorgesehenen Aktionen und Interventionen betreffen den Erwerb von Kompetenzen zur Ausübung aktiver	

Bürgerschaft und zur Stärkung von grundlegenden und kulturellen Kompetenzen. Vorgesehen sind:

1. Bildungsmaßnahmen für Erwachsene, um grundlegende und übergreifende Kompetenzen, vor allem was IKT und die Themen der digitalen Agenda betrifft, zu erwerben bzw. aufzufrischen und um die Zweisprachigkeit zu stärken;
2. Bildungsinitiativen, die insbesondere persönliche Dienstleistungen, Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitswesen, die Aufwertung des Kulturguts und der kulturellen Aktivitäten sowie das Unternehmertum betreffen;
3. Bildungsmaßnahmen für Erwachsene, um berufliche Kompetenzen und Neuqualifizierungen zu fördern.

Hauptzielgruppen

Erwerbstätige, Arbeitslose, Nichterwerbstätige

Begünstigte

Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Autonome Provinz Bozen

Referenzgebiet

Autonome Provinz Bozen

Spez. Ziel 10.4 Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte und Förderung der Mobilität sowie der beruflichen Ein-/Wiedereingliederung

Investitionspriorität

10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter

IT

IT

	anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
1. Weiterbildungsinitiativen für Erwerbstätige; 2. Weiterbildungsinitiativen, um den Innovationsbedürfnissen in Bezug auf Produkt, Markt, Prozess, Unternehmensorganisation und Internationalisierung, IKT und digitale Agenda gerecht zu werden; 3. Maßnahmen für den Ausgleich der Kompetenzen, Beratung, Weiterbildung und Mentoring am Arbeitsplatz, um die berufliche Mobilität und die berufliche Wiedereingliederung bei Unternehmenskrisen und/oder in Bezug auf die weniger qualifizierten Arbeitnehmergruppen zu fördern; 4. Weiterbildungs- und Mentoring-Maßnahmen für Unternehmer und Manager sowie in der Verwaltung von Unternehmen und Sozialgenossenschaften tätigen Personen, für den Erwerb von fachlichen und operationellen strategischen Kompetenzen, die für das Management von Entwicklungs-, Umorganisations- und Umstrukturierungsprozessen sowie von technologischer und organisatorischer Innovation notwendig sind; 5. Weiterbildungsmaßnahmen für ältere Personen (über 45, insbesondere Frauen), die in Bereichen beschäftigt sind, die von Änderungen in den Produktionssystemen betroffen sind; 6. Systemwirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Qualitätsstandards des Bildungsangebots (Akkreditierungssystem, Berufsprofile, Bildungsstandards, Systeme zur Zertifizierung der Kompetenzen, Angebotskatalog); 7. Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Berufs-/Ausbildungssysteme anhand von Studien und Recherchen, der Erstellung von Prototypen und Modellen sowie der Definition von Methoden und Abläufen. Vorrangig müssen die Aktionen • mit den tragenden Produktionssystemen der regionalen Wirtschaft verknüpft sein, welche von Prozessen zur Festigung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung des Innovationspotenzials betroffen sind, wie Energie und Umwelt, Wohlbefinden und personenbezogene Dienstleistungen, Aufwertung des Natur- und Kulturguts; • sich an schwächere Zielgruppen richten (über 45-Jährige, Langzeitarbeitslose, Personen mit geringer Schulbildung); • auf Initiativen zur Herausbildung fachberuflicher Kompetenzen ausgerichtet sein.	
Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung

	und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
<u>Hauptzielgruppen</u> Erwerbstätige einschließlich jener der ordentlichen Lohnausgleichskasse, Arbeitslose, Nichterwerbstätige, Inaktive	
<u>Begünstigte</u> Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Autonome Provinz Bozen	
<u>Referenzgebiet</u> Autonome Provinz Bozen	
<u>Spez. Ziel 10.5 Erhöhung des Niveaus in Bezug auf Kompetenzen, Beteiligung und Bildungserfolg bei der Ausbildung an Universitäten und/oder gleichwertigen Einrichtungen</u>	
1. Stipendien für Diplom- und Masterstudiengänge zur postuniversitären Spezialisierung, die vorrangig der wissenschaftlichen Spezialisierung dienen und auch in Zusammenarbeit und im Rahmen einer Kooperation mit den Unternehmen, Anstalten und Forschungseinrichtungen in wissenschaftlichen Bereichen durchgeführt werden können, die mit den strategischen Leitlinien des NRP und der Smart Specialisation Strategy (SSS) auf Landesebene übereinstimmen und die Verknüpfung zwischen Tertiärbildung und Produktionssystem fördern; 2. Stipendien für dreijährige Doktoratsstudien zum Erlangen des Titels und zur Durchführung der damit verbundenen Forschungs- und Qualifikationstätigkeiten zum Erwerb von wissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen; 3. Fördergelder für Universitätsforschung, die auf die Mitarbeit an verschiedenen Forschungsprogrammen an den Fakultäten und Forschungsanstalten ausgerichtet sind und auch unter Einbeziehung von und in Kooperation mit den Unternehmen und den öffentlichen und/oder privaten Forschungszentren durchgeführt werden, um eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschung zu ermöglichen;	

Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
4. Praktika (kurrikular oder extrakurrikular) für Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen, um einen verstärkt beruflichen Ansatz im Studium zu garantieren und die Konfrontation der Studierenden mit der Arbeitswelt zu fördern und günstigere Voraussetzungen für den Einstieg in die Berufswelt zu schaffen; 5. individuelle Beihilfen für Forschungstätigkeiten bei Unternehmen, Universitäten, öffentlichen und privaten Forschungszentren sowie Technologie- und Innovationszentren in wissenschaftlichen Bereichen, die mit den strategischen Leitlinien des NRP und der Smart Specialisation Strategy auf Landesebene übereinstimmen, und um die Verknüpfung zwischen Tertiärbildung und Produktionssystem zu fördern und Forschungsprojekte bezüglich spezifischer Themen zu entwickeln, die unter die Sektoren fallen, die gemäß Horizon 2020 als strategisch erachtet werden, um die Umsetzung der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in innovative Produkte und Dienstleistungen zu fördern. Was die SSS angeht, betreffen die wichtigsten Sektoren, an welche sich die Maßnahmen zur Herausbildung und Qualifizierung der Kompetenzen richten, Energie und Umwelt, alpine Technologien wie Biomasse, Bautechniken, Technologien im Agrar- und Lebensmittelbereich, die regionale Entwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden sowie IKT. <u>Hauptzielgruppen</u> Erwerbstätige, Arbeitslose, Nichterwerbstätige, Inaktive <u>Begünstigte</u> Bildungseinrichtungen, Universitäten auf nationaler und internationaler Ebene, Forschungszentren, Unternehmen, Autonome Provinz Bozen	

Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
<u>Referenzgebiet</u> Autonome Provinz Bozen <u>Spez. Ziel 10.6 Qualifizierung des technischen und fachberuflichen Schule- und Berufsbildungsangebots</u> 1. Maßnahmen zur Erlangung einer zweiten Qualifikation mit der Dauer von einem Jahr für Personen, die im Besitz einer dreijährigen Grundqualifikation sind, aufgrund welcher das 4. Qualifikationsjahr absolviert werden soll; 2. Bildungsmaßnahmen nach Abschluss des Diploms oder des Studiums für Arbeitslose/Nichterwerbstätige/Inaktive, zur Erlangung von fachlichen Spezialisierungskompetenzen, um in einem bestimmten, auch technischen, Berufsbereich tätig zu werden. 3. Weiterbildungsmaßnahmen zur Validierung und gegebenenfalls Zertifizierung berufsbezogener Qualifikationen. <u>Hauptzielgruppen</u> Arbeitslose, Nichterwerbstätige, Inaktive <u>Begünstigte</u> Bildungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Autonome Provinz Bozen <u>Referenzgebiet</u> Autonome Provinz Bozen	

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach der Ex-ante-Bewertung des entsprechenden Instruments, die von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehenen Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen.	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE)

Investitionspriorität		10iv - Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I		
CO05	Arbeitnehmer einschließlich Selbstständige	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	2.400,00	1.768,00	4.168,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
CO10	Personen mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4)	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	4.009,00	2.871,00	6.880,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

2.A.7 Soziale Innovation, transnationale Zusammenarbeit und Beitrag zu den thematischen Zielen 1–7

Prioritätsachse	3 - TZ 10 - Schul- und Berufsbildung
<i>Soziale Innovation</i> In Übereinstimmung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission, welche der sozialen Innovation in der zukünftigen Programmierung der Strukturfonds einen strategischen Wert beigemessen hat, beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen, innovative Maßnahmen zu unterstützen, welche	

Prioritätsachse	3 - TZ 10 - Schul- und Berufsbildung
die Förderung einer wettbewerbsfähigeren Sozialwirtschaft zum Ziel haben. Es sollen Alternativlösungen, die effizienter und nachhaltiger sind als die bereits vorhandenen Lösungen entwickelt werden, damit die nicht zufriedengestellten Bedürfnisse der Kollektivität erfüllt und die sozialen Ergebnisse verbessert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Land beschlossen, die von den Verordnungen gebotene Möglichkeit, eine Achse für die soziale Innovation vorzusehen, nicht in Anspruch zu nehmen, sondern das Ziel anhand eines Mainstream-Ansatzes im Rahmen der unterschiedlichen Prioritäten zu verfolgen. Von den Herausforderungen, die mithilfe der sozialen Innovation gemeistert werden können, sind vorrangig jene der Strategie Europa 2020 zu nennen: Gesundheit und Alterung der Bevölkerung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, Senkung der Schulabbrecherquote und Erhöhung des Bildungsniveaus sowie Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Das OP ESF des Landes kann aktiv zur Entwicklung innovativer Lösungen beitragen, anhand derer die oben genannten Herausforderungen durch die Förderung einer Kultur des Lernens und einer Wissensgesellschaft, die Entwicklung der Fähigkeiten und der Innovationseinrichtungen, die Identifizierung der Prioritätssektoren für den sozialen Versuch und die Innovation in Angriff genommen werden können. Insbesondere soll diese Achse dazu beitragen, Kompetenzen herauszubilden, die in der Lage sind, innovative Projektkonzepte, insbesondere in aufstrebenden Bereichen wie Green Economy, zu entwickeln, sowie Maßnahmen zur Senkung der Quote der Personen, welche die Schule oder eine Ausbildung abbrechen, zu fördern und das Bildungsniveau auch anhand innovativer Lehrmethoden zu erhöhen. <i>Transnationale Zusammenarbeit</i> Im Einklang mit den Inhalten der Verordnungen sowie auf der Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung und einer Analyse des lokalen sozialwirtschaftlichen Kontexts beabsichtigt das Land, Maßnahmen im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit innerhalb des operationellen Programms sowohl mit den Grenzländern als auch mit den anderen Ländern der Europäischen Union durchzuführen, insbesondere um Ansätze, Modelle und Instrumente zu vergleichen und auszutauschen sowie um Problemlösungen zu identifizieren und/oder um das Potenzial von Regionen mit gemeinsamen Eigenschaften anhand des gegenseitigen Lernens und von koordinierten gemeinsamen Maßnahmen aufzuwerten. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Land beschlossen, die von den Verordnungen gebotene Möglichkeit, eine Achse für die transnationale Zusammenarbeit vorzusehen, nicht in Anspruch zu nehmen, sondern das Ziel anhand eines Mainstream-Ansatzes im Rahmen der unterschiedlichen Prioritäten zu verfolgen.	

Prioritätsachse	3 - TZ 10 - Schul- und Berufsbildung
Insbesondere sollen in Bezug auf diese Achse Maßnahmen ergriffen werden, um die Universitätsbildung oder gleichwertige Ausbildungen zu stärken und die Verknüpfung zwischen Tertiärbildung, Forschung und Produktionssystem auch anhand der transnationalen Mobilität zu fördern. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit beabsichtigt das Land zudem, den Austausch von Best Practices zu fördern, wobei jenen Projekten besonderer Wert beigemessen wird, welche im vergangenen Programmierungszeitraum besonders hochwertige Ergebnisse aufwiesen und für ihre Qualität anerkannt wurden. Dazu gehören Maßnahmen für den Transfer von Best Practices und erfolgreichen Erfahrungen zwischen den unterschiedlichen Kontexten auf regionaler und auf Landesebene. In der Programmierungs- und Planungsphase der Maßnahmen bezüglich der transnationalen Zusammenarbeit bezieht die Verwaltung insbesondere folgende Stakeholder der Region mit ein: andere öffentliche Körperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Universitäten, Forschungszentren, akkreditierte Bildungseinrichtungen, Unternehmen, private Einrichtungen, Schulen, Handelskammern usw. Neben den verschiedenen Durchführungsinstrumenten beabsichtigt die Verwaltung auch die Berücksichtigung von öffentlich-privaten Partnerschaften oder transnationalen Programmrahmenvereinbarungen mit europäischen Regionen, die durch ähnliche Situationen geprägt sind, um die vorgesehenen Maßnahmen anhand spezifischer gemeinsamer Planungen durchzuführen. Unter Bezugnahme auf die spezifischen Aktionen, die sich an Begünstigte richten, welche in mindestens einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, wird auf den entsprechenden Abschnitt 4.4 verwiesen. <i>Beitrag des ESF für die Ziele 1 bis 7</i> In Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß Art. 3.2 der ESF-Verordnung können die vom OP vorgesehenen Maßnahmen auch zur Erreichung von nicht ESF-spezifischen thematischen Zielen beitragen. Insbesondere können die unterschiedlichen Maßnahmen zur Qualifizierung der Kompetenzen der Personen zum Erreichen der Ziele gemäß TZ 1), TZ 2) und TZ 4) beitragen, wobei insbesondere jene Sektoren im Mittelpunkt stehen, welche die meisten Wachstumsperspektiven bieten (vorrangig in den Bereichen Green Economy, Blue Economy, personenbezogene Dienstleistungen, Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitswesen, Aufwertung des Kulturguts, IKT).	

2.A.8 Leistungsrahmen

Tabelle 6: Leistungsrahmen der Prioritätsachse (nach Fonds und - für EFRE und ESF - nach Regionenkategorie)

Prioritätsachse		3 - TZ 10 - Schul- und Berufsbildung											
ID	Art des Indikators	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Maßeinheit, sofern zutreffend	Fonds	Regionen-kategorie	Etappenziel für 2018			Zielwert 2023			Datenquelle	Erläuterung der Indikatorrelevanz (ggf.)
						M	F	I	M	F	I		
CO05	Outputindikator	Arbeitnehmer einschließlich Selbständige	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen				1.768,00	2.400,00	4.168,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
COO3	Outputindikator	Nichterwerbstätige	Zahl	FSE	Stärker entwickelte Regionen				5.065,00	7.219,00	12.284,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
NF101	Finanzierungsindikator	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)	ESF	Stärker entwickelte Regionen			15.642.498,89			38.110.000,00	Regionales Informationssystem	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens

Der Leistungsrahmen wurde in Übereinstimmung mit den Verordnungsbestimmungen, den technischen Angaben der Europäischen Kommission und den Inhalten der Partnerschaftsvereinbarung entwickelt.

Was die Achse III – Schul- und Berufsbildung betrifft, ermittelte die Autonome Provinz Bozen die Ziele für 2018 und 2023 nach

- einem Finanzierungsindikator betreffend den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im Buchhaltungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wird;
- zwei Outputindikatoren, welcher die zu verfolgenden Hauptstrategien darstellt und somit eng mit dem Erreichen des entsprechenden spezifischen Ziels verbunden ist und sich auf Maßnahmen bezieht, die mindestens 50 % der finanziellen Ausstattung der Achse ausmachen.

Im Hinblick auf den Finanzierungsindikator wird der Zielwert für 2018 ausgehend von dem im OP ESF 2007-2013 zum 31.12.2011 hinsichtlich der Achse Humankapital bescheinigten Wert (dazu gehören im Wesentlichen die Finanzierungsprioritäten der Achse Schul- und Berufsbildung) abzüglich der während der Programmierung vorgenommenen Dezertifizierungen geschätzt. 2011 stellt das fünfte Jahr der Finanzplanung dieser Periode dar und entspricht somit in zeitlicher Hinsicht dem 31.12.2018, an dem das Etappenziel für die Ausgaben zu erreichen ist. Die Ausgaben, die voraussichtlich

Ende 2018 bescheinigt werden sollen, belaufen sich auf 15.642.498,89 Euro, entsprechend einem Fortschrittsanteil von 27,16% an den Gesamtmitteln der finanziellen Ausstattung der Achse gegenüber 25,16 % der Ende 2011 für die Achse Humankapital bescheinigten gewichteten mittleren Ausgaben, mit einer Erhöhung von 2 %.

Mit diesem Ziel wurde somit ein ehrgeizigerer Wert gegenüber dem von der Regel n+3 für die Aufhebung von Mittelbindungen vorgesehenen Mindestwert festgelegt.

Der Zielwert 2023 beläuft sich auf €38.110.000Euro, was 100 % der Mittelausstattung der Achse entspricht.

Im Hinblick auf die Outputindikatoren erfolgte die Quantifizierung anhand einer spezifischen, detaillierten Analyse der Finanzplanung betreffend die einzelnen Maßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum 2014–2020 vorgesehen ist.

Für jede Maßnahme wurde eine spezifische Berechnungsmethode der Zielwerte für 2018 und 2023 definiert, wobei Folgendes berücksichtigt wurde:

- Art der betreffenden Maßnahme und der vorgesehenen Durchführungsabläufe;
- die für den Siebenjahreszeitraum für jede Maßnahme vorgesehene Mittelausstattung;
- der spezifische Kosteneinheitsparameter für jede Maßnahme, basierend auf den realen Kosten oder der Anwendung von Optionen zur Vereinfachung der Ausgaben;
- die physikalischen charakteristischen Einheitsparameter für jede schätzungsgegenständliche Maßnahme.

Die Ziele für 2018 und 2023 wurden unter Berücksichtigung der historischen Analysen bezüglich analoger, zuvor durchgeführter Tätigkeiten identifiziert, die vom ESF oder anderen Finanzierungsquellen finanziert wurden.

Beim Etappenziel 2018 wird auch eine maßnahmenspezifische Entwicklung innerhalb des Planungs- und Ausgabenzeitraums der finanziellen Mittel berücksichtigt, und die geschätzten Werte beziehen sich auf die Vorgänge, die zum 31.12.2018 abgeschlossen sind oder jene, die zu diesem Zeitpunkt teilweise durchgeführt sind, d. h. eingeleitet wurden, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben auf Verordnungsebene.

Der Zielwert 2023 bezieht sich seinerseits auf alle für die Achse verfügbaren finanziellen Mittel und ausschließlich auf abgeschlossene Vorgänge.

Der Europäischen Kommission steht ein methodologischer Vermerk zur Verfügung, der die für jede Maßnahme berücksichtigten Werte und die spezifischen Berechnungsverfahren im Detail erläutert, sodass bei der Erstellung des Leistungsrahmens und insbesondere bei der Auswahl der Aktionen und Indikatoren, die zur Festlegung der Zielwerte herangezogen wurden, maximale Transparenz gewährleistet wird.

2.A.9 Interventionskategorien

Dem Inhalt der Prioritätsachse entsprechende Interventionskategorien, basierend auf einer von der Kommission angenommenen Nomenklatur, und ungefähre Aufschlüsselung der Unionsunterstützung

Tabelle 7-11: Interventionskategorien

Tabelle 7: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse:	3 – TZ 10 - Schul- und Berufsbildung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	
ESF	Stärker entwickelte Regionen	115 Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, die eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglichen	7.055.000,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	118 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	12.000.000,00

Tabelle 8: Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse:	3 – TZ 10 - Schul- und Berufsbildung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	
ESF	Stärker entwickelte	01 Nicht rückzahlbare Finanzierung	19.055.000,00

	Regionen		
--	----------	--	--

Tabelle 9: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse:	3 – TZ 10 - Schul- und Berufsbildung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	19.055.000,00

Tabelle 10: Dimension 4 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse:	3 – TZ 10 - Schul- und Berufsbildung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	19.055.000,00

Tabelle 11: Dimension 6 - Sekundäres ESF-Thema (nur ESF und Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)

Prioritätsachse:	3 – TZ 10 - Schul- und Berufsbildung		
Fonds	Regionenkategorie	Code	
ESF	Stärker entwickelte Regionen	01 Unterstützung des Umstiegs auf eine CO2-arme ressourceneffiziente Wirtschaft	762.200,00
ESF	Stärker entwickelte Regionen	03 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	7.101.610,47
ESF	Stärker entwickelte Regionen	05 Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien	762.200,00

2.A.10 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe einschließlich – soweit notwendig – Aktionen zur Stärkung der Verwaltungskapazität von in die Verwaltung und Kontrolle der Programme eingebundenen Behörden und Begünstigten (falls zutreffend) (nach Prioritätsachse)

Prioritätsachse:	3 – TZ 10 - Schul- und Berufsbildung
Nicht zutreffend	

IT

IT

2.A.1 Prioritätsachse

ID	4
Prioritätsachse	TZ 11 – Institutionelle und administrative Kapazitäten

- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzierungsinstrumente umgesetzt
- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf EU-Ebene eingerichtete Finanzierungsinstrumente umgesetzt
- ☐ Die gesamte Prioritätsachse wird durch lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung umgesetzt
- ☐ Für den ESF: Die gesamte Prioritätsachse ist auf soziale Innovation oder auf transnationale Zusammenarbeit oder auf beides ausgerichtet.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als eine Regionenkategorie, mehr als ein thematisches Ziel oder mehr als einen Fonds betrifft (sofern zutreffend)

Nicht zutreffend auf das OP ESF 2014–2020 der Autonomen Provinz Bozen.

2.A.3 Fonds, Regionenkategorie und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Regionenkategorie für Regionen in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte (falls zutreffend)
ESF	Stärker entwickelte Regionen	Förderfähige öffentliche Ausgaben	

2.A.4 Investitionspriorität

ID	11i
Investitionspriorität	Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln

IT

IT

2.A.5 Der Investitionspriorität und den erwarteten Ergebnissen entsprechende spezifische Ziele

ID	11.1
Spezifisches Ziel	Erhöhung der Transparenz und Interoperabilität sowie des Zugangs zu öffentlichen Daten
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	-
ID	11.3
Spezifisches Ziel	Verbesserung der Leistungen der öffentlichen Verwaltung
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte	-

Tabelle 4: Gemeinsame Ergebnisindikatoren, für die ein Zielwert festgelegt wurde, und programmspezifische Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel entsprechen (aufgeschlüsselt nach Investitionspriorität und nach Regionenkategorie) (für den ESF)

Investitionspriorität: 11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln														
ID	Indikator	Regionenkategorie	Maßeinheit des Indikators	Gemeinsamer, als Grundlage zur Festlegung des Ziels herangezogener Output-Indikator	Basiswert			Maßeinheit für den Basiswert und das Ziel	Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I			M	F	I		
NCR09	Zufriedenheit der Kursteilnehmer	Stärker entwickelte Regionen	%				0	%				80,0	Spezifische Erhebungen	Jährlich

2.A.6 Aktionen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind (nach Investitionspriorität)

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und gegebenenfalls die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete, Arten von Begünstigten

Investitionspriorität	<u>11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln</u>
Beispiele möglicher Aktionen:	
<u>Spez. Ziel 11.3 Verbesserung der Leistungen der öffentlichen Verwaltung</u>	
1. Bildungsangebote/Seminare/Begegnungen, um Qualifikation und Empowerment von Institutionen, Arbeitskräften und Stakeholdern zu verbessern; 2. Bildungsmaßnahmen bezüglich der digitalen Kompetenzen der Landes- und Gemeindebediensteten; Vorbereitung der Führungskräfte auf die E-Leadership;	

3. Bildungsmaßnahmen in Bezug auf übergreifende Bereiche wie Umwelt (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, strategische Umweltprüfung, Bewertung der Auswirkungen gemäß Art. 6 der Habitat-Richtlinie), Energie, Klima, öffentliche Aufträge, staatliche Beihilfen

Investitionspriorität	<u>11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln</u>
<u>Hauptzielgruppen</u> Lokale Körperschaften, Sozialpartner und Arbeitgeberverbände, Bildungseinrichtungen, Autonome Provinz Bozen	
<u>Begünstigte</u> Lokale Körperschaften, Autonome Provinz Bozen, Bildungseinrichtungen	
<u>Referenzgebiet</u> Autonome Provinz Bozen	

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Investitionspriorität	<u>11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln</u>
Es wird auf die Angaben zur Investitionspriorität 8i verwiesen	

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	<u>11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln</u>
Die Verwaltungsbehörde behält sich die Möglichkeit vor, nach der Ex-ante-Bewertung des Instruments, von der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen zur Durchführung dieser Investitionspriorität vorgesehene Finanzinstrumente in Anspruch zu nehmen	

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten (sofern zutreffend)

Investitionspriorität	<u>11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln</u>
Nicht zutreffend	

2.A.6.5 Nach Investitionspriorität und ggf. nach Regionenkategorie aufgeschlüsselte Outputindikatoren

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren (nach Investitionspriorität; aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie für den ESF und ggf. für den EFRE)

Investitionspriorität		<u>11i - Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln</u>							
ID	Indikator	Maßeinheit	Fonds	Regionenkategorie	Zielwert			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
					M	F	I		
CO05	Arbeitnehmer einschließlich Selbständige	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	36,00	96,00	132,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich

CO22	Zahl der für die öffentlichen Verwaltungen bestimmten Projekte	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen			2,00	ESF-Monitoring auf Landesebene	Jährlich
------	--	------	-----	------------------------------	--	--	------	--------------------------------	----------

2.A.7 Soziale Innovation, transnationale Zusammenarbeit und Beitrag zu den thematischen Zielen 1–7

Prioritätsachse	4 - TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten
Nicht zutreffend	

2.A.8 Leistungsrahmen

Tabelle 6: Leistungsrahmen der Prioritätsachse (nach Fonds und - für den EFRE und den ESF - nach Regionenkategorie)

Prioritätsachse			4 - TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten										
ID	Art des Indikators	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Maßeinheit, sofern zutreffend	Fonds	Regionenkategorie	Etappenziel für 2018			Zielwert 2023			Datenquelle	Erläuterung der Indikatorrelevanz (ggf.)
						M	F	I	M	F	I		
CO05	Outputindikator	Arbeitnehmer einschließlich Selbständige	Zahl	ESF	Stärker entwickelte Regionen	134	42	176	36,00	96,00	132,00	ESF Monitoring auf Landesebene	Jährlich
NFI01	Finanzierungsindikator	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)	ESF	Stärker entwickelte Regionen			588.282,46			1.176.970,00	Regionales Informationssystem	

Zusätzliche qualitative Informationen zur Festlegung des Leistungsrahmens

Der Leistungsrahmen wurde in Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen, den technischen Angaben der Europäischen Kommission und den Inhalten der Partnerschaftsvereinbarung entwickelt.

Was die Achse IV – institutionelle und administrative Kapazität betrifft, identifizierte die Autonome Provinz Bozen die Ziele für 2018 und 2023 nach:

- einem Finanzierungsindikator betreffend den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, welcher im Buchhaltungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht und von dieser bescheinigt wird;

- einem Outputindikator, welcher die zu verfolgenden Hauptstrategien darstellt, somit eng mit dem Erreichen des entsprechenden spezifischen Ziels verbunden ist und sich auf Maßnahmen bezieht, die mindestens 50 % der finanziellen Ausstattung der Achse ausmachen.

Im Hinblick auf den Finanzierungsindikator wird der Zielwert für 2018 ausgehend von dem im OP ESF 2007-2013 zum 31.12.2011 hinsichtlich der Achse Anpassungsfähigkeit bescheinigten Wert abzüglich der während der Programmierung vorgenommenen Dezertifizierungen geschätzt (da die Achse D Qualifikations- und Empowerment-Tätigkeiten für Fachkräfte und Stakeholder umfasst, die den Bildungsmaßnahmen zugunsten Erwerbstätiger gleichgestellt werden können). 2011 stellt das fünfte Jahr der Finanzplanung dieser Periode dar und entspricht somit in zeitlicher Hinsicht dem 31.12.2018, an dem das Etappenziel für die Ausgaben zu erreichen ist. Die Ausgaben, die voraussichtlich Ende 2018 bescheinigt werden sollen, belaufen sich auf 588.282,46 Euro, entsprechend einem Fortschrittsanteil von 15,31% an den Gesamtmitteln der finanziellen Ausstattung der Achse. Die Autonome Provinz Bozen schlägt somit die Bestätigung der Ende 2011 für die Achse Anpassungsfähigkeit verzeichneten bescheinigten Ausgaben vor. Da die Maßnahme im Rahmen der ESF-Programmierung 2014–2020 gegenüber der vorherigen Planung neu ist, ist dies in jedem Fall ein erhebliches Engagement für die Verwaltung.

Der Zielwert 2023 beläuft sich auf €1.176.970,00, was 100 % der Mittelausstattung der Achse entspricht.

Im Hinblick auf die Outputindikatoren erfolgte die Quantifizierung anhand einer spezifischen, detaillierten Analyse der Finanzplanung betreffend die einzelnen Aktionen, deren Durchführung im Zeitraum 2014–2020 vorgesehen ist.

Für jede Maßnahme wurde eine spezifische Berechnungsmethode der Zielwerte für 2018 und 2023 definiert, wobei Folgendes berücksichtigt wurde:

- Art der betreffenden Maßnahme und der vorgesehenen Durchführungsabläufe;
- die für den Siebenjahreszeitraum für jede Maßnahme vorgesehene Mittelausstattung;
- der spezifische Kosteneinheitsparameter für jede Maßnahme, basierend auf den realen Kosten oder der Anwendung von Optionen zur Vereinfachung der Ausgaben;
- die physikalischen charakteristischen Einheitsparameter für jede schätzungsgegenständliche Maßnahme.

Die Ziele für 2018 und 2023 wurden unter Berücksichtigung der historischen Analysen bezüglich analoger, zuvor durchgeführter Tätigkeiten identifiziert, die vom ESF oder anderen Finanzierungsquellen finanziert wurden.

Beim Etappenziel 2018 wird auch eine maßnahmenspezifische Entwicklung innerhalb des Planungs- und Ausgabenzeitraums der finanziellen Mittel berücksichtigt, und die geschätzten Werte beziehen sich auf die Vorgänge, die zum 31.12.2018 abgeschlossen sind oder jene, die zu diesem Zeitpunkt teilweise durchgeführt sind, d. h. eingeleitet wurden, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben auf Verordnungsebene.

Der Zielwert 2023 bezieht sich seinerseits auf alle für die Achse verfügbaren finanziellen Mittel und ausschließlich auf abgeschlossene Vorgänge.

Der Europäischen Kommission steht ein methodologischer Vermerk zur Verfügung, der die für jede Maßnahme berücksichtigten Werte und die spezifischen Berechnungsverfahren im Detail erläutert, sodass bei der Erstellung des Leistungsrahmens und insbesondere bei der Auswahl der Aktionen und Indikatoren, die zur Festlegung der Zielwerte herangezogen wurden, maximale Transparenz gewährleistet wird.

2.A.9 Interventionskategorien

Dem Inhalt der Prioritätsachse entsprechende Interventionskategorien, basierend auf einer von der Kommission angenommenen Nomenklatur, und ungefähre Aufschlüsselung der Unionsunterstützung

Tabelle 7-11: Interventionskategorien

Tabelle 7: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse: 4	TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	119 Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	588.484,5,00

Tabelle 8: Dimension 2 - Finanzierungsform

Prioritätsachse: 4	TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	588.485,00

Tabelle 9: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse: 4	TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	588.485,00

Tabelle 10: Dimension 4 - Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse: 4	TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	588.485,00

Tabelle 11: Dimension 6 - Sekundäres ESF-Thema (nur ESF und Beschäftigungsinitiative für junge Menschen)

Prioritätsachse: 4	TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten		
---------------------------	---	--	--

Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	08 Nicht zutreffend	588.485,00

2.A.10 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe einschließlich – soweit notwendig – Aktionen zur Stärkung der Verwaltungskapazität von in die Verwaltung und Kontrolle der Programme eingebundenen Behörden und Begünstigten (falls zutreffend) (nach Prioritätsachse)

Prioritätsachse:4	Institutionelle und administrative Kapazitäten
Nicht zutreffend	

2.B Beschreibung der Prioritätsachsen für die technische Hilfe

2.B.1 Prioritätsachse

ID	5
Prioritätsachse	TH - Technische Hilfe

2.B.2 Gründe für die Aufstellung einer Prioritätsachse, die mehr als eine Regionenkategorie umfasst (falls zutreffend)

Nicht zutreffend auf das OP ESF 2014–2020 der Autonomen Provinz Bozen.

2.B.3 Fonds und Regionenkategorie

Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)
Europäischer Sozialfonds	Stärker entwickelte Regionen	Förderfähige öffentliche Ausgaben

2.B.4 Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	Spezifisches Ziel	Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit Unionsunterstützung erreichen möchte
1	Unterstützung bei der Durchführung des operationellen Programms im Hinblick auf die wichtigsten Phasen zu dessen Erstellung, Management, Überwachung und Kontrolle	Stärkung der Verwaltungskapazität des operationellen Programms

2.B.5 Ergebnisindikatoren

Tabelle 12: Programmspezifische Ergebnisindikatoren (nach spezifischem Ziel) (für den EFRE/ESF/Kohäsionsfonds)

Prioritätsachse		Unterstützung bei der Durchführung des operationellen Programms im Hinblick auf die wichtigsten Phasen zu dessen Erstellung, Management, Überwachung und Kontrolle									
ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert			Bezugsjahr	Zielwert (2023)			Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
			M	F	I		M	F	I		

2.B.6 Zu unterstützende Aktionen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen (nach Prioritätsachse)

2.B.6.1 Beschreibung der zu unterstützenden Aktionen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen

Prioritätsachse	5 - TH - Technische Hilfe
Die wichtigsten Interventionsbereiche der technischen Hilfe betreffen: 1. Erstellung der Programmdokumente und der die Planung unterstützenden Unterlagen; 2. Erstellung der von den gemeinschaftlichen Verordnungen vorgesehenen Berichte; 3. Einrichtung von Datenbanken und Informationssystemen zur Unterstützung bei der Umsetzung des operationellen Programms; 4. Vorbereitung und Unterstützung der Begleitausschüsse; 5. Audit, Bewertung, Kontrolle, Inspektion und Berichterstattung bezüglich der finanzierungsfähigen Tätigkeiten; 6. Stärkung der technischen Ressourcen und des Bestands des an Planung, Management, Überwachung und Kontrolle des OP beteiligten Personals; 7. Erstellung von strategischen Bewertungen zur Prüfung der Entwicklung des OP; 8. Erstellung und Umsetzung des Kommunikationsplans des operationellen Programms; 9. Veröffentlichung und Verbreitung der Informationen über Vorhaben.	

Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe

In Fortführung der vergangenen Planungen nimmt das Land die technische Unterstützung der Vereinigung *Tecnostruttura delle Regioni* in Anspruch, die den Vergleich und Austausch zwischen den regionalen/Landesverwaltungen in operationeller Hinsicht aufwertet und so zur Verbesserung der Wirksamkeit der Planung der Strukturfonds beiträgt, was auch der Unterstützung beim Dialog mit den staatlichen und europäischen Institutionen zu verdanken ist. In dieser Hinsicht beinhaltet die Hilfe der Vereinigung die Unterstützung des Landes bei der Vorbereitung und beim Management der Planung, was die gemeinsame Umsetzung der Regeln erleichtert und die Einführung der neuen Elemente dieser Planung fördert. Die Beauftragung von Tecnostruttura erfolgt im Rahmen eines mehrjährigen Tätigkeitsplans, über dessen Durchführung die Interessensträger jährlich informiert werden.

2.B.6.2 Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

Tabelle 13: Outputindikatoren (aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse) (für den EFRE/ESF/Kohäsionsfonds)

Prioritätsachse		5 - TH - Technische Hilfe				
ID	Indikator (Name des Indikators)	Maßeinheit	Zielwert (2023) (fakultativ)			Datenquelle
			M	F	I	

2.B.7 Interventionskategorien (nach Prioritätsachse)

Dem Inhalt der Prioritätsachse entsprechende Interventionskategorien, basierend auf einer von der Kommission angenommenen Nomenklatur, und ungefähre Aufschlüsselung der Unionsunterstützung

Tabelle 14-16: Interventionskategorien

Tabelle 14: Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	5 - TH - Technische Hilfe		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€

Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe

ESF	Stärker entwickelte Regionen	121 Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrollen	291.099,35
ESF	Stärker entwickelte Regionen	122 Bewertungen und Studien	140.757,50
ESF	Stärker entwickelte Regionen	123 Information und Kommunikation	136.621,15

Tabelle 15: Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	5 - TH - Technische Hilfe		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	2568.478,00

Tabelle 16: Dimension 3 - Art des Gebiets

Prioritätsachse	5 - TH - Technische Hilfe		
Fonds	Regionenkategorie	Code	€
ESF	Stärker entwickelte Regionen	07 Nicht zutreffend	2.568.478,00

3. FINANZIERUNGSPLAN

3.1 Mittelausstattung jedes Fonds und Beträge der leistungsgebundenen Reserve

Tabelle 17

Fond	Regionen kategorie	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		GESAMT	
		Haupt- mittelaus- stattung	Leistungsge- bundene Reserve	Haupt- mittelaus- stattung	Leistungs- gebundene Reserve	Hauptmittel- ausstattung	Leistungsge- bundene Reserve	Hauptmit- telaus- stattung	Leistungsge- bundene Reserve	Haupt- mittelaus- stattung	Leistungsge- bundene Reserve	Haupt- mittelaus- stattung	Leistungsge- bundene Reserve	Haupt- mittelaus- stattung	Leistungsge- bundene Reserve	Haupt- mittelaus- stattung	Leistungs- gebundene Reserve
ESF	stärker entwickelt	0,00	0,00	17.446.626	0,00	8.986.123	0,00	9.165.966	0,00	9.349.404	0,00	9.536.507	0,00	9.727.337	0,00	64.211.963	0,00
Ge- samt		0,00	0,00	17.446.626	0,00	8.986.123	0,00	9.165.966	0,00	9.349.404	0,00	9.536.507	0,00	9.727.337	0,00	64.211.963	0,00

3.2 Mittelausstattung insgesamt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung (in EUR)

Tabelle 18a: Finanzierungsplan

Prioritätsachse	Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage für die europäische Unterstützung (förderfähige Ausgaben insgesamt oder öffentliche förderfähige Ausgaben)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungs- satz (f)=(a)/(e) (2)	Kofinanzierungssatz von 100% für Abrechnungszeitraum 2020-2021 (3)	Zur Information EIB-Beiträge (g)	Hauptmittelausstattung		Leistungsgebundene Reserve		Betrag der leistungsgebundenen Reserve als Anteil der Unionsunterstützung insgesamt
						Nationale Finanzierung (öffentlich) (c)	Nationale Finanzierung (privat) (1) (d)					Unionsunterstützung (h)=(a)-(j)	Nationaler Beitrag (i) = (b) – (k)	Unionsunterstützung (j)	Nationaler Beitrag (k)= (b) * ((j)/(a)) *	
1	ESF	Stärker entwickelt	Öffentliche förderfähige Ausgaben	29.000.000,00	29.000.000,00	29.000.000,00	0,00	58.000.000,00	0,50	✓		29.000.000,00	29.000.000,00	0,00	0,00	0,00%
2	ESF	Stärker entwickelt	Öffentliche förderfähige Ausgaben	13.000.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00	0,00	26.000.000,00	0,50	✓		13.000.000,00	13.000.000,00	0,00	0,00	0,00%
3	ESF	Stärker entwickelt	Öffentliche förderfähige Ausgaben	19.055.000,00	19.055.000,00	19.055.000,00	0,00	38.110.000,00	0,50	✓		19.055.000,00	19.055.000,00	0,00	0,00	0,00%
4	ESF	Stärker entwickelt	Öffentliche förderfähige Ausgaben	588.485,00	588.485,00	588.485,00	0,00	1.176.970,00	0,50	✓		588.485,00	588.485,00	0,00	0,00	0,00%
5	ESF	Stärker entwickelt	Öffentliche förderfähige Ausgaben	2.568.478,00	2.568.478,00	2.568.478,00	0,00	5.136.956,00	0,50	✓		2.568.478,00	2.568.478,00			
Gesamt	ESF		Öffentliche förderfähige Ausgaben	64.211.963,00	64.211.963,00	64.211.963,00	0,00	128.423.926,00	0,50			64.211.963	64.211.963,00	0,00	0,00	0,00%
GESAMT	ESF		Öffentliche förderfähige Ausgaben	64.211.963,00	64.211.963,00	64.211.963,00	0,00	128.423.926,00	0,50			64.211.963	64.211.963,00	0,00	0,00	

(1) Nur auszufüllen, wenn die Prioritätsachsen in Gesamtkosten ausgedrückt werden.

(2) Dieser Satz kann auf die nächste ganze Zahl in der Tabelle gerundet werden. Der genaue Erstattungssatz ist der Satz (f)

(3) Durch Ankreuzen des Kästchens, gemäß Art.25-bis Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, beantragt der Mitgliedstaat, dass im Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 ein Kofinanzierungssatz von 100% auf die in den Zahlungsanträgen für alle oder einige der Prioritätsachsen des operationellen Programms gemeldeten Ausgaben angewendet wird.

Tabelle 18b: Beschäftigungsinitiative für junge Menschen: ESF-Zuweisung und besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Prioritätsachse	Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (förderfähige Ausgaben insgesamt oder öffentliche förderfähige Ausgaben)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungssatz (f) = (a)/€ (2)
						Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d) (1)		
Gesamt				0,00	0,00	0,00	0,00		0,00 %

Quote	%
ESF-Quote für weniger entwickelte Regionen	0,00 %
ESF-Quote für Übergangsregionen	0,00 %
ESF-Quote für stärker entwickelte Regionen	0,00 %

(1) Nur auszufüllen, wenn die Prioritätsachsen in Gesamtkosten ausgedrückt werden.

(2) Dieser Satz kann auf die nächste ganze Zahl in der Tabelle gerundet werden. Der genaue Erstattungssatz ist der Satz (f)

Tabelle 18c: Aufschlüsselung des Finanzplans nach Prioritätsachse, Fonds, Regionenkategorie und thematischem Ziel

Prioritätsachse	Fonds	Regionenkategorie	Thematisches Ziel	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Finanzmittel gesamt
TZ 8 - Beschäftigung	ESF	Stärker entwickelt	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	29.000.000	29.000.000	58.000.000,00
TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	ESF	Stärker entwickelt	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	13.000.000,00	13.000.000,00	26.000.000,00
TZ 10 - Schul- und Berufsbildung	ESF	Stärker entwickelt	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung	19.055.000,00	19.055.000,00	38.110.000,00
TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten	ESF	Stärker entwickelt	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessensträgern und Förderung einer effizienteren öffentlichen Verwaltung	588.485,00	588.485,00	1.176.970,00
Gesamt				61.643.485,00	61.643.485,00	123.286.970,00

Tabelle 19: Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung

Prioritätsachse	Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (in EUR)	Anteil der Gesamtzuweisung für das operationelle Programm (%)
3	762.200,00	1,19 %
Gesamt	762.200,00	1,19 %

4. INTEGRIERTER ANSATZ FÜR DIE TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Beschreibung des integrierten Ansatzes für die territoriale Entwicklung, unter Berücksichtigung des Inhalts und der Ziele des operationellen Programms, unter Bezugnahme auf die Partnerschaftsvereinbarung und unter Angabe der Art und Weise, wie dieser dazu beiträgt, die Ziele des operationellen Programms und die erwarteten Ergebnisse zu erreichen

Das Programm wurde in Übereinstimmung mit einem **Konzept zur territorialen Entwicklung** ausgearbeitet, welches das Land Südtirol seit jeher anwendet und das die Dimensionen **Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenhalt** vereint. In der Überzeugung, dass ohne Zusammenhalt keine Wettbewerbsfähigkeit besteht und dass die Umweltressourcen einen unverzichtbaren Wert darstellen, um die Entwicklung zu garantieren, betrifft der rote Faden, der sich durch die Regionalpolitik Südtirols zieht (vgl. zuletzt Koalitionsvereinbarung, Dezember 2013), den Willen, eine **ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Territoriums zu gewährleisten**, um die vollständige Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu garantieren. Dies bedeutet, die **Entwicklung der Stadtgebiete und der Randzonen in einer integrierten Hinsicht** in Angriff zu nehmen, auch um das Risiko der Abwanderung aus den Tälern und Bergen durch die engmaschige Verteilung der Nahversorgungsdienste einzudämmen und nicht zuletzt die Belastung der Stadtgebiete zu reduzieren und Chancen für Wohnung, Arbeit und Unternehmen auch in den weit abgelegenen Gebieten zu schaffen.

In Übereinstimmung mit dieser strategischen Vision, die in erster Linie durch die besondere geografische Beschaffenheit Südtirols begründet ist, erarbeitet das ESF-Programm das Konzept der integrierten, nachhaltigen Entwicklung des Territoriums in Integration mit dem EFRE.

Insbesondere interveniert der ESF anhand der Qualifizierung der Kompetenzen der Personen in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Umwelt, Klima und digitale Technologien, um die Soft Skills zu bieten, die notwendig sind, um die vom EFRE unterstützten Maßnahmen hinsichtlich der Hard Skills unter Bezugnahme vorwiegend auf die Achse 3 „nachhaltige Umwelt“ (spezifische Ziele 4.1 und 4.6) und die Achse 2 „digitaler Kontext“ (spezifische Ziele 2.1 und 2.2) umsetzen zu können.

4.1 Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung (sofern zutreffend)

Ansatz für die Nutzung der Instrumente für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung und die Grundsätze für die Ermittlung der Gebiete, in denen sie durchgeführt werden.

Nicht zutreffend

4.2 Integrierte Aktionen für die nachhaltige Stadtentwicklung (sofern zutreffend)

Sofern zutreffend, als Richtwert der Betrag der Zuweisung von EFRE-Mitteln für integrierte Aktionen für eine nachhaltige Stadtentwicklung, welche gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 der EFRE-Verordnung durchgeführt werden sollen, sowie als Richtwert die Zuweisung von ESF-Mitteln für integrierte Aktionen.

Nicht zutreffend

Tabelle 20: Integrierte Aktionen für eine nachhaltige Stadtentwicklung, als Richtwert der Betrag der Zuweisung von EFRE- und ESF-Mitteln

Fonds	Unterstützung durch EFRE und ESF (Richtwert) (€)	Anteil des Fonds an der Gesamtausstattung des Programms
Summe ESF	0,00	0,00 %
SUMME EFRE + ESF	0,00	0,00 %

4.3 Integrierte territoriale Investition (ITI) (sofern zutreffend)

Ansatz für die Inanspruchnahme integrierter territorialer Investitionen (ITI) (gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) außer in den von 4.2 erfassten Fällen und ihre als Richtwert dienende Mittelzuweisung im Rahmen jeder Prioritätsachse.

Nicht zutreffend

Tabelle 21: Als Richtwert dienende Mittelzuweisung für ITI außer in den in 4.2 genannten Fällen (zusammengefasster Betrag)

Prioritätsachse	Fonds	Als Richtwert dienende Mittelzuweisung (Unionsunterstützung (EUR))
Gesamt		0,00

4.4 Vorkehrungen für interregionale und transnationale Aktionen im Rahmen des Operationellen Programms mit Begünstigten aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat (sofern zutreffend)

Unter Berücksichtigung der Strategie der Programme im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und ausgehend von der Analyse des lokalen sozialwirtschaftlichen Kontexts, hat das Land die Durchführung von interregionalen und transnationalen Aktionen mit Begünstigten aus einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen.

In Anbetracht des territorialen Referenzkontexts sieht das Land durch die Schaffung und Stärkung von Partnerschaftsnetzwerken die Beteiligung von Personen/Körperschaften, die in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft/ansässig sind, vor, welche aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften zur Förderung der territorialen Entwicklung vorrangig im Rahmen der Schul- und Berufsbildungssysteme und des Arbeitsmarkts beitragen und so die Wirksamkeit der vom ESF unterstützten Strategien steigern können.

Insbesondere beabsichtigt das Land, Interventionen zur Stärkung der Beziehungen zu den Ländern jenseits der Staatsgrenzen, die Verbesserung der Kompetenzen (Grund-, Weiter- und Sprachbildung) sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Grenzgängern (insbesondere jüngeren Menschen), die Verbreitung von innovativen und produktiveren Formen der Arbeitsorganisation, den Transfer von Innovationen sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Bezug auf Forschung und Innovation, den Austausch und Kooperationen auf institutioneller Ebene sowie den Transfer von Best

Practices zu fördern und zu unterstützen.

Im Rahmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit fördert das Land den Austausch von Best Practices, wobei jenen Projekten besonderer Wert beigemessen wird, welche im vergangenen Programmierungszeitraum besonders hochwertige Ergebnisse aufwiesen und für ihre Qualität anerkannt wurden. Dazu gehören Maßnahmen für den Transfer von Best Practices und erfolgreichen Erfahrungen zwischen unterschiedlichen Kontexten auf regionaler und Landesebene, die auf die Verbreitung von innovativen und produktiveren Formen der Arbeitsorganisation ausgerichtet sind.

Die Mechanismen, um die Koordination mit den anderen Kooperationstätigkeiten zu gewährleisten, sind in Abschnitt 8 beschrieben. Was den speziellen Beitrag der einzelnen Achsen des OP im Rahmen der interregionalen und transnationalen Kooperationstätigkeiten betrifft, wird auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen.

4.5 Beitrag zu den geplanten Aktionen im Rahmen des Programms zu makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete, je nach den vom Mitgliedstaat ermittelten Erfordernissen des Programmgebiets (sofern zutreffend)

(im Falle der Teilnahme der Mitgliedstaaten und Regionen an makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresgebiete)

Auf der Grundlage der Initiative der Alpenregionen verabschiedete der Europäische Rat am 19. und 20. Dezember 2013 den Auftrag an die Kommission, bis Juni 2015 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten einen Aktionsplan für eine **Strategie der Europäischen Union für die Alpenregion (EUSALP)** auszuarbeiten. Diese makroregionale Strategie findet auch auf der Grundlage der Resolution des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 und des zwischen Staaten und Regionen in Grenoble am 18. Oktober 2013 unterzeichneten Abkommens ihren wichtigsten Mehrwert in der harmonischen Entwicklung der Alpenregion, erweitert auf alle Verwaltungsgebiete der betroffenen Regionen, in denen eine positive Interaktion zwischen Berggebieten und großen Stadtgebieten und Ebenen stattfindet. Die Themen der Strategie konzentrieren sich auf drei Säulen:

- auf Forschung und Innovation basierende Wirtschaftsentwicklung;
- Verkehr sowie materielle und immaterielle Infrastrukturen;
- Umwelt, Wasser und Energie.

Diese Themen sind vorwiegend mit den vom Operationellen Programm EFRE der Autonomen Provinz Bozen in Koordination mit den allgemeinen Zielen Europa 2020 vorgesehenen Interventionen verknüpft. In dieser Hinsicht wird die zwischen der **Achse 1** des EFRE-Programms und den Prioritäten der Alpenstrategie bestehende strategische synergetische Beziehung, insbesondere was die Priorität „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ betrifft, herausgestellt. Die **Achse 2** des EFRE weist ebenso eine Relation der operationellen Komplementarität und strategischen Synergie mit den Prioritäten „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ durch den Beitrag der IKT an der Entwicklung des Landes und in Bezug auf „Barrierefreiheit, Kommunikations- und Transportmittel“ auf. Schließlich sind die **Achsen 3 und 4** auf einer Ebene der strategischen und operationellen Kohärenz mit der Priorität „Wasser, Energie, Umwelt und Klima“ verbunden.

Die ESF-Programmierung trägt dieser Strategie Rechnung, da hinsichtlich der qualifizierten Bildung der Personen als Antriebsmotor für die territoriale Entwicklung, unter besonderer Bezugnahme auf die Themen in Verbindung mit der nachhaltigen Entwicklung, interveniert werden kann.

Mit demselben Ansatz reiht sich das ESF-Programm zudem in den Rahmen der **Strategie der Europäischen Union für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR)** ein, bezugnehmend auf welche die Europäische Kommission am 17. Juni 2014 die Mitteilung zur Strategie (Mitteilung der Kommission [SWD(2014) 190 final]) und einen Aktionsplan verabschiedete.

Insbesondere identifiziert die Strategie vier Säulen:

- Blaues Wachstum (innovatives Wachstum in maritimen und Meeresbereichen);
- Anbindung der Region (Energie und Transport);
- Umweltqualität;
- Nachhaltiger Fremdenverkehr.

5. BESONDERE BEDÜRFNISSE DER ÄRMSTEN GEOGRAFISCHEN GEBIETE ODER DER AM STÄRKSTEN VON DISKRIMINIERUNG ODER SOZIALER AUSGRENZUNG BEDROHTEN ZIELGRUPPEN (FALLS ZUTREFFEND)

5.1 Ärmste geografische Gebiete / am stärksten von Diskriminierung bedrohte Zielgruppen

Dieser Abschnitt ist für das OP ESF der Autonomen Provinz Bozen in Anbetracht des territorialen Gefüges des Landes nicht relevant.

5.2 Strategie zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen und gegebenenfalls der Beitrag zu dem in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellten integrierten Ansatz

Dieser Abschnitt ist für das OP ESF der Autonomen Provinz Bozen in Anbetracht des territorialen Gefüges des Landes nicht relevant.

Tabelle 22: Aktionen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen

Zielgruppe/geografisches Gebiet	Hauptarten der geplanten Aktionen im Rahmen des integrierten Ansatzes	Prioritätsachse	Fonds	Regionenkategorie	Investitionspriorität
---------------------------------	---	-----------------	-------	-------------------	-----------------------

6. BESONDERE BEDÜRFNISSE DER GEBIETE MIT SCHWEREN UND DAUERHAFTEN NATÜRLICHEN ODER DEMOGRAFISCHEN NACHTEILEN (FALLS ZUTREFFEND)

Die Autonome Provinz Bozen/Südtirol zählt 505.067 Bewohner auf einer Fläche von fast 7400 km², was sie zur flächenmäßig größten Provinz Italiens macht. Die Region ist durchweg gebirgig und gehört daher zu den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen und demografischen Nachteilen gemäß Art. 174 AEUV, denen eine besondere Aufmerksamkeit beizumessen ist.

Auf dem Landesgebiet erheben sich die Zentralalpen, die Ostalpen und ein Teil der Dolomiten, die 2009 zum Weltnaturerbe erklärt wurden. Auch gemäß der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten sind 92,62 % der Gesamtfläche Südtirols (6.854,35 km²) als benachteiligtes Gebiet eingestuft. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 69,15 Einwohner/km². Wenn man die Stadtgemeinde Bozen, die Landeshauptstadt, ausnimmt, konzentrieren sich 93 % der Gesamtfläche und 62 % der gesamten Landesbevölkerung auf Gemeinden mit einer Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohnern/km².

Angesichts der beschriebenen Eigenschaften des Landesgebiets ist das Engagement der Landesverwaltung zum Schutz der Lebensqualität in den Randzonen seit jeher bedeutend. Die Bedingungen für das Verweilen der Bevölkerung auch in den abgelegensten Gebieten werden durch ein auf das gesamte Gebiet ausgedehntes Dienstleistungsnetz gewährleistet (Krankenhäuser, Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Schulen, Bibliotheken usw.) sowie durch die engmaschige Verteilung der Infrastrukturen (Wassernetz, Kanalisation, Straßen usw.). Die Dienstleistungen konzentrieren sich jedoch auf die größten Zentren. Ein weiterer bedeutender Faktor ist die enge Bindung zwischen der Bevölkerung und dem Gebiet, die sich in einer großen Beteiligung an den Tätigkeiten der zahlreichen Einrichtungen ohne Gewinnabsichten äußert.

In Anbetracht des **Zusammenhalts und des Gemeinschaftsbezugs des Gebiets** und der Tatsache, dass die soziodemografischen Entwicklungen des Landes weit entfernt von den in anderen Teilen Italiens verzeichneten Werten sind (schwerwiegende und progressive Verarmung, Abwanderung und Alterung, keine/mangelhafte wesentliche Dienste in den weit abgelegen Zonen des Hinterlands), beteiligt sich das Land nicht förmlich an der nationalen Strategie für die Hinterlandsgebiete (SNAI).

Eine etwaige zukünftige Teilnahme an dieser Strategie erfolgt in Übereinstimmung mit den Angaben in Abschnitt 3.1.6 der Partnerschaftsvereinbarung. In diesem Fall werden die förderfähigen Bereiche und die Prioritätsachsen, die zur Verwirklichung der Strategie beitragen, sowie die Governance-Mechanismen und die ungefähre Mittelbereitstellung im operationellen Programm definiert.

7. FÜR VERWALTUNG, KONTROLLE UND PRÜFUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND STELLEN SOWIE AUFGABEN DER JEWEILIGEN PARTNER

7.1 Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 23: Zuständige Behörden und Stellen

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde/Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde/Stelle (Position oder Posten)	Email
Verwaltungsbehörden	Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Europa Direktor des ESF-Amtes	Amtierender Amtsdirektor	esfbz@provinz.bz.it
Bescheinigungsbehörde	Autonome Provinz Bozen/Südtirol, Abteilung Landeszahlstelle	Amtierender Abteilungs- direktor	landeszahlstelle@provinz.bz.it
Prüfbehörde	Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Generalsekretariat des Landes, Direktorin der Prüfbehörde für EU-Förderungen	Amtierender Bereichs- direktor	
Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen	Ministero dell'Economia e delle Finanze – Dipartimento della Ragioneria Generale dello Stato – Ispettorato Generale per i	Leitender Generalinspektor	pruefboerde.autoritadiaudit@provinz.bz.it

	Rapporti Finanziari con l'Unione Europea (IGRUE)		
--	--	--	--

7.2 Einbeziehung der relevanten Partner

7.2.1 Aktionen zur Einbindung der relevanten Partner in die Erstellung des Operationellen Programms und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Begleitung und Bewertung des Programms

Die Einbeziehung der Partner stellt bei der Programmierung 2014–2020 noch mehr als früher ein wichtiges Element bei der Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Programme dar. Insbesondere muss gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission zum „Europäischen Verhaltenskodex“ für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in allen Phasen des Lebenszyklus eines Programms die Kooperation zwischen den öffentlichen Behörden (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene), der Privatwirtschaft und den Sozial- und Wirtschaftspartnern, die in den betroffenen Regionen tätig sind, gewährleistet werden. Somit wird eine vollständige und konkrete Beteiligung aller Interessensträger ermöglicht und der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ergebnissen gefördert.

Im Rahmen der Vorbereitungstätigkeiten des Operationellen Programms ESF der Autonomen Provinz Bozen erfolgte die Koordination der Programmierung und der Tätigkeiten zur Einbindung der relevanten Interessensträger auf regionaler Ebene durch die Abteilung Europa und insbesondere das ESF-Amt in Synergie mit den weiteren Abteilungen, die unmittelbar von den Tätigkeiten zur Definition der Strategie des OP betroffen waren.

Partnereinbeziehung in die Erstellung des Operationellen Programms

Die aktive Beteiligung der Partner wurde daher unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlichen Angaben und die auch auf nationaler Ebene gesammelten Erfahrungen gefördert.

Die Autonome Provinz Bozen leitete eine Vergleichsphase mit allen potenziellen internen und externen Trägern und Partnern ein, bei denen es sich gemäß einer Logik der Vertretung und Kompetenz handelt um:

- Akteure der Landesverwaltung in verschiedener Hinsicht;
- berufsübergreifende und sektorale Organisationen der Sozialpartner der mit den Fonds verbundenen Sektoren;
- Vertreter (Akteure und Körperschaften) der Zivilgesellschaft (Umwelt, soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung usw.).

In Übereinstimmung mit den bei nationalen Runden Tischen, die im Hinblick auf eine institutionelle Partnerschaft infolge des Vorbereitungsdokuments für die

Partnerschaftsvereinbarung 2014–2020 eingerichtet wurden, durchgeführten Arbeiten wurden einige Ressorts und Abteilungen der Autonomen Provinz einbezogen. Dabei handelte es sich insbesondere um jene, die den Themen rund um Arbeit und Wohlbefinden, Schul- und Berufsbildung, Sozialwesen, Forschung und Innovation, Wissen und Stärkung des Produktionssystems am nächsten stehen.

Gruppen- und persönliche Treffen mit folgenden öffentlichen Trägern fanden statt:

- Abteilung Arbeit
- Abteilung Sozialpolitik
- Abteilung Familie und Organisation
- Amt für Jugend
- Deutsches Bildungsressort
- Bereich deutsche Berufsbildung
- Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Abt. 22)
- Ladinische Bildung (Abt. 18)
- Italienische Bildung
- Italienische Berufsbildung
- Universität Bozen
- Europäische Akademie (EURAC)

Nach einer ersten Konsultationsphase mit den institutionellen Akteuren innerhalb der Landesverwaltung wurden Beziehungen zu den lokalen Partnern aufgenommen, wobei die Vertretungen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die die Zivilgesellschaft vertretenden Organisationen einbezogen wurden.

Mit diesem Prozess wurde bezweckt, die für den Zeitraum 2014–2020 im Rahmen der ESF-Programmierung zu entwickelnden Aktionenlinien zu teilen und seitens der Stakeholder Meinungen, Bewertungen und Empfehlungen einzuholen, um diese bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Dokuments zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergleiche, der Austausch von Kenntnissen und der Dialog mit den lokalen Partnern sowie den Sozial- und Wirtschaftspartnern bereits 2013 eingeleitet wurde und ein Anfangstreffen bereits 2012 stattfand:

13.9.2012: ESF-Jahresveranstaltung: Bilanz und Perspektiven angesichts der neuen Programmierung 2014–2020

In Anbetracht der verschiedenen, verabschiedeten, jedoch noch nicht endgültigen Dokumente informierten die Leiter der Abteilung Europa und die Vertreter der Europäischen Kommission die lokalen Wirtschaftsteilnehmer und Sozialpartner beim ESF-Jahrestreffen über den Fortschritt der Verhandlungen, mit dem Ziel, die Auswirkungen der zahlreichen Neuheiten, die den Aufbau des neuen Operationellen Programms prägen, zu vertiefen und über diese nachzudenken. Anwesend waren zirka 70 Personen.

9.5.2013: Vereinbarung und Teilung der Strategie bezüglich der Ziele des neuen Operationellen Programms ESF 2014–2020.

6.6.2013: Besprechung des Begleitausschusses: Punkt 8 der Tagesordnung: Informationen über die strategischen Leitlinien der nächsten Programmierung und die Entwicklung der Ex-

ante-Bewertung.

Öffentlicher Aufruf: 6.8.2013, 9.9.2013

Strukturfonds 2014–2020: Bürgerinnen und Bürger wurden aufgerufen, ihre Meinung kundzutun

19.11.2013: Pressekonferenz – Strukturfonds: Präsentation des Programmdokuments 2014–2020

Auf diese erste Phase folgte die Veranstaltung technischer Treffen, insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 2014, deren Ziel es war, die Leitlinien operationell in die Programmierung umzusetzen. Obgleich der Prozess infolge einiger kritischen Punkte, die sich bei einer Kontrolle seitens der Prüfbehörde der Europäischen Kommission ergeben hatten und dazu führten, dass die Energie der Ämter auf die Verbesserung der Kontrollabläufe konzentriert wurde, verlangsamt wurde, richteten sich Ansatz und Entwicklung nach den Grundsätzen der Transparenz, Teilung der Arbeitsmethoden und Präsentation der Ergebnisse.

Nach den folgenden Partnertreffen wurden die Leitlinien des Landes erstellt und die ersten Entscheidungen im Hinblick auf die Planung getroffen:

Januar bis Oktober 2014: Verschiedene Treffen mit den zuständigen Abteilungen und Ämtern

(Arbeit, Gesundheit, Bildung usw.)

27.11.2014: Treffen mit den Partnern

Präsentation des Entwurfs für das neue OP ESF 2014–2020 und Anforderung von Ergänzungen

Zum Treffen wurden eingeladen:

- alle Einrichtungen der betroffenen Landesverwaltungen und die öffentlichen territorialen Einrichtungen (58)
- alle privaten Begünstigten der Programmierung ESF 2007–2013 (68)
- die Sozialpartner (9)
- Vereinigungen/Körperschaften und Genossenschaften der Region (69)

10.12.2014: Weiterbildung zum Wachstum der Arbeitnehmer und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen: die Rolle von Fondimpresa

Tagung des Fondimpresa-Netzwerks mit der Teilnahme von Unternehmen und Sozialpartnern:

Beitrag „**Perspektiven und strategische Leitlinien 2014–2020 des Europäischen Sozialfonds in Südtirol**“ von Graziano Molon (Leiter der Abteilung Europa der Autonomen Provinz Bozen).

Insbesondere wurden die auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene eingeführten Methodeninnovationen zur Definition der kofinanzierten Programme vorgestellt, und

Projektvorschläge der verschiedenen Partner wurden eingeholt. Die Verwaltung stellte den Partnern und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern gleichzeitig die Referenzdokumente für die neue Programmierung 2014–2020 zur Verfügung, welche regelmäßig aktualisiert wurden.

Partnereinbeziehung bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung

Dieser Arbeitsansatz, der auf dem Dialog und der Beteiligung aller relevanten und in unterschiedlicher Hinsicht an der Durchführung der Programmierung beteiligten lokalen Akteure basiert, wird auch bei der Durchführung und Begleitung der Tätigkeiten anhand der kontinuierlichen Aktualisierung des Portals und der Veranstaltung zusätzlicher öffentlicher Treffen und Initiativen für den Austausch weitergeführt.

Um die wirksame Implementierung der Programme und die Aufwertung der Hebelwirkung im Bezug auf die Methode auch auf die ordentliche Politik zu gewährleisten, beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen, den in der Vorbereitungsphase durchgeführten Partnerschaftsdialog auch bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung weiterzuführen. Damit soll das Beste aus den Best Practices herausgeholt und ein regelmäßiger Vergleich mit qualifizierten Vertretern garantiert werden, wobei gleichzeitig das Verantwortungs- und Empowermentbewusstsein der bezüglich des OP ESF geförderten Strategien gesteigert werden soll.

Was das Management und die Durchführung des Programms betrifft, sind insbesondere folgende Aspekte vorgesehen:

- Die ESF-Verwaltungsbehörde beabsichtigt, die partnerschaftliche Vereinbarung der strategischen Leitlinien der Landesentwicklungspolitik anhand des Beitrags des ESF-Fonds in Synergie mit dem EFRE-Fonds zu gewährleisten und ggf. auch Ad-hoc-Themenkreise einzurichten.
- Die ESF-Verwaltungsbehörde beteiligt die Partner zudem an der Erstellung von Ausschreibungen und Bekanntmachungen anhand spezieller Treffen, in deren Verlauf die wesentlichen Elemente dieser Akte präsentiert werden, um die Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Zielgruppen der Interventionen sicherzustellen.

7.2.2 Globalzuschüsse (für den ESF, falls zutreffend)

Im Rahmen des OP ESF 2014–2020 beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen nicht, einen Globalzuschuss in Anspruch zu nehmen.

7.2.3. Bereitstellung eines Betrags für den Kapazitätenaufbau (für den ESF, falls zutreffend)

Der Abschnitt ist nicht relevant, da das Programm die Unterstützung von Initiativen, die sich auf dieses Thema auswirken, nicht vorsieht.

8. KOORDINATION ZWISCHEN DEN FONDS, DEM ELER UND DEM EMFF SOWIE ANDEREN NATIONALEN UND UNIONSFINANZIERUNGSTRUMENTEN UND MIT DER EIB

Mechanismen zur Gewährleistung der Koordination zwischen den Fonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie anderen nationalen und Unionsfinanzierungsinstrumenten und mit der EIB unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen.

Auf gesamtstaatlicher Ebene wird die Koordination der Interventionen zwischen mit dem Europäischen Sozialfonds co-finanzierten Programmen auch durch den ESF-Unterausschuss, welcher im Rahmen des Ausschusses mit der Aufgabe der Überwachung und Begleitung der Durchführung der Programme 2014–2020 einzurichten ist, sowie durch den Begleitausschuss des operationellen Programms gewährleistet.

Die Verwaltungsbehörde garantiert die Koordination der Interventionen des Operationellen Programms mit den anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds, den anderen Unionsfinanzierungsinstrumenten, der EIB und den nationalen Finanzierungsinstrumenten, die zu denselben Programmzielen beitragen oder deren Interventionen ergänzen. Die Verwaltungsbehörde erstattet dem Begleitausschuss Bericht über die Entwicklung der Programmierung und die Durchführung gemeinsamer Interventionen unter Inanspruchnahme unterschiedlicher Instrumente, um die identifizierten Ziele zu erreichen.

Die Koordination erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 2 Abs. 2.1 „Instrumente für die Koordination zwischen den Fonds sowie mit anderen nationalen und Unionsfinanzierungsinstrumenten und mit der EIB in Übereinstimmung mit dem institutionellen Rahmen der Mitgliedstaaten“ der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Leitlinien.

Als Interventionsbereiche, innerhalb derer die Strukturfonds und europäischen Investitionen komplementär genutzt werden können, um die Ziele und erwarteten Ergebnisse zu erreichen, identifizierte das Land vorrangig Schul- und Berufsbildung, Forschung und Innovation.

Um die im Bereich Forschung vorgegebenen Ziele zu erreichen, kombiniert das Land die Unterstützung unterschiedlicher europäischer Struktur- und Investitionsfonds (ESF, EFRE, ELER) mit anderen nationalen und Unionsinstrumenten.

Das „Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“ **HORIZON 2020**, das vorwiegend den EFRE betrifft, kann auch für den ESF in Bezug auf Forschungstätigkeiten und zur Identifizierung der relevanten Sektoren für Bildungstätigkeiten als Maßstab herangezogen werden (**thematische Ziele 8 und 10**).

Unter Bezugnahme auf die für Schul- und Berufsbildung vorgesehenen Ziele (**thematisches Ziel 10**) misst das Land der Planung von Interventionen in Verbindung mit der „Mobilität für das Lernen“ (Studium und Berufsbildung, Praktika, Lehrtätigkeit, berufliche Entwicklung, nichtformale Tätigkeiten für Jugendliche usw.), der institutionellen Kooperation und den Reformen der Politik besondere Aufmerksamkeit bei, um eine wirksame Koordination mit dem europäischen **Erasmus+**-Programm zu garantieren, welches Studienmöglichkeiten im

Ausland für Einzelpersonen in EU- und anderen Ländern vorsieht, sowie Aktionen zur Unterstützung von Partnerschaften zwischen den Bildungseinrichtungen, den Jugendorganisationen, den Unternehmen, den lokalen und regionalen Behörden und den NGOs zu garantieren und Reformen zur Modernisierung der Schul- und Berufsbildung zu ermutigen und Innovation, Unternehmertum und Beschäftigungsfähigkeit zu fördern. In diesem Bereich kann die Koordination die vom OP ESF vorgesehenen Mobilitätsinterventionen betreffen.

Das „**Programm für Beschäftigung und soziale Innovation – EaSI**“ unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Programmierung und Implementierung der sozialen und die Beschäftigung betreffenden Reformen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene anhand der sozialen Koordination, der Identifizierung, der Analyse und des Austauschs von Best Practices. Dieses Programm kann den Prozess zur Qualifizierung des integrierten Chancensystems für durch Ausgrenzung gefährdete Personen lenken und stärken und wird daher im Rahmen des **thematischen Ziels 9 „Inklusion“** durchgeführt.

Ebenfalls in Bezug auf das Ziel 9 wird die Komplementarität im Hinblick auf die nicht erfolgende Überlappung der Interventionen mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds durchgeführt.

Der „**Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**“ (EGF) ist ein von der EU gefördertes Instrument, das Arbeitnehmer und Selbständige unterstützt, „die aufgrund tiefgreifender Strukturveränderungen in der Weltwirtschaft oder infolge von globalen Finanz- und Wirtschaftskrisen arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mussten“, wenn sich dies schwerwiegend „für die Beschäftigung und auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschaft“ auswirkt. Der EGF wendet sich an spezielle Umstände wie mittelgroße Unternehmen, die nur einen minimalen Teil des Landesproduktionssystems ausmachen, das zum größten Teil aus KMU besteht. Daher wird die Komplementaritätsstrategie mit dem ESF unter Berücksichtigung dieses strukturellen Umstands und in Weiterführung der bei der Programmierung 2007–2013 gesammelten Landeserfahrung umrissen, innerhalb derer ein EGF-Projekt der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient für das Bauwesen genehmigt wurden. Um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Intervention zu garantieren, trägt jeder Fonds und jedes Instrument synergetisch und ohne Überlappungen zu einem spezifischen Teil der Intervention bei, wobei auf die spezifischen Eigenschaften und Potenziale des Fonds/Instruments Bezug genommen wird.

Die Komplementarität wird auch mit den **LIFE**- und den integrierten LIFE-Projekten garantiert.

Die Strategien für das Wachstum und die Entwicklung auf Landesebene können ihre Wirkungen nicht entfalten, wenn sie die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Produktivität und das Wachstum der Unternehmen anzuregen, nicht mit der Qualifizierung der Humanressourcen und der Schaffung von Arbeitsplätzen in innovationsrelevanten Sektoren verknüpfen. Der EFRE fokussiert seine Strategie auf vier TZ:

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
- Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT;
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen

- Wirtschaftsbranchen;
- Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements.

Die **Komplementarität des ESF gegenüber dem EFRE** kommt im Rahmen einer Industriepolitik zum Ausdruck, die auf Investitionen in Forschung und Entwicklung und das Humankapital zur Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Unternehmen und der angewandten Forschung der Forschungsanstalten in Zusammenarbeit mit den Unternehmen basiert.

Obwohl Instrumente zur integrierten Planung natürlicher Risiken vorhanden sind, identifiziert der EFRE auch infolge von externen Faktoren in Verbindung mit dem Klimawandel die Notwendigkeit für das Wachstum in Bezug auf Präventions- und Krisenmanagementsysteme sowie Systeme zur Gebietsüberwachung.

Der ESF kann somit durch die Implementierung von Maßnahmen beitragen, die mit den Entwicklungs-, Forschungs- und Innovationsstrategien zur Förderung der Adsorptive Capacity und der Smart Specialisation übereinstimmen und diese ergänzen, welche die Entwicklung eines Humankapitals betreffen und in der Lage sind, Innovationsprozesse in den Unternehmen einzuleiten und die Beziehungen zu Universitäten und Forschungszentren (**im Rahmen des thematischen Ziels 10**) zu erleichtern und einen umfassenderen Grundstock an Humanressourcen schaffen, die in der industriellen Forschung und bei den Prozessen zur technologischen Innovation einzusetzen sind.

In diesem Rahmen können die Entwicklungsstrategien in einheitlicher und synergetischer Hinsicht zwischen ESF und EFRE die folgenden Bereiche betreffen:

- Stärkung des Innovationssystems und der Forschung,
- Schaffung von hoch qualifizierten Arbeitskräften;
- Steigerung des Beschäftigungsniveaus in Sektoren mit hohem Technologiegehalt;
- Verbesserung des digitalen Alphabetisierungsniveaus der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen und der Nutzung der IKT-Anwendungen auch im Rahmen der digitalen Agenda;
- Sensibilisierung in Bezug auf Themen in Verbindung mit der Sicherheit des Territoriums und der Risikoprävention auch im Rahmen des Klimaplan.

Das thematische Ziel 2 des EFRE kann zudem eine aktivierende Rolle bei den Realisierungen gemäß dem **thematischen Ziel 11** des ESF in Bezug auf Maßnahmen zur Digitalisierung und Stärkung der digitalen Fähigkeiten aller Personen, die in der ÖV tätig sind, spielen.

Im Vergleich zum ELER verfolgt der ESF ein Ziel der Komplementarität und Nicht-Überschneidung zwischen den zwei Fonds, um Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht vom Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014–2020 vorgesehen sind, wobei berücksichtigt wird, dass in der Verordnung 1305/2013 für den ELER die Priorität „Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft“ angegeben ist.

Im Rahmen der **thematischen Ziele 8 und 10** kann der ESF somit Maßnahmen

implementieren, die mit den Interventionen zur Entwicklung der Landwirtschaft in den Bergen und dem Tourismus im ländlichen Raum übereinstimmen, um Berufsbilder in Verbindung mit den Themen der erneuerbaren Energien zu schaffen und Unterstützungsinitiativen, Anreize und Bildungsmaßnahmen ins Leben zu rufen, welche die Stabilisierung des Territoriums fördern, um zu vermeiden, dass junge Menschen, die besonders hohe Qualifikationen besitzen, tendenziell an einen anderen Ort ziehen. Die Strategien des ESF finden zudem eine folgerichtige Korrelation mit der Einführung von Kompetenzen und neuen Berufen in Verbindung mit der Sicherheit des Territoriums.

Entsprechend kann der ESF auch Maßnahmen finanzieren, die sich an in der Land- und Forstwirtschaft tätige Unternehmen richten oder in jedem Fall diese Sektoren betreffen, wobei in jedem Fall die diesem Fonds vorbehaltenen Finanzierungslinien des ELER zu berücksichtigen sind:

1. berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte, die an land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten beteiligt sind, sowie für junge Menschen, die sich zum ersten Mal in einem Betrieb niederlassen;
2. Förderung von Informationsdiensten für Landwirtschaftsbetriebe;
3. Gewährung von Beihilfen zur Unternehmensgründung für Junglandwirte;
4. Förderung des Generationswechsels.

Der ELER weist somit eine vorrangige Zuständigkeit in Bezug auf Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des lebenslangen Lernens in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie im Agrar- und Nahrungsmittelsektor auf, der ESF interveniert jedoch ergänzend hinsichtlich der Interventionslinien 1 und 3, um das erwartete Ergebnis der Maßnahmen zu stärken und eine umfassendere Zielgruppendeckung zu garantieren.

Inhaltlich wird die Integration mehrerer Fonds zudem über einen gemeinsamen, im Dokument „Regionale Entwicklungsstrategien 2014–2020“ festgelegten Ansatz, sowie gemäß den Leitlinien der Strategie für intelligente Spezialisierung als einheitlichem Bezug, nicht nur für die gemeinschaftlichen Programme, sondern auch für die gesamte Forschung und Innovation in Südtirol angestrebt.

Die Grenzen, die Übereinstimmungen und die Komplementaritäten der vom ESF sowie der vom Operationellen Programm EFRE und ELER finanzierten Maßnahmen werden zudem bei der Auswahl der Vorhaben (anhand der Definition entsprechender Auswahlkriterien) sowie in der Umsetzungsphase sorgfältig überwacht.

Wo möglich und auf der Grundlage gemeinsamer territorialer Ziele, wird die Finanzierung integrierter Maßnahmen vorgeschlagen (z. B. anhand von Preisgeldern bei Ausschreibungen für Maßnahmen, die strategische Verknüpfungen mit den im Rahmen anderer Programme finanzierten Projekten aufweisen). Was die einzelnen TZ betrifft, stellen auch die unten beschriebenen Koordinationsinstrumente einen Mehrwert dar, nicht nur um zu garantieren, dass sich die Maßnahmen nicht überschneiden, sondern auch um die synergetische Nutzung der unterschiedlichen Finanzierungsquellen zu gewährleisten und die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Gebiet zu maximieren.

Was die Organisation und die spezifischen Verantwortungen betrifft, wird die Integration wie folgt unterstützt:

- Koordinationsformen zwischen den Verantwortlichen der Programme (**Koordinierungs- und Begleitausschuss für Regionalpolitik, Sonderabteilung für Bewertung und Überprüfung öffentlicher Investitionen**), um die am besten geeigneten Lösungen zu ermitteln und dauerhaft sowohl die Integration zwischen Programmen/Projekten als auch die volle Einhaltung des Grundsatzes der Ergänzung der ESI-Fonds zu gewährleisten;
- Identifizierung einer **einheitlichen Koordination** auf Ebene der Abteilung Europa für die Verwaltungsbehörden für den ESF und den EFRE;
- laufende Koordination durch **Ad-hoc-Zusammenkünfte und den Erfahrungsaustausch** zwischen den für die verschiedenen Programme und die gesetzlichen Instrumente auf Landesebene verantwortlichen Einrichtungen;
- Einrichtung von gemeinsamen **Begleitausschüssen** für die Durchführungsprogramme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder gegenseitige Teilnahme an den Ausschüssen zur Koordination und Bewertung der Integration und Komplementarität der Programme;
- Bewertungssystem, das alle in die Umsetzung eingebundenen Träger proaktiv einbezieht und auch bereichsübergreifende Bewertungen fördert;
- **gemeinsame Gestaltung** von Information und **Werbung**.

Was die Koordination zwischen Fonds betrifft, wird auch auf die Koordination mit den nationalen Mitteln (Ausbildung, Gesetz 236/93, Gesetz 53/200, nationaler Fonds für Behinderte) verwiesen, die im Hinblick auf die Komplementarität und Nicht-Überschneidung der Maßnahmen angewandt wird, wobei auf die spezifischen Eigenschaften und Potenziale des Fonds/Instruments auch auf der Grundlage der Angaben in der Partnerschaftsvereinbarung Bezug zu nehmen ist.

9. EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

9.1 Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten

Angaben zur Bewertung der Anwendbarkeit und der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten (fakultativ)

Wie vorausgeschickt wird auf Folgendes hingewiesen:

Konditionalität 11.1 „Institutionelle Kapazität und effiziente öffentliche Verwaltung“:
Die Konditionalität wird auf nationaler Ebene erfüllt, vgl. Anhang A „Dokument zur Vertiefung der Ex-ante-Konditionalität thematisches Ziel 11“ der Partnerschaftsvereinbarung vom 22. April 2014.

Tabelle 24: Geltende Ex-ante-Konditionalitäten und Bewertung, ob diese erfüllt sind

Ex-ante-Konditionalität	Prioritätsachsen, für die die Konditionalität gilt	Ex-ante-Konditionalität erfüllt (ja/nein/teilweise)
8.1 Gestaltung und Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG	JA
8.3 Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien; Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen nach Erstellung eines deutlichen strategischen Konzepts und einer Ex-ante-Bewertung, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG	JA
8.4. Aktivität und Gesundheit im Alter – Definition von Strategien für das aktive Altern im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG	JA
9.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, das - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.	2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT	JA
10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten	3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG	JA

Ex-ante-Konditionalität	Prioritätsachsen, für die die Konditionalität gilt	Ex-ante-Konditionalität erfüllt (ja/nein/teilweise)
Grenzen.		
10.4 Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der Qualität und der Effizienz der Schul- und Berufsbildungssysteme innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen ist vorhanden.	3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG	JA
G.1 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG 2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT 3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG 4 – TZ11 – INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE KAPAZITÄT	JA
G.2 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG 2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT 3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG 4 – TZ11 – INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE KAPAZITÄT	JA
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG 2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT 3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG 4 – TZ11 – INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE KAPAZITÄT	JA
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG 2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT 3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG 4 – TZ11 – INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE	JA

Ex-ante-Konditionalität	Prioritätsachsen, für die die Konditionalität gilt	Ex-ante-Konditionalität erfüllt (ja/nein/teilweise)
	KAPAZITÄT	
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG 2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT 3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG 4 – TZ11 – INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE KAPAZITÄT	JA
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	1 – TZ8 – BESCHÄFTIGUNG 2 – TZ9 – SOZIALE INKLUSION UND BEKÄMPFUNG VON ARMUT 3 – TZ10 – SCHUL- UND BERUFSBILDUNG 4 – TZ11 – INSTITUTIONELLE UND ADMINISTRATIVE KAPAZITÄT	JA

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.08.1 Gestaltung und Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	1. Die Beschäftigungsdienste verfügen über die notwendigen Kapazitäten, um Folgendes zu bieten und bieten dies tatsächlich: individuelle Dienstleistungen und aktive und in einer frühzeitigen Phase vorbeugende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die allen Personen auf Arbeitssuche offen stehen und sich auf jene Personen konzentrieren, die am stärksten durch soziale Ausgrenzung bedroht sind, inklusive Personen, die marginalisierten Bevölkerungsgruppen angehören;	Ja	• Südtiroler Arbeitsmarktgesetz: Vereinheitlichter Text, genehmigt mit DLH Nr. 11/1993 • Beschluss Nr. 2643/2001 „Richtlinien für die Bewertung und Feststellung von Behinderungsarten zwecks Anwendung des Gesetzes Nr. 68/1999“ • DLH Nr. 42/2012 „Verordnung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung“ • Mehrjahresplan für die Beschäftigungspolitik 2013–2020 (Beschluss Nr. 948/2013) http://www.eures-transtirolia.eu/de/default.asp	Die Arbeitsvermittlungsstellen (7 im Gebiet) bieten Aufnahme, Informationen zur Arbeitssuche und Beratungsgespräche für alle Personen, die Arbeit suchen (arbeitslos oder nicht), wobei in der „Leistungsvereinbarung“ bestimmte Pflichten festgelegt werden, und erstellen zusammen mit dem Nutzer den „individuellen Aktionsplan“. Für besonders benachteiligte Personen gibt es ein spezielles Beratungsangebot. Über die elektronische Arbeitsbörse (in der jährlich über 11.000 freie Stellen veröffentlicht werden) und über direkte Kontakte mit den Arbeitgebern wird die Arbeitsnachfrage erfasst. In allen Vermittlungszentren können die interessierten Personen zudem die EURES- und EURES-TransTirolia-Dienste nutzen und so in ihre berufliche Mobilität investieren. Arbeitslose haben die Möglichkeit, sich über den Online-Service eJob-OLE in die Arbeitslosenliste einzutragen.

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.08.1 Gestaltung und Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	2. Die Beschäftigungsdienste verfügen über die notwendigen Kapazitäten, um Folgendes zu bieten und bieten dies tatsächlich: vollständige und transparente Informationen über neue Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten, bei denen die veränderlichen Arbeitsmarktbedingungen berücksichtigt werden.	Ja	• Südtiroler Arbeitsmarktgesetz: Vereinheitlichter Text, genehmigt mit DLH Nr. 11/1993, III. Titel, II. Abschnitt, Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt • Landesinformationssystem Arbeit: http://www.provinz.bz.it/arbeit/ueberuns/landesinformationssystem-arbeit.asp https://jobs.egov.bz.it/borsalavoro http://www.provinz.bz.it/arbeit/arbeitsmarkt/171.asp http://www.eures-transtirolia.eu/de/default.asp	Die Arbeitsmarktbeobachtungsstelle aktualisiert monatlich den Bestand und die Bewegungen der Arbeitnehmer, Arbeitslosen, Auszubildenden und der Mobilität, um ein aktuelles Bild für die Interpretation der derzeitigen Entwicklung des lokalen Arbeitsmarkts zu liefern. Die entsprechende Datenbank steht auch online zur Verfügung und umfasst Indikatoren und aufgeschlüsselte Informationen, mit der Möglichkeit, Daten nach Wunsch zu überkreuzen und zu extrahieren. Die Beobachtungsstelle verwaltet zudem eine Reihe von Publikationen: Arbeitsmarkt in Kürze (monatlich), Arbeitsmarkt-News (monatlich), Arbeitsmarktbericht Südtirol (wird halbjährlich jeweils im Juni und Dezember aktualisiert). Im Landesinformationssystem stehen im Bereich Unternehmensservice mehrere Suchmodalitäten zur Verfügung (mit Details über

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
				Berufskategorien, Abschlüsse, zeitliche Gliederung der Arbeit usw.). Die Informationen sind in die Netzwerke EURES und EURES-Trans-Tirolia eingebunden.
T.08.1 Gestaltung und Durchführung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	3 - Die Beschäftigungsdienste haben Methoden zur formellen oder informellen Kooperation mit den interessierten Parteien geschaffen.	Ja	• LG Nr. 19/1980 und DLH Nr. 36/1996 Landesarbeitskommission • LG Nr. 5/2010 (Landesbeirat für Chancengleichheit) • LG Nr. 12/2011 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger)	Vereinbarung auf institutioneller Ebene: - Die Landesarbeitskommission und ihre aus den Sozialpartnern bestehenden Unterkommissionen stellt die Stelle für Planung, Lenkung und Kontrolle aktiver arbeitspolitischer Maßnahmen dar. - Der Landesbeirat für Chancengleichheit ist ein Beratungsorgan der Landesregierung. Das Frauenbüro (Abt. Arbeit) führt Informationstätigkeiten durch und setzt das Tätigkeitsprogramm des Beirats um. - Die Koordinierungsstelle für die Integration neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger koordiniert die Tätigkeiten in Verbindung mit der Immigration und der Integration in Südtirol. Die Arbeitsvermittlungszentren koordinieren ihre Tätigkeiten mit denen der Arbeitgeber, tauschen Informationen aus und fördern die Abstimmung von Nachfrage und Angebot. Die Berufsschulen, die schulischen Einrichtungen und die Universität Bozen führen gemeinsame Beratungs- und Bildungsinitiativen durch. Die Abteilung Sozialpolitik veranstaltet kollektive

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
				Informationstreffen für spezifischen Zielgruppen (Frauen, Zugang zu Kindertagesstätten, Behinderung usw.).
T.08.3 Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien; Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen nach Erstellung eines deutlichen strategischen Konzepts und einer Ex-ante-Bewertung, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension.	1. Maßnahmen für die Reform der Dienstleistungen zur Förderung der Beschäftigung, welche darauf abzielen, diese mit der Kapazität auszustatten, um Folgendes zu bieten: individuelle Dienstleistungen und aktive und in einer frühzeitigen Phase vorbeugende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die allen Personen auf Arbeitssuche offen stehen und sich auf jene Personen konzentrieren, die am stärksten durch soziale Ausgrenzung bedroht sind, inklusive Personen, die marginalisierten Bevölkerungsgruppen angehören;	Ja	Siehe Konditionalität 8.1	Siehe Konditionalität 8.1
T.08.3 Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien; Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen nach Erstellung eines deutlichen strategischen Konzepts und einer Ex-ante-Bewertung, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension.	2. Maßnahmen für die Reform der Dienstleistungen zur Förderung der Beschäftigung, welche darauf abzielen, diese mit der Kapazität auszustatten, um Folgendes zu bieten: Vollständige und transparente Informationen über neue Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten, bei denen die veränderlichen Arbeitsmarktbedingungen berücksichtigt werden.	Ja	Siehe Konditionalität 8.1	Siehe Konditionalität 8.1

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.08.3 Modernisierung und Ausbau der Arbeitsmarktinstitutionen im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien; Reformen der Arbeitsmarktinstitutionen nach Erstellung eines deutlichen strategischen Konzepts und einer Ex-ante-Bewertung, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension.	Die Reform der Beschäftigungsdienste umfasst die Schaffung formeller oder informeller Kooperationsnetzwerke mit den interessierten Parteien.	Ja	Siehe Konditionalität 8.1	Siehe Konditionalität 8.1
T.08.4 Aktivität und Gesundheit im Alter – Definition von Strategien für das aktive Altern im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	1. Einbeziehung der Interessensträger in die Definition und Nachführung der Strategien zugunsten des aktiven Alterns und zur Beibehaltung älterer Arbeitnehmer(innen) im Arbeitsmarkt und zur Förderung deren Beschäftigung	Ja	Mehrjahresplan für die Beschäftigungspolitik 2013–2020 (Maßnahme 4), Landessozialplan, Landesgesetz Nr. 13/1991 „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“	Die Verhandlung mit den Sozialpartnern ist eine bewährte Vorgehensweise, unter besonderer Bezugnahme auf die Arbeits-, Sozial- und Bildungspolitik. Im Land gibt es Runde Tische und Komitees/Ausschüsse (die förmlich eingerichtet sind oder nicht), die diesen Austausch auf kontinuierliche Weise ermöglichen. 2014 wurde ein ständiger Runder Tisch zum Krisenmanagement im Allgemeinen eingerichtet. Die beträchtliche Zahl an Studien und Erfahrungen zum aktiven Altern sind zu nutzen. Diese Strategie wird im

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
				Landesarbeitsplan als vorrangig eingestuft. Im Halbjahresbericht der Abteilung für Arbeit wird die Entwicklung der Beschäftigung von über 55-Jährigen ständig aktualisiert.
T.08.4 Aktivität und Gesundheit im Alter – Definition von Strategien für das aktive Altern im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien.	2. Der Mitgliedstaat sieht Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns vor.	Ja	Nationale Zuständigkeit (PV)	Nationale Zuständigkeit (PV)
T.09.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, welches - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.	1 - Es besteht ein auf die aktive Eingliederung ausgerichtetes nationales strategisches Gesamtkonzept zur Reduzierung der Armut, das:	Ja	Mit Vermerk Ares (2016) 5436854 vom 19.09.2016 hat die Europäische Kommission die Erfüllung dieser Konditionalität bestätigt.	
T.09.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, welches - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive	2 - eine ausreichende und faktengestützte Grundlage bietet, auf der Maßnahmen zur Reduzierung der Armut konzipiert und die Entwicklungen überwacht werden können;	Ja	- DLH 30/2000 „Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe“ - Landessozialplan 2007–2009 (noch gültig) - Mehrjahresplan für die	Der Sozialplan umfasst Maßnahmen und Leitlinien zur Bekämpfung von Arbeit und sozialer Ausgrenzung. Die Fachpläne für Behinderungen und Suchterkrankungen identifizieren die Herausforderungen in speziellen Bereichen und bieten eine

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.			Beschäftigungspolitik 2013–2020 • Fachplan für Behinderungen 2012–2015 • Fachplan für Suchterkrankungen 2013-2018 • Regelmäßige Veröffentlichungen des Südtiroler Statistikinstituts ASTAT • Regelmäßige Sozialstatistiken http://www.provinz.bz.it/sozialwesen/service/publikationen.asp	strukturierte Planung, um die Qualität der Dienste und erbrachten Dienstleistungen zu garantieren. Die Sozialberichte (jüngste Ausgabe 2013) enthalten detaillierte Daten zur Armut und den finanziellen und sozialen Unterstützungsmaßnahmen. Diese und weitere Studien stehen online zur Verfügung: http://www.provinz.bz.it/sozialwesen/service/publikationen.asp Die regelmäßige ASTAT-Publikation über die Einkommens- und Vermögenslage der Südtiroler Haushalte liefert weitere wichtige Daten. Analyse der aktuellen Fördermaßnahmen (z. B. ESF-Projekt „Neuordnung der bedarfsorientierten Transfers und aktivierende Interventionsformen“, Fasz. 2/75/2013)
T.09.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut,	3 - Maßnahmen zur Umsetzung des (im nationalen Reformprogramm festgelegten) nationalen Ziels im Bereich Armut und soziale	Ja	Mit Vermerk Ares (2016) 5436854 vom 19.09.2016 hat die Europäische Kommission die Erfüllung dieser Konditionalität bestätigt.	

			Landessozialplan 2007–2009 (noch gültig), Mehrjahresplan für die	
Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
welches - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.	Ausgrenzung enthält, worunter auch die Förderung von nachhaltigen und hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen fällt, bei denen das Risiko der sozialen Ausgrenzung am höchsten ist, inklusive Personen, die marginalisierten Bevölkerungsgruppen angehören;		Beschäftigungspolitik 2013–2020.	Der Sozialplan umfasst Maßnahmen und Leitlinien zur Bekämpfung von Arbeit und sozialer Ausgrenzung. Die Fachpläne für Behinderungen und Suchterkrankungen identifizieren die Herausforderungen in speziellen Bereichen und bieten eine strukturierte Planung, um die Qualität der Dienste und erbrachten Dienstleistungen zu garantieren. Das Land erstellt mehrere Fachpläne und Studien, die spezifische Maßnahmen enthalten, um die verschiedenen Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern in Schwierigkeiten zu erfüllen (z. B. Personen mit geistigen und körperlichen Behinderungen, Suchtkranke, Obdachlose).
T.09.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, welches - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten	4 - die maßgeblichen Interessensträger in die Reduzierung der Armut einbindet;	Ja	LG 13/1991 „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“.	Im System der Sozialdienste in Südtirol finden der kontinuierliche Austausch und die Beteiligung der öffentlichen und privaten Dienste sowie der Vertretungen der direkt bei der Entwicklung und Implementierung der Maßnahmen betroffenen Personen statt. Das partizipative System ist direkt in Art. 3 des LG 13/1991 verankert.

Personen abzielt.				
-------------------	--	--	--	--

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.09.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, welches - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.	5 - abhängig von dem ermittelten Bedarf Maßnahmen für den Übergang von der Betreuung in einer Einrichtung zu flächendeckenden Betreuungsdiensten enthält.	Ja	Siehe Punkt 1	Insbesondere in den Bereichen Behinderungen und Minderjährige, aber auch in den Bereichen Senioren und soziale Ausgrenzung wird bei der Sozialplanung (Sozialplan, Fachplan Behinderungen usw.) und bei den Interventionsprioritäten seit Jahren der Ansatz verfolgt, Formen der Betreuung zu Hause und der direkten Unterstützung der Familie zu fördern und die herkömmliche Betreuung in Wohnheimen auf die Fälle zu beschränken, in denen dies unbedingt notwendig ist.
T.09.1 Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, welches - im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien - auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen abzielt.	6 - Auf Antrag und in begründeten Fällen werden maßgebliche Interessensträger bei der Einreichung von Projektanträgen und bei der Umsetzung und Verwaltung der ausgewählten Projekte unterstützt.	Ja	• LG 13/1991 „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“	Das LG 13/1991 sieht die Möglichkeit zur direkten, auch finanziellen Unterstützung von Initiativen und Projekten vor, die von öffentlichen oder privaten Trägern durchgeführt werden, sofern sie zwecks der vorgesehenen sozialpolitischen Prioritäten von Interesse sind. Das Land wie auch die lokalen Körperschaften sind seit Jahren Partner oder an unterschiedlichen, von den Unionsprogrammen finanzierten Projekten beteiligt.

IT

IT

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.	1 - Es besteht ein System zur Sammlung und Analyse von Daten und Informationen über die Schulabbrecher auf den relevanten Ebenen, welches:	Ja	Landesbestimmungen, die der Schul- und Berufsbildungsordnung in Südtirol zugrunde liegen: • LG 5/2008 „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“ • LG 40/1992 „Ordnung der Berufsbildung“ • LG 11/2010 „Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“ • LG 12/2000 „Autonomie der Schulen“ • Administratives Verwaltungsprogramm für Schulen „Popcorn“ (Datenbank)	Das administrative Verwaltungsprogramm für Schulen „Popcorn“ ist eine der wichtigsten Grundlage für die Überwachung und Analyse der Schule in Südtirol. – Jahresbericht der quantitativen Daten der Berufsberatungen und Ausbildungspraktika und der Beratungsleistungen, die zugunsten von Schulabbrechern erbracht werden und dazu geeignet sind, den Schulabbruch gezielt zu bekämpfen – Zahl derjenigen, welche die Schule nach einem ersten Abbruch wieder aufnehmen – Zahl der Schulabbrecher, die sich bei den Grundkursen, bei einer Ausbildung oder bei Weiterbildungskursen anmelden – Zahl derjenigen, welche die Schule nach einem ersten Abbruch wieder aufnehmen – Zahl der Schulabbrecher, die sich bei den Grundkursen, bei einer Ausbildung oder bei Weiterbildungskursen anmelden – Jahresbericht der quantitativen Daten der Berufsberatungen und Ausbildungspraktika und der Beratungsleistungen, die zugunsten von Schulabbrechern erbracht werden und

				dazu geeignet sind, den Schulabbruch gezielt zu bekämpfen.
Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.	2 - eine ausreichende Faktengrundlage für die Entwicklung gezielter Maßnahmen und Strategien bietet und die Entwicklungen überwacht.	Ja	Grundlegende Landesbestimmungen (siehe 10.1 Punkt 1) • Studie über den Schulabbruch, Apollis, Institut für Sozialforschung und Demoskopie, 2014–2015 • Einvernehmensprotokoll vom 20.11.2012 „Geplante und gemeinsame Tätigkeiten, um das schulische Wohlbefinden zu unterstützen und dem Phänomen des Drop-out entgegenzuwirken“ (Abt. Familie und Sozialpolitik) • Analyse der Situation und Definition der Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit (ESF-Progr. 2/34/2013)	Die Präventions-, Abhilfe- und Kompensationsstrategie betrifft sowohl die Strukturierung und die Gliederung der Abläufe als auch die Interventionen bezüglich einzelner Schüler(innen) oder Gruppen. Sie basiert in erster Linie auf den Daten des oben genannten Informationssystems, auf der Überwachung der Indikatoren und auf punktuellen Analysen. Eine der jüngsten Studien wurde im Rahmen eines ESF-Projekts (2/34/2013) durchgeführt: Dabei handelt es sich um die „Analyse der Situation und Definition der Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit“, welche die gegenwärtige Lage analysiert und Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit an den Berufsschulen definiert. Zudem wurde in allen Schulen eine Studie durchgeführt, um den Bedarf an Bildung und Unterstützung im Rahmen der sozialschulischen Arbeit zu erheben, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Sie gilt als eines der Schlüsselemente, um ein engmaschiges System im ganzen Land aufzubauen und maximale

				Koordination und Effizienz der Strategie bezüglich des Schulabbruchs zu garantieren.
--	--	--	--	--

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.	3 - Es existiert ein strategischer Politikrahmen zum Schulabbruch, der:	Ja	Grundlegende Landesbestimmungen (siehe 10.1 Punkt 1) • Studie über den Schulabbruch, Apollis, Institut für Sozialforschung und Demoskopie, 2014–2015 • Einvernehmensprotokoll vom 20.11.2012 „Geplante und gemeinsame Tätigkeiten, um das schulische Wohlbefinden zu unterstützen und dem Phänomen des Drop-out entgegenzuwirken“ (Abt. Familie und Sozialpolitik) • Analyse der Situation und Definition der Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit (ESF-Progr. 2/34/2013)	Die Präventions-, Abhilfe- und Kompensationsstrategie betrifft sowohl die Strukturierung und die Gliederung der Abläufe als auch die Interventionen bezüglich einzelner Schüler(innen) oder Gruppen. Sie basiert in erster Linie auf den Daten des oben genannten Informationssystems, auf der Überwachung der Indikatoren und auf punktuellen Analysen. Eine der jüngsten Studien wurde im Rahmen eines ESF-Projekts (2/34/2013) durchgeführt: Dabei handelt es sich um die „Analyse der Situation und Definition der Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit“, welche die gegenwärtige Lage analysiert und Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit an den Berufsschulen definiert. Zudem wurde in allen Schulen eine Studie durchgeführt, um den Bedarf an Bildung und Unterstützung im Rahmen der sozialschulischen Arbeit zu erheben, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Sie gilt als eines der Schlüsselemente, um ein engmaschiges System im ganzen Land aufzubauen und maximale Koordination und Effizienz der Strategie bezüglich des Schulabbruchs zu garantieren.

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.	4 - auf Fakten beruht;	Ja	Grundlegende Landesbestimmungen (siehe 10.1 Punkt 1) • Studie über den Schulabbruch, Apollis, Institut für Sozialforschung und Demoskopie, 2014–2015 • Einvernehmensprotokoll vom 20.11.2012 „Geplante und gemeinsame Tätigkeiten, um das schulische Wohlbefinden zu unterstützen und dem Phänomen des Drop-out entgegenzuwirken“ (Abt. Familie und Sozialpolitik) • Analyse der Situation und Definition der Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit (ESF-Progr. 2/34/2013)	Die Präventions-, Abhilfe- und Kompensationsstrategie betrifft sowohl die Strukturierung und die Gliederung der Abläufe als auch die Interventionen bezüglich einzelner Schüler(innen) oder Gruppen. Sie basiert in erster Linie auf den Daten des oben genannten Informationssystems, auf der Überwachung der Indikatoren und auf punktuellen Analysen. Eine der jüngsten Studien wurde im Rahmen eines ESF-Projekts (2/34/2013) durchgeführt: Dabei handelt es sich um die „Analyse der Situation und Definition der Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit“, welche die gegenwärtige Lage analysiert und Interventionsbereiche der sozialschulischen Arbeit an den Berufsschulen definiert. Zudem wurde in allen Schulen eine Studie durchgeführt, um den Bedarf an Bildung und Unterstützung im Rahmen der sozialschulischen Arbeit zu erheben, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Sie gilt als eines der Schlüsselemente, um ein engmaschiges System im ganzen Land aufzubauen und maximale Koordination und Effizienz der Strategie bezüglich des Schulabbruchs zu garantieren.

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.	5 - alle maßgeblichen Bildungssektoren und auch die frühkindliche Entwicklung abdeckt, insbesondere auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen abzielt, bei denen das Risiko eines vorzeitigen Schulabgangs am größten ist, wozu auch Menschen aus marginalisierten Gemeinschaften gehören, und Präventions-, Abhilfe- und Kompensationsmaßnahmen enthält;	Ja	• LG 20/1983 „Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“ • LG 12/2000 Art. 1 Abs. 4 • Beschluss Nr. 2026/2011 „Einschreibung in den Kindergarten, in die Grund-, Mittel-, Ober-, Berufs- und Fachschule“ • Beschluss Nr. 378/2013 „Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit“ • Ministerialdekret 170/2012 „Interventionsinstrumente für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen und territoriale Organisation zur schulischen Inklusion“	Was die Prävention im Kleinkindalter betrifft, gibt es hochwertige Betreuungsdienste, und vor Kurzem wurde die Bildung der Familie in den Mittelpunkt gestellt (z. B. entsprechende Kurse „Starke Eltern – Starke Kinder“) sowie die Stärkung der Vaterschaft, um vorzeitig die besonders benachteiligten Gruppen zu identifizieren. In den verschiedenen Bildungssektoren wurde eine Reihe von Initiativen und Dienstleistungen zur Verhütung des frühzeitigen Schulabbruchs und zur Unterstützung der Gruppen mit besonderen Bildungsbedürfnissen eingeleitet. Dabei handelt es sich zum Beispiel um – Mentoring-Maßnahmen in den Übergangsphasen – Berufsberatung – Vereinbarungen hinsichtlich gemeinsamer Schul- und Berufsbildungsprojekte – spezifische Sprachkurse und Dienstleistungen im Rahmen der interkulturellen Mediation – Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule, die geeignet sind, um die Motivation von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen und Lernproblemen zu stärken – Ständige Anlaufstelle für die psychopädagogische Beratung für Schüler(innen), Eltern und Lehrer.

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.1 Vorzeitiger Schulabbruch: strategisches Gesamtkonzept zur Senkung der Schulabbrecherquote innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen.	6 - alle für die Senkung der Zahl der Schulabbrecher maßgeblichen Politikbereiche und Interessensträger einbezieht.	JA	• Gesetz Nr. 328/2000 „Rahmengesetz über die Realisierung des integrierten Systems der Sozialmaßnahmen und -dienste“ • LG 12/2000 • Gesetz Nr. 53/2003 • Einvernehmensprotokoll vom 20.11.2012 „Geplante und gemeinsame Tätigkeiten, um das schulische Wohlbefinden zu unterstützen und dem Phänomen des Drop-out entgegenzuwirken“ (Abt. Familie und Sozialpolitik) • Landesprogramm für die Jugendbetreuung	2012 wurde ein Einvernehmensprotokoll zwischen der Staatsanwaltschaft am Jugendgericht Bozen, dem Ressort für Familie, Gesundheits- und Sozialwesen, dem Südtiroler Gemeindenverband, dem italienischen Schulamt, dem deutschen Schulamt, dem ladinischen Schulamt, der Quästur Bozen und dem Landeskommmando der Carabinieri Bozen unterzeichnet, um geplante und gemeinsame Maßnahmen zur Unterstützung des schulischen Wohlbefindens und dem Drop-out-Phänomen entgegenzuwirken. Die schulischen Einrichtungen und die Schulen kooperieren zudem mit den Familien und den Sozial-, Psychologie- und Gesundheitsdiensten der Region, Unternehmen, Vereinigen und Fachvertretern im Bereich der sozialen und beruflichen Prävention sowie mit Sozialgenossenschaften. Geschlossen wurden Partnerschaften bei Projekten zur Senkung der Schulabbrecherquote, die von der Abteilung für italienische Bildung eingeleitet wurden (systemwirksame Maßnahmen)

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.4 Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der Qualität und der Effizienz der Schul- und Berufsbildungssysteme innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen ist vorhanden.	1 - Es gibt ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der Qualität und der Effizienz der Schul- und Berufsbildungssysteme innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen, das folgende Punkte umfasst:	Ja	Landesgesetz Nr. 12 vom 4.7.2012 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“, vor allem Art. 6. Landesgesetz Nr. 40 vom 12. November 1992 „Ordnung der Berufsbildung“, vor allem Art. 3 und 6.LG Nr. 40/1992 und LG Nr. 29/1977. Beschluss Nr. 1538/2012 Genehmigung der „Richtlinien zur Zertifizierung von beruflichen Kompetenzen nach Abschluss von beruflichen Weiterbildungskursen“ und der Modellversuche bezüglich der entsprechenden Zertifizierungsregeln	Lehre der ersten Stufe: Die duale Bildung ist ein konsolidiertes Modell. Gemäß dem LG 12/2012 legt die Landesregierung nach Anhörung der Sozialpartner eine Ausbildungsordnung für jeden ausbildungsgegenständlichen Beruf fest. Diese umfasst die Beschreibung des Berufsprofils, den Abschluss, der erreicht werden kann, die Dauer der Ausbildung, den betrieblichen Ausbildungsrahmen, den Umfang der formalen Ausbildung und den Lehrplan. Das Berufsprofil und der betriebliche Ausbildungsrahmen werden zusammen mit von den Fachverbänden ernannten betrieblichen Experten erarbeitet. Berufliche Vollzeitausbildung Um die Übereinstimmung zwischen den Bildungsmaßnahmen und der Arbeitspolitik zu gewährleisten, wird ein Mehrjahresplan umgesetzt, der den Rahmen für die Jahresprogrammierung der Interventionen zur Berufsausbildung und die operationellen Programme (OP) bildet. Eine Landeskommision für Berufsbildung, der Vertreter der Parteien angehören, hat u. a. die Aufgabe, eine Stellungnahme bezüglich der Mehrjahrespläne und der OP der Bildungstätigkeiten abzugeben.

IT

IT

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.4 Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der Qualität und der Effizienz der Schul- und Berufsbildungssysteme innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen ist vorhanden.	2 - Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Ausbildungssystemen, in enger Zusammenarbeit mit maßgeblichen Interessensträgern, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifizierungsbedarfs von Lehrplänen und den Ausbau der beruflichen Bildung in ihren verschiedenen Formen;	Ja	Landesgesetz Nr. 12 vom 4.7.2012 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“, vor allem Art. 6. Landesgesetz Nr. 40 vom 12. November 1992 „Ordnung der Berufsbildung“, vor allem Art. 3 und 6. LG Nr. 40/1992 und LG Nr. 29/1977. Beschluss Nr. 1538/2012 Genehmigung der „Richtlinien zur Zertifizierung von beruflichen Kompetenzen nach Abschluss von beruflichen Weiterbildungskursen“ und der Modellversuche bezüglich der entsprechenden Zertifizierungsregeln	Lehre der ersten Stufe: Die duale Bildung ist ein konsolidiertes Modell. Gemäß dem LG 12/2012 legt die Landesregierung nach Anhörung der Sozialpartner eine Ausbildungsordnung für jeden ausbildungsgegenständlichen Beruf fest. Diese umfasst die Beschreibung des Berufsprofils, den Abschluss, der erreicht werden kann, die Dauer der Ausbildung, den betrieblichen Ausbildungsrahmen, den Umfang der formalen Ausbildung und den Lehrplan. Das Berufsprofil und der betriebliche Ausbildungsrahmen werden zusammen mit von den Fachverbänden ernannten betrieblichen Experten erarbeitet. Berufliche Vollzeitausbildung Um die Übereinstimmung zwischen den Bildungsmaßnahmen und der Arbeitspolitik zu gewährleisten, wird ein Mehrjahresplan umgesetzt, der den Rahmen für die Jahresprogrammierung der Interventionen zur Berufsausbildung und die operationellen Programme (OP) bildet. Eine Landeskommision für Berufsbildung, der Vertreter der Parteien angehören, hat u. a. die Aufgabe, eine Stellungnahme bezüglich der Mehrjahrespläne und der OP der Bildungstätigkeiten abzugeben.

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
T.10.4 Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept zur Steigerung der Qualität und der Effizienz der Schul- und Berufsbildungssysteme innerhalb der durch Artikel 165 AEUV gesetzten Grenzen ist vorhanden.	3 - Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Attraktivität der Berufsbildung, unter anderem durch die Erstellung eines nationalen Konzepts für die Sicherung der Qualität der Berufsbildung (etwa entsprechend dem Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung) und durch die Umsetzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente wie etwa des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET).	Ja	LG 40/1992 und LG 29/1977 Beschluss Nr. 1538/2012 „Richtlinien zur Zertifizierung von beruflichen Kompetenzen nach Abschluss von beruflichen Weiterbildungskursen“ LG 11/2010 „Oberstufe des Bildungssystems“ DLH 39/2012 Durchführungsverordnung über die Evaluation des Bildungssystems des Landes http://www.invalsi.it/amm_trasp/documenti/attigenerali/DPR_80_2013_Regolamento_SNV.pdf LG 12/2012 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“	Die unterschiedlichen Bereiche und Abteilungen in den jeweiligen Ressorts für italienische, deutsche und ladinische Bildung garantieren die Entwicklung und Qualität des Bildungssystems und des Unterrichts z. B. durch: die Ausbildung des Lehrpersonals; Weiterbildungsmaßnahmen zu innovativen Ansätzen und Methoden; Bildungsmaßnahmen und Initiativen im Rahmen der transnationalen Mobilität, um auch die sprachlichen Kompetenzen zu stärken (mit Gutscheinen); die Umsetzung nationaler Empfehlungen, z. B. im Rahmen des integrierten Inhalts- und Sprachenlernens (CLIL) (mit Gutscheinen); Unterstützungsmaßnahmen und ein System zur Erarbeitung von Qualitätsparametern und gemeinsamen Strategien; ein Landesevaluierungssystem für Schulen; Systemwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Organisationsprozesse und des Lernens, z. B. ESF-Projekte 2/222/2008 QM Network, 2/297/2010 Innovationsprogramm „InnoPro22“, um Qualitätszertifizierungen zu erreichen (z. B. EFQM-Zertifizierung der 1. und 2. Stufe, CAF) und/oder Preise (z. B. PMA-Award, Premio Basile).

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
G.1 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1 - Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtnstaatlicher Ebene erfüllt
G.1 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtnstaatlicher Ebene erfüllt
G.2 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der	1 - Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtnstaatlicher Ebene erfüllt

IT

IT

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.			
G.2 - Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender-Mainstreaming.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtnstaatlicher Ebene erfüllt
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	1 - Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessensträgern bei der	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtnstaatlicher Ebene erfüllt

IT

IT

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	Erstellung und Umsetzung von Programmen.			
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens UNCRPD, wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben, sofern zutreffend.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
G.3 - Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	3 - Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens UNCRPD im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei allen Phasen der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamststaatlicher Ebene erfüllt
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, zuständige Stelle auf Provinzebene, arbeitet mit allen nationalen Stellen und den zuständigen Landesbehörden zusammen.
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente	2 - Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den	Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol wendet die E-Procurement-Tools über das Informationssystem Ausschreibungen der

IT

IT

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	gewährleisten.		Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	Provinz selbst (https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/index/index/locale/de_DE) an, in dem auch ein elektronischer Markt für den öffentlichen Dienst implementiert wurde. Die Anwendung der Vergabevorschriften basiert auf den Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 und dessen Vademecum (http://www.provinz.bz.it/acp/908.asp).
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	3 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	Die Mitarbeiter des ESF-Amtes nahmen an mehreren Schulungen zu diesem Thema teil, die sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene vorgeschlagen wurden.
G.4 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds	4 - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich	Die Mitarbeiter des ESF-Amtes nahmen an mehreren Schulungen zu diesem Thema teil, die sowohl auf regionaler als auch nationaler Ebene vorgeschlagen wurden. Für die Veröffentlichung von Ausschreibungen nutzt die Verwaltungsbehörde die Ressourcen und das Fachwissen der PAB und kann auf eine Task Force für EU-Recht auf der Abteilungsebene zählen.

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
getroffen.			vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1 - Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	In der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol erfolgt die Neugestaltung der Personendatenbank über die zuständigen Stellen. Die Konsultation der auf der Website der Präsidentschaft des Ministerrates (DPE) veröffentlichten Liste für die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen erfolgt über die zuständigen Abteilungen.
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	2 - Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für	Im September 2016 wurde eine Schulung unter der Leitung von Prof. C.E. Baldi durchgeführt, an dem verschiedene Mitarbeiter aus verschiedenen Abteilungen der Provinz teilnahmen. Der Direktor der Abteilung 39. Europa wurde als Referent für staatliche Beihilfen ermittelt. Außerdem wurde eine Verbindung zum Interaktiven Informationsforum über staatliche Beihilfen (Mosaico und SANI 2) eingerichtet. Die Verwaltungsbehörde hat auch innerhalb des ESF Programms Mitarbeiter benannt, die für staatliche Beihilfen zuständig sind. Auf der

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
			diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	Abteilungsebene wurde eine Task Force für EU-Recht eingerichtet.
G.5 - Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	3 - Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Ja	In Bezug auf die Konditionalität "Vergabe öffentlicher Aufträge" auf nationaler Ebene hat die Agentur für territorialen Zusammenhalt die Informationen über den Stand der nationalen Verpflichtungen, die in den Aktionsplänen im Anhang zum italienischen Partnerschaftsabkommen 2014-2020 vorgesehen sind, mit Vermerk AICT Nr. 5563 vom 16. Juni 2017 an die Europäische Kommission via SFC übermittelt. Ebenfalls wurden die Tabellen, in denen die von den Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen, die in den operationellen Programmen für diese Konditionalität aufgelistet sind, übermittelt.	Die Verwaltungsbehörde des OP ESF der Provinz Bozen Südtirol 2014-20 hat eine Task Force für EU-Recht in der Funktion eines eigenen Gremiums des Memorandums zum Thema "Staatliche Beihilfen" eingerichtet. Auf Provinzebene wird das BDA-System von den einzelnen zuständigen Abteilungen gespeist. Diese Abteilungen geben auch Auskunft über die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die in den Mitteilungen gemäß dem Ministerialerlass vom 24. Januar 2017 enthalten sind.
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt	1 - Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
wird.				
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	2 - Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtsstaatlicher Ebene erfüllt
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	3 - ein effizientes System von Ergebnisindikatoren, welches Folgendes umfasst: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist;	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtsstaatlicher Ebene erfüllt
G.7 - Es besteht eine für	4 - ein effizientes System	JA	- PV	Im OP ESF wurden gemäß den

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	von Ergebnisindikatoren, das Folgendes umfasst: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren;		- operationelles Programm ESF 2014–2020 - Monitoring and evaluation of European Cohesion Policy European Social fund – Guidance document	gemeinschaftlichen Verordnungen die Zielwerte der Ergebnisindikatoren unter Bezugnahme auf die gemeinschaftlichen Leitlinien bezüglich der Evaluierung und Überwachung sowie auf die nationalen Vereinbarungen bemessen. Die Bemessungsmethode wurde im OP beschrieben.
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	5 - ein effizientes System von Ergebnisindikatoren, das Folgendes umfasst: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, eine Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten;	JA	- einheitliches nationales Monitoringsystem - Landesinformationssystem für Bildung (ESF-DB)	Bei den Indikatoren handelt es sich vorwiegend um gemeinsame Indikatoren, die in Anhang I der ESF-Verordnung 1304/2013 enthalten sind, und sich auf die gemeinschaftlichen Leitlinien zu Evaluierung und Monitoring sowie die nationalen Vereinbarungen beziehen.
G.7 - Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und	6 - Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das	Ja	PV	Konditionalität auf gesamtstaatlicher Ebene erfüllt

Ex-ante-Konditionalität	Kriterien	Kriterium erfüllt Ja/Nein	Referenz	Erläuterungen
Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.			Das Land Südtirol verfügt bereits seit dem Programmierungszeitraum 2007–2013 über ein Informationssystem zur Erhebung der Monitoringdaten des ESF-Programms und zu deren Übermittlung an das einheitliche nationale Monitoringsystem auf der Grundlage der Angaben und der gemeinsamen Standardleitlinien. Dieses System garantiert die notwendigen Abläufe, um jedes finanzierte Projekt den entsprechenden Leistungsindikatoren zuzuordnen und den programmspezifischen Ergebnisindikatoren zu verknüpfen. Die einheitlichen Monitoringleitlinien werden gerade überarbeitet, um sie auf die Programmierung 2014–2020 abzustimmen.

9.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, zuständige Stellen und Zeitplan

Tabelle 25: Aktionen zur Erfüllung der geltenden allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten

Allgemeine Ex- ante- Konditionalitäten	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Aktionen	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
---	---------------------------------	-------------------------------	--------------------------	---------------------------

IT

IT

Tabelle 26: Aktionen zur Erfüllung der geltenden thematischen Ex-ante-Konditionalitäten

Thematische Ex-ante-Konditionalität	Nicht erfüllte Kriterien	Erforderliche Aktionen (max. 1000 Zeichen)	Frist (Datum)	Zuständige Stellen
-------------------------------------	--------------------------	---	---------------	--------------------

10. BÜROKRATIEABBAU FÜR DIE BEGÜNSTIGTEN

Zusammenfassung der Bewertung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten sowie, falls erforderlich, die geplanten Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Zeitrahmen zum Bürokratieabbau.

Das Thema des Bürokratieabbaus reiht sich in einen umfassenderen Prozess der **Reduzierung der administrativen Hemmnisse** ein, der 2005 im Rahmen der Lissabon-Strategie auf **europäischer Ebene aufgenommen wurde**. Bei dieser Gelegenheit legten Kommission und Rat die Verpflichtung fest, die administrativen Hemmnisse, die sich aus der gemeinschaftlichen Gesetzgebung ergeben, zu reduzieren und forderten die MS auf, dies auf nationaler Ebene ebenso zu veranlassen. Dieses Ziel wurde 2006 von der EK in das Programm zur besseren Rechtsetzung in der EU eingereiht und in der Mitteilung von 2007 über das Aktionsprogramm zur Reduzierung der administrativen Hemmnisse in der Europäischen Union bestätigt.

2009 führte die Kommission die Möglichkeiten zur Vereinfachung der Kosten ein, um den Informationsaufwand für die Begünstigten einzuschränken und die Kontrollen der Verwaltungen zu reduzieren. Das Engagement zur Vereinfachung wurde auch für den neuen Programmierungszyklus 2014–2020 festgelegt: Im Februar 2012 stellte die Kommission ein Vereinfachungsprogramm für den mehrjährigen Finanzrahmen vor, in dem die wichtigsten Elemente zur Vereinfachung nach Interventionsbereich angegeben wurden.

Auf **nationaler Ebene** wurden diese Maßnahmen 2007 mit der Vereinbarung über die Vereinfachung und Verbesserung der Regulierungsqualität, die zwischen Staat und Regionen abgeschlossen wurde und das Ziel festlegte, die administrativen Hemmnisse bis 2012 erheblich zu reduzieren, aufgenommen. Weitergeführt wurde dieser Weg mit der Definition eines Aktionsplans für die Vereinfachung und Qualität der Regulierung (PAS 2007) und mit weiteren Maßnahmen seitens des Gesetzgebers. Dazu gehört insbesondere das Dekret „Semplifica Italia“ von 2012, mit dem ein ehrgeizigeres Ziel zur Reduzierung der administrativen Hemmnisse für die Begünstigten festgelegt wurde.

Die **Landesregierung** leitete ein **Projekt zur Verwaltungsreform ein, dessen Abschluss für 2018 geplant ist und die Bezeichnung „Verwaltungsinnovation 2018“** trägt. Vorgesehen ist ein neues Organisationssystem für die Landesverwaltung, das ihre Potenziale aufwertet und eine Reduzierung des Bürokratieaufwands sowie eine effizientere und wirksamere Mittelverwendung ermöglicht. Gemäß der Koalitionsvereinbarung 2013–2018 findet die Verwaltungsinnovation durch die **Neuordnung und Neudefinition** von Aufgaben, Ausgaben und Einrichtungen und durch das Einleiten eines dauerhaften Prozesses zur **Weiterentwicklung der Verwaltung und kontinuierlichen Verbesserung** statt.

Weitere auf Landesebene zum Thema Vereinfachung und Bürokratieabbau eingeleitete Maßnahmen betreffen:

- die **Bürokratiekostenmessung**, basierend auf dem SCM-Modell (Standard Cost Model), anhand welcher das Land den Bürokratieaufwand zulasten von Bürgern und Unternehmen berechnen kann;
- Maßnahmen zur Beseitigung des Bürokratieaufwands durch die Dematerialisierung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren, der Nutzung der digitalen Signatur usw., in Durchführung des „**Kodex der digitalen Verwaltung**“;

- Einrichtung einer **einzigsten Vergabestelle für öffentliche Aufträge** mittels der Gründung einer entsprechenden „Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“, die mit dem Landesgesetz Nr. 15 vom 21. Dezember 2011 eingerichtet wurde und in vollständig digitaler Form und online alle Vergabephasen verwaltet;
- Einführung **eines elektronischen Zahlungssystems** und somit Reduzierung des Papieraufwands.

Was insbesondere den **ESF** betrifft, hält es die Autonome Provinz Bozen für strategisch, Elemente für den Bürokratieabbau zulasten der Begünstigten in einem Rahmen der Vereinfachung und Transparenz ihrer Verwaltungshandlung umzusetzen, um das Management und die Durchführung zu verbessern. In dieser Hinsicht beabsichtigt die VB Möglichkeiten zum Kostenabbau einzuführen und ein neues Informationssystem zu nutzen, das für das Management aller Phasen zur Einreichung, Umsetzung und Verwaltung der ESF-Projekte strukturiert ist. Weitere Vereinfachungsmechanismen können Folgendes betreffen:

- das Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Regeln für die Förderfähigkeit und Abrechnung der Ausgaben;
- den regulatorischen Rahmen und die Durchführungsbestimmungen;
- die Informationssysteme, auch was die Interoperabilität und die Verbindungen zwischen Verwaltungen und durchführenden Trägern betrifft.

Was den ersten Aspekt angeht, beabsichtigt die verantwortliche Verwaltung, einen deutlichen Bürokratieabbau für die Begünstigten bei den ESF-Vorhaben zu bewirken, indem Möglichkeiten zur vereinfachten Kostenberechnung eingeführt und angewendet werden. Nach Meinung der VB ist es unverzichtbar, diese Möglichkeiten durch die Anwendung weiterer Projekttypologien, unter Einhaltung der Vorgaben gemäß Art. 67 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Art. 14 der Verordnung (EU) 1304/2014, in hohem Umfang zu nutzen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden in minimalem Umfang bereits in der Programmierung 2007–2013 mit einem Pauschalanteil von 20 % bezüglich der indirekten Kosten eingeleitet. In diesem Programmierungszeitraum beabsichtigt das Land, diese Möglichkeiten durch die Anwendung von Standardkosten für einige Typologien ab 2016 im Rahmen eines Versuchs in höherem Maße zu nutzen und diese Nutzung im Lauf der Zeit zu erhöhen.

Weitere Vereinfachungen werden durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 1303/2013 erwartet, insbesondere in Bezug auf:

- die Reduzierung des Zeitraums, in dem die Belege für die zur Durchführung der Maßnahmen aufgewandten Kosten aufbewahrt werden müssen (Art. 140 der VO (EU) 1303/2013);
- Anwendung der Regel der angemessenen Kontrollen (Art. 148 VO (EU) 1303/2013).

Des Weiteren sollen die Verfahren durch die Stärkung der Instrumente für den elektronischen Zusammenhalt, welche bereits zur Verfügung stehen, informatisiert werden, damit die Funktionen erweitert und die Abläufe vereinfacht werden. Die Autonome Provinz wird daher in der Lage sein, die Anforderungen an die Informationssysteme für Verwaltung und Monitoring des neuen Programmierungszeitraums 2014–2020 in vollem Umfang zu erfüllen (insbesondere gemäß Art. 122 Abs. 3 Verord. 1303/2013), indem sie das genutzte System implementiert und integriert.

Im Programmierungszeitraum 2014–2020 beabsichtigt die VB zudem,

- den Zugriff auf für die Verwaltung und Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der OP-relevanten Informationen und Dokumente zu stärken und zu rationalisieren;
- die Verwaltungsabläufe für den ESF zu vereinfachen, ausgehend von der Erstellung und Veröffentlichung der Bekanntmachungen bis hin zur Einreichung der Projektanträge sowie zur Abwicklung der Kontrollen.

11. BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE

11.1 Nachhaltige Entwicklung

Beschreibung der spezifischen Maßnahmen, mit denen den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management bei der Auswahl der Vorhaben Rechnung getragen wird

Die nachhaltige Entwicklung ist eines der Hauptziele, welche die Europäische Union zu verfolgen beabsichtigt. Sie stellt eine der drei Säulen dar, auf denen die neue Strategie 2020 basiert, welche das nachhaltige Wachstum anhand der Förderung einer ressourceneffizienteren, grüneren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft in den Mittelpunkt der Maßnahmen Europas und der Mitgliedstaaten stellt.

In jedem Fall kann der Sozialfonds beim Erreichen dieses Ziels nur dann eine wichtige Rolle spielen, wenn die Bürgerinnen und Bürger über Umweltschutz und Umweltnachhaltigkeit informiert und dahingehend erzogen werden.

Die Ausbildung ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, um Verhaltensweisen zu ändern und allen Bürgerinnen und Bürgern die wesentlichen Kompetenzen zu vermitteln, die notwendig sind, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Etwaige spezifische Initiativen zur Entwicklung und Stärkung der fachlichen Kompetenzen im Bereich Umwelt können zudem im Rahmen der Bildungsmaßnahmen zu Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Qualifizierung des Humankapitals durchgeführt werden, um „grüne“ Bildungs- und Beschäftigungswege zu garantieren, welche die durch das OP ESF verfolgten Landesentwicklungsstrategien unterstützen und stärken können.

Im Hinblick auf die Bewertung der programmspezifischen Auswirkungen auf die Umwelt wird darauf hingewiesen, dass es gemäß der Richtlinie 2001/42/EG (vgl. Art. 3 Abs. 4 SUP-Richtlinie) notwendig ist, die SUP in den Fällen durchzuführen, in denen die OP den Referenzrahmen für die Finanzierung von Interventionen in den in der Richtlinie angegebenen Bereichen darstellen, insbesondere in Bezug auf die Projekte gemäß den Anhängen der UVP-Richtlinie.

Die Durchführung struktureller Maßnahmen gehört nicht zu den Zielen des OP ESF, das vorrangig darauf ausgerichtet ist, die Kompetenzen der Humanressourcen zu erhöhen, um die Beschäftigung zu fördern und daher keinen Referenzrahmen für spätere Entscheidungen im Hinblick auf Projekte, die sich potenziell auf die Umwelt auswirken, darstellt.

In Anbetracht der obgenannten Tatsachen kann dieses aus den an die SUP-Richtlinie gebundenen Zielen ausgeschlossen werden.

Bekräftigt wird dies im Übrigen durch die TWG-Mitteilung zur SUP-Richtlinie (TWG 15.2.2007), die für die Programme 2007–2013 erstellt wurde und in der die besondere Art des ESF, der sich auf immaterielle Maßnahmen in Verbindung mit der Entwicklung der Humanressourcen konzentriert, dazu führte, dass eine SUP für die von diesem Fonds kofinanzierten Programme ausgeschlossen wurde, da diese keinen Rahmen zur Durchführung

von Maßnahmen mit signifikanten Beeinträchtigungen der Umwelt darstellen.

11.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Beschreibung der spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Erstellung, Ausarbeitung und Durchführung des Operationellen Programms, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Finanzmitteln und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen, von derartigen Diskriminierungen bedrohten Zielgruppen sowie insbesondere der Anforderungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen

Die Landesverwaltung setzt die notwendigen Maßnahmen, um jegliche Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, persönliche Überzeugungen, Behinderungen, Alter oder sexuelle Ausrichtung während der Durchführungsphasen des Fonds und insbesondere bei der entsprechenden Inanspruchnahme zu vermeiden.

Im Rahmen der Überwachung der Durchführung und des Monitoringsystems definiert die Autonome Provinz Bozen messbare Indikatoren und Kriterien/Modalitäten, um sicherzustellen, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen wird. Der Begleitausschuss wird regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) darüber unterrichtet.

Die Autonome Provinz Bozen sieht lokale und nationale Verantwortliche für Chancengleichheit im Begleitausschuss vor und sorgt für die gründliche Überwachung der Implementierung von geschlechtsspezifischen und auf die Nichtdiskriminierung ausgerichteten Maßnahmen in jeder Phase der Programmierung und bei der Auswahl der Strategien.

11.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Beschreibung des Beitrags des operationellen Programms zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes auf Ebene der Operationellen Programme und der Vorhaben.

Der Arbeitsmarkt der Autonomen Provinz Bozen ist, mehr als jener auf nationaler und europäischer Ebene, durch eine erhöhte Beteiligung und Beschäftigung der Frauen geprägt. Andererseits liegt das geschlechtsspezifische Gefälle bei den Beschäftigungs-, Arbeitslosen-, und Erwerbstätigenquoten über dem Wert der EU28 (wenn auch knapp), auch wenn im Lauf der Zeit eine Reduzierung festzustellen ist, die auf eine Verbesserung der Bedingungen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist, welche ausgeprägter ist als die für Männer.

2013 erreichte die Arbeitslosenquote der Frauen jedoch 5%, was der schlechteste Wert seit 1993 ist. Insgesamt ist der Anteil an beschäftigten Frauen, die einen Teilzeit- und befristeten Arbeitsvertrag haben oder im Tertiärsektor tätig sind, im Vergleich zu den Männern höher. Im Lauf der Krise erhöhte sich der bereits hohe Anteil der Frauen im Tertiärsektor und was Teilzeit- und/oder befristete Verträge angeht.

Festzustellen ist auch ein besonders erhebliches geschlechtsspezifisches Lohngefälle, dessen

Ausmaß nach Wirtschaftssektor und beruflicher Qualifikation variiert, wobei zu berücksichtigen ist, dass Frauen vorwiegend in Sektoren vertreten sind, in denen die Durchschnittsentlohnung gering ist (z. B. Hotels und Restaurants), und nur in äußerst geringem Maß bei den Führungskräften und leitenden Angestellten.

Angesichts dessen beabsichtigt das Land, nach einem **Dual Approach** vorzugehen, mit Maßnahmen im Rahmen der spezifischen Investitionspriorität „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und Mainstreaming-Maßnahmen, die übergreifend durchgeführt werden.

Die Verwaltungsbehörde garantiert die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit in allen Phasen der Programmierung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des Programms auch über die für Chancengleichheit zuständige Landesbehörde.

Im Rahmen der Überwachung der Durchführung und des Monitoringsystems definiert die Autonome Provinz Bozen messbare Indikatoren und Kriterien/Modalitäten, um sicherzustellen, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen wird. Der Begleitausschuss wird regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) darüber unterrichtet.

Die Autonome Provinz Bozen sieht lokale und nationale Verantwortliche für Chancengleichheit im Begleitausschuss vor und sorgt für die gründliche Überwachung der Implementierung von geschlechterspezifischen und auf die Nichtdiskriminierung ausgerichteten Maßnahmen in jeder Phase der Programmierung und bei der Auswahl der Strategien.

12. ANDERE BESTANDTEILE

12.1 Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen

Tabelle 27: Verzeichnis der Großprojekte

Projekt	Voraussichtliches Datum der Mitteilung/ Einreichung (Jahr, Quartal)	Voraussichtlicher Beginn der Durchführung (Jahr, Quartal)	Voraussichtliches Datum der Fertigstellung (Jahr, Quartal)	Prioritätsachse/Investitionspriorität
---------	--	---	--	---------------------------------------

12.2 Leistungsrahmen des Operationellen Programms

Tabelle 28: Leistungsrahmen nach Fonds und Regionenkategorie (Übersichtstabelle)

Prioritätsachse	Fonds	Regionen- kategorie	Indikator oder wichtiger Durch-führungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018			Endziel 2023		
					M	F	I	M	F	I
1-TZ 8 – Beschäftigung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Zahl	439	407	846	215,00	514,00	729,00
3-TZ 10 - Aus- und Berufsbildung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	CO03 - Nichterwerbstätige	Zahl				5.065,00	7.219,00	12.284,00
2-TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	ESF	Stärker entwickelte Regionen	CO17 - Schutzbedürftige Personen	Zahl				616,00	236,00	852,00
1-TZ 8 – Beschäftigung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)			6.757.556,25			58.000.000,00
1-TZ 8 – Beschäftigung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	NCO01 - Personen über 45	Zahl				61,00	72,00	133,00

Prioritätsachse	Fonds	Regionen- kategorie	Indikator oder wichtiger Durch-führungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018			Endziel 2023		
1-TZ8 – Beschäftigung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	CO22 - Zahl der für die öffentlichen Verwaltungen oder die öffentlichen Dienstleistungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene bestimmten Projekte	Zahl						1,00
1-TZ8 – Beschäftigung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	CVST - Teilnehmer, die die kurzfristige Arbeitsunterstützungsmaßnahme erhalten haben	Personen				10.126,00	8.285,00	18.411,00
2-TZ 9 - Soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)			5.684.295,58			26.000.00,00
3-TZ 10 - Aus- und Berufsbildung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Arbeitnehmer einschließlich Selbstständige	Zahl				1.768,00	2.400,00	4.168,00
3-TZ 10 - Aus- und Berufsbildung	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)			15.642.498,89			38.110.000,00
4-TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Arbeitnehmer einschließlich Selbstständige	Zahl	134	42	176	36,00	96,00	132,00
4-TZ 11 - Institutionelle und administrative Kapazitäten	ESF	Stärker entwickelte Regionen	Zertifizierte Ausgaben	Absoluter Wert (€)			588.282,46			1.176.970,00

12.3 Relevante Partner, die in die Erstellung des Programms eingebunden sind

Eingebundene Institutionen

IT

IT

- Ressort Familie und Verwaltung
- Abteilung 23 – Gesundheitswesen
- Amt für Krankenhäuser 23.1
- Gesundheit, Sport, Arbeit und Soziales
- Gesundheit, Sport, Arbeit und Soziales
- Abteilung Soziales – 24
- Agentur für die Kollektivvertragsverhandlungen
- Abteilung Deutsche Kultur - 14
- 14.3 Amt für Weiterbildung
- Präsidium und Außenbeziehungen
- Abteilung 40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung
- Ressort Familie, Gesundheit und Soziales
- Amt für Handwerk 35.1
- Deutsches Schulamt
- Deutsches Bildungsressort
- Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration
- Koordinierungsstelle für Integration
- Bereich deutsche Berufsbildung
- Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung
- Bereich Innovation und Beratung
- Amt für Schulfinanzierung
- Abteilung 19 Arbeit
- Arbeitsservice 19.3
- Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen
- Amt für Industrie und Gruben 35.2
- Abteilung 34 Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften
- Amt 16.7 – Inspektorat für Grund- und Sekundarschulen
- Abteilung 18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt

- Abteilung 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung
- 16.3 Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals und der Schulführungskräfte
- Italienisches Schulamt
- Ressort Italienische Kultur, Wohnbau und öffentliche Bauten
- Bereich italienische Berufsbildung
- Amt für die Verwaltung und die Entwicklung der italienischen Berufsbildung 21.1
- Kindergarteninspektorat
- Abteilung 15 – Italienische Kultur
- Amt für Personalentwicklung 4.5
- Agentur für die Umwelt
- Frauenbüro
- Berufsberatungsstelle Brixen
- Berufsberatungsstelle Bruneck
- Berufsberatungsstelle Meran
- Berufsberatungsstelle Schlanders
- Freie Universität Bozen
- Gemeinde Bozen
- Gemeinde Martell
- Gemeinde Sarntal

Sozialpartner

- UIL-FPL
- CISL/SGB – Allgemeiner Gewerkschaftsbund
- FLAI/Gil
- Fillea/Gbb
- SIULP
- CGIL/AGB – Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- CGIL/AGB – Allgemeiner Gewerkschaftsbund
- UIL/SGK – Südtiroler Gewerkschaftskammer
- ASGB – Autonomer Südtiroler Gewerkschaftsbund

Vereinigungen/Genossenschaften

- Südtiroler Sanitätsbetrieb
- Gesundheitsbezirk Bozen
- Kleingewerbe
- Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol (HDS)
- C.T.M. – Centro di tecnologia e management
- A.G.C.I. Alto Adige Südtirol Soc. Coop.
- Unternehmerverband Südtirol
- Verbraucherzentrale Südtirol – VZS
- LVH/APA – Handwerker Landesverband
- C.L.S. – Consorzio Lavoratori Studenti
- Südtiroler Bäuerinnenorganisation
- Vereinigung Südtiroler Freiberufler USF
- HGV- Hoteliers- und Gastwirteverband
- Associazione Africa e Mediterraneo
- Südtiroler Wirtschaftsring
- HGV- Hoteliers- und Gastwirteverband
- U.S.E.B
- Betrieb für Sozialdienste Bozen
- Handelskammer Bozen
- WIFO – Handelskammer
- Legacoopbund
- Raffeißenverband Südtirol Genossenschaft

- Milkon
- Federsolidarietà Alto Adige Südtirol
- Confcooperative
- Arbeitsförderungsinstitut
- Großmarkt
- Arciragazzi
- Sozialgenossenschaft InSide
- Lifetime S.n.c.
- AEB – Arbeitskreis Eltern Behinderten
- Umweltbund Südtirol
- Gen. Für Wetterbildung und Regionalentwicklung
- Verein „Volontarius“ ONLUS
- Büro Activ
- Gen. Für Wetterbildung und Regionalentwicklung
- Accent Studio
- Dr. Gruber & Partner
- Studioplus Snc
- Italia Nostra ONLUS
- Verein „Volontarius“ – River Equipe
- Messe Bozen AG
- Ewico GmbH
- Paritätisches Komitee im Bauwesen
- Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung ONLUS
- Adforma
- KVV – ARCHE
- Adforma by Luigi Bergamo
- Kard. Nikolaus Cusanus Akademie
- KVV – Katholischer Verband der Werktätigen

- Verein „La Strada – Der Weg“
- Kantea
- Verein Frauen und Arbeit

Bildungseinrichtungen

- Kard. Nikolaus Cusanus Akademie
- ADES Associazione Esperti della Sicurezza
- Alpe Gen.m.b.H. – Alpine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft mit Eigenverwertung
- Alpha & Beta Urania
- ALPI S.P.A.
- Pädagogischer Bereich – Bereich italienische Berufsbildung
- Südtiroler Bauerinnenorganisation
- Vereinigung „Nissà Frauen“
- Verein „La Strada – Der Weg“
- Verein „Porte aperte – Offene Türen“
- Verein Grain-bz-org
- AZB Soc. Coop.a.r.l. (Sitz)
- Bautechnik
- BBZ Bruneck
- Bildungshaus Kloster Neustift
- Bildungshaus Lichtenburg
- Bildungshaus Schloß Goldrain
- BIWEP Bildungsweg Pustertal
- C.L.S. – Consorzio Lavoratori Studenti
- CARITAS Diözese Bozen-Brixen
- CEDOCS
- Centro di Ricerca e Formazione sull'intercultura

- Vereinigung Netzwerk Frauen-Arbeit
- Change Società Cooperativa
- Paritätisches Komitee für Berufsbildung und Sicherheit für die Autonome Provinz Bozen
- Bezirksgemeinschaft Südtiroler Unterland
- Cooperativa Sociale Casabimbo – Tagesmütter
- Cooperativa Sociale Coccinella
- CST Centro Studi Italiano di Studi Superiori sul Turismo e sulla Promozione Turistica
- CTM Centro Tecnologia e Management
- DATEF spa
- Dialoga
- D'Onofrio & Co
- E.C.I.P.A. Südtiroler Vereinigung Kleinunternehmen
- Education Time spa
- ENAIP
- Europäische Akademie Bozen
- Fachschule Frankenberg
- Freie Universität Bozen
- I.P.L./A.F.I.
- Independent
- Paritätisches Komitee Südtirol im Bauwesen PKSB
- Piccola società cooperativa sociale Mosaik
- SBB – Weiterbildungsgenossenschaft
- SE.I Servizi Industriali s.r.l.
- SO.FORM s.r.l.
- Società consortile Ass.For.Seo
- Sozialgenossenschaft Tagesmütter
- Stadttheater Bruneck
- STEP
- Südtiroler Bauernbund

- Syneco GmbH
- TIS
- TIS KAG
- U.P.A.D. Università Popolare delle Alpi Dolomitiche
- Vetroricerca Glas & Modern coop. s.c.l.
- Volkshochschule Urania Meran
- Zelig

Dokumente im Anhang

Title des Dokuments	Art des Dokuments	Datum des Dokuments	Örtliche(r) Sachbearbeiter(in)	Sachbearbeiter(in) der Kommission	Dateien	Sendedatum	Sendemodalität
---------------------	-------------------	---------------------	--------------------------------	-----------------------------------	---------	------------	----------------

Anhänge der Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung des Programmmodells

Titel des Dokuments	Dokumentenart	Programm-version	Datum des Dokuments	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Dateien	Sendedatum	Sende-modalität
Ex-ante-Bewertung operationelles Programm ESF 2014–2020	Bericht zur Ex-ante-Bewertung	1.2	29.12.2014		Ares (2015)2217223	Bericht VEXA Bozen Bericht VEXA Bozen-Zusammenfassung Einleitung VEXA	28.05.2015	npirrons
Programme Snapshot of data before send 2014IT05SFOP017 2.3	Bestandsaufnahme der Daten vor der Sendung	4.0	8.01.2020		Ares (2015) 92725	Programme Snapshot of data before send 2014IT05SFOP017 4.0 it	8.01.2020	namianna

RISULTATI DI CONVALIDA PIÙ RECENTI

Gravità	Codice	Messaggio
Info		La versione del programma è stata convalidata.
Attenzione	2.13.1	Il sostegno totale dell'Unione (dotazione principale + efficacia dell'attuazione) per fondo/anno (FSE/2015) di cui alla tabella 17 dovrebbe corrispondere al sostegno totale dell'Unione per programma/fondo/anno nell'ultimo accordo di partenariato inviato alla Commissione (2014IT16M8PA001 5.1): 17.446.626,00 - 18.560.241,00
Attenzione	2.13.1	Il sostegno totale dell'Unione (dotazione principale + efficacia dell'attuazione) per fondo/anno (FSE/2016) di cui alla tabella 17 dovrebbe corrispondere al sostegno totale dell'Unione per programma/fondo/anno nell'ultimo accordo di partenariato inviato alla Commissione (2014IT16M8PA001 5.1): 8.986.123,00 - 9.559.705,00
Attenzione	2.13.1	Il sostegno totale dell'Unione (dotazione principale + efficacia dell'attuazione) per fondo/anno (FSE/2017) di cui alla tabella 17 dovrebbe corrispondere al sostegno totale dell'Unione per programma/fondo/anno nell'ultimo accordo di partenariato inviato alla Commissione (2014IT16M8PA001 5.1): 9.165.966,00 - 9.751.028,00
Attenzione	2.13.1	Il sostegno totale dell'Unione (dotazione principale + efficacia dell'attuazione) per fondo/anno (FSE/2018) di cui alla tabella 17 dovrebbe corrispondere al sostegno totale dell'Unione per programma/fondo/anno nell'ultimo accordo di partenariato inviato alla Commissione (2014IT16M8PA001 5.1): 9.349.404,00 - 9.946.175,00
Attenzione	2.13.1	Il sostegno totale dell'Unione (dotazione principale + efficacia dell'attuazione) per fondo/anno (FSE/2019) di cui alla tabella 17 dovrebbe corrispondere al sostegno totale dell'Unione per programma/fondo/anno nell'ultimo accordo di partenariato inviato alla Commissione (2014IT16M8PA001 5.1): 9.536.507,00 - 10.145.220,00
Attenzione	2.13.1	Il sostegno totale dell'Unione (dotazione principale + efficacia dell'attuazione) per fondo/anno (FSE/2020) di cui alla tabella 17 dovrebbe corrispondere al sostegno totale dell'Unione per programma/fondo/anno nell'ultimo accordo di partenariato inviato alla Commissione (2014IT16M8PA001 5.1): 9.727.337,00 - 10.348.230,00
Attenzione	2.18.2	Occorre definire almeno un indicatore nelle pertinenti tabelle degli indicatori. Asse prioritario "4", priorità d'investimento "11ii", tabella 4

Gravità	Codice	Messaggio
Attenzione	2.18.4	Occorre definire almeno un indicatore nelle pertinenti tabelle degli indicatori. Asse prioritario "4", priorità d'investimento "11ii", tabella 5
Attenzione	2.18.5	Occorre definire almeno un indicatore nelle pertinenti tabelle degli indicatori. Asse prioritario "5", tabella 13
Attenzione	2.18.6	Occorre definire almeno un indicatore nelle pertinenti tabelle degli indicatori. Asse prioritario "5", obiettivo specifico "1", tabella 12
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "Meno sviluppate" e per l'anno "2020" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "3.831.992.361,00", "3.709.674.398,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "In transizione" e per l'anno "2018" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "236.834.090,00", "234.886.419,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "In transizione" e per l'anno "2019" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "241.613.413,00", "239.586.556,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "In transizione" e per l'anno "2020" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "251.064.216,00", "244.380.379,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "Più sviluppate" e per l'anno "2017" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "1.182.092.002,00", "1.115.343.630,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "Più sviluppate" e per l'anno "2018" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "1.168.249.728,00", "1.137.664.445,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "Più sviluppate" e per l'anno "2019" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "1.196.593.220,00", "1.160.431.228,00".
Attenzione	2.19.3	La somma del sostegno annuale dell'UE per la categoria di regioni "Più sviluppate" e per l'anno "2020" deve essere inferiore o pari al corrispondente sostegno

Gravità	Codice	Messaggio
		annuale dell'UE specificato nelle prospettive finanziarie: "1.220.423.214,00", "1.183.651.581,00".
Attenzione	2.20	Occorre definire almeno un record nella tabella 22
Attenzione	2.41	L'indicatore CR06 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8i".
Attenzione	2.41	L'indicatore CR06 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8iv".
Attenzione	2.41	L'indicatore CR09 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "2" e la priorità d'investimento "9i".
Attenzione	2.41	L'indicatore NCR02 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8vi".
Attenzione	2.41	L'indicatore NCR06 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "3" e la priorità d'investimento "10iv".
Attenzione	2.41	L'indicatore NCR07 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "3" e la priorità d'investimento "10iv".
Attenzione	2.41	L'indicatore NCR10 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8i".
Attenzione	2.41	L'indicatore NCR11 ha sia un valore di riferimento totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore di riferimento totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "2" e la priorità d'investimento "9i".
Attenzione	2.42	L'indicatore CR06 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8i".
Attenzione	2.42	L'indicatore CR06 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8iv".

Gravità	Codice	Messaggio
Attenzione	2.42	L'indicatore CR09 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "2" e la priorità d'investimento "9i".
Attenzione	2.42	L'indicatore NCR02 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8vi".
Attenzione	2.42	L'indicatore NCR06 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "3" e la priorità d'investimento "10iv".
Attenzione	2.42	L'indicatore NCR07 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "3" e la priorità d'investimento "10iv".
Attenzione	2.42	L'indicatore NCR10 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "1" e la priorità d'investimento "8i".
Attenzione	2.42	L'indicatore NCR11 ha sia un valore obiettivo totale/qualitativo che una ripartizione per genere, oppure non ha alcun valore obiettivo totale/qualitativo nella tabella 4 per l'asse prioritario "2" e la priorità d'investimento "9i".
Attenzione	2.53	L'indicatore CO03 non ha nessun target intermedio nella tabella 6 per l'asse prioritario 3.
Attenzione	2.53	L'indicatore CO05 non ha nessun target intermedio nella tabella 6 per l'asse prioritario 3.
Attenzione	2.53	L'indicatore CO17 non ha nessun target intermedio nella tabella 6 per l'asse prioritario 2.
Attenzione	2.53	L'indicatore CO22 non ha nessun target intermedio nella tabella 6 per l'asse prioritario 1.
Attenzione	2.53	L'indicatore NCO01 non ha nessun target intermedio nella tabella 6 per l'asse prioritario 1.
Attenzione	2.65	La dotazione totale destinata al FSE (dotazione principale + efficacia dell'attuazione di cui alla tabella 17) attraverso tutti i programmi IGJ del paese "IT" non corrisponde alla dotazione totale destinata al FSE di cui alla tabella 1.4.1 dell'accordo di partenariato con CCI "2014IT16M8PA001": "11.158.916.314,00", "11.103.389.895,00".